Handbuch

für

Steuerbezirksbeamte.

Zweiter Theil.

Dieser enthält:

a. Die Vorschriften in Bezug auf die **Elementarschaden-Nachsichten.**

b. Jene in Bezug auf die ständischen Gefälle; als: **Musik-Imposto, Mühllaufergeld** und **Dominical-Adminicularsteuer.**

c. Die **Stämpelvorschriften** in Bezug auf die **Steuern, Gemeinde-Anlagen, Unterthansgaben** und **Zehente.**

d. **Fünfzig** größtentheils, wo nöthig mit erläuternden Beispielen versehene **Formularien** über die bei den Steuerbezirks-Obrigkeiten für die **Evidenzhaltung** des **Steuercatasters,** für die **Steuerverrechnungs-Manipulation** und für die **periodischen Eingaben** vorkommenden **Bücher, Registerien** und **Ausweise.**

Von

Carl Ritter von Leuzendorf,

st. st. Steuer-Controls-Commissär, Ehrenbürger der k. k. Provinzial-Hauptstadt Gratz.

Gratz, 1848.

Druck und Verlag von J. A. Kienreich.

Herr [illegible] k. hauptgewerk- [illegible]

„ Schott (Georg) Verwalter und Bezirkskommissär der Herrschaft Commende Fürstenfeld.

„ Schröfel (Anton) Rentmeister in Kalsdorf.

„ [illegible] Herrschaft [illegible]

Seckau (Herrschaft).

Stainz (Bezirksobrigkeit).

Stände (die wohllöbl. Herren) von Steiermark.

T.

Herr Terpin, [illegible]

[illegible]

W.

„ Wagner (Josef) k. k. Gubernialrath.

„ Weitzinger R. E. u. o. W.

„ Wickenburg (Math. Const., Graf v., Excellenz) Gouverneur von [illegible]

„ Zimmermann [illegible] von [illegible]

Inhalt

des zweiten Theiles.

		Seite
XXVIII.	Vorschriften in Betreff der Steuernachsichten wegen Elementarbeschädigungen	1
	I. Einleitung	1
	II. Bestimmungen, in welchen Fällen Anspruch auf Steuernachlaß zu machen ist	2
	III. „ wann die Elementarereignisse bei Ansprüchen auf Steuernachsicht angezeigt werden müssen	5
	IV. „ über die Zeit und Art der Erhebung des Umfanges und der Größe des angerichteten Schadens	7
	V. „ über die Verfassung und Vorlage des Elementarschaden-Erhebungs-Operates .	12
	VI. „ wegen Controle über die Richtigkeit der Ausdehnung und Größe der Beschädigung	19
	VII. „ über Steuerzufristungs-Ertheilungen für Fälle unverschuldeter Unglücks- oder solcher Elementarereignisse, welche sich zur Steuernachsicht nicht eignen	23
	VIII. „ über die Art und Zeit der Nachsichtsverrechnungen	24

		Seite
XXIX.	Vorschriften in Betreff des ständischen Musik=Imposto . . .	32
I.	Einleitung	32
II.	Wer den Musik=Imposto zu entrichten hat	32
III.	Ausnahmen hiervon	34
IV.	Welcher Betrag an Musik=Imposto zu entrichten ist . .	35
V.	Einhebungsart	37
VI.	Verrechnung des Gefälles und der Einhebungs=Remuneration	38
VII.	Bestimmungen zur Controle dieses Gefälles, und Aufbewahrung der eingehobenen Beträge	40
VIII.	Abfuhr des Gefälles	43
IX.	Bestimmungen und Verfahren bei vorkommenden Straffällen wegen Verkürzung des Gefälles	45
XXX.	Vorschriften in Betreff des ständischen Mühllaufergeldes . .	50
XXXI.	Vorschriften in Betreff der Dominical=Adminicularsteuern . .	57
XXXII.	Nachträgliche Vorschriften wegen Anwendung des Stämpels in Steuer=Angelegenheiten und für herrschaftliche Unterthansgaben	65
XXXIII.	Verzeichniß über die für die Verwaltung der landesfürstlichen Steuern, Provinzial= und ständischen Anlagen vorgeschriebenen Tabellen mit 50 Formularien	121

Berichtigungen

zur Abtheilung XXXII.

Seite 65. Bei Buchstab **A.** soll es heißen:

Abschriften und Auszüge aus den Catastral-
vermessungs-Operaten . . . . . . §§. 20. 30.

Armuthszeugnisse . . . . §. 22.

„ 76. Bei Buchstab **T.** soll es heißen:

Taufscheine . . . . §. 22.

Trauungsscheine . . . . §. 24.

„ 111. Zum §. 28 kommt dazuzusetzen:

Die Quittungen über die Leistungen der Marchfutter-Haferschuldigkeit werden in Steiermark sowohl für die Zukunft als auch für die vergangene Zeit stämpelfrei erklärt. Den Marchfutter-Haferholden sind über die Schuldigkeits-Vorschreibung und Abstattung ordentliche Abstattungsbüchel in der für die Stift- und Steuerbüchel vorgeschriebenen Form zu behändigen.

Hofkanzlei-Decret 10. Juli 1783. Gubernial-Verordnung 13. August 1783, Zahl 11238. Hofkanzlei-Decret 11. Mai 1847, Zahl 16152. Gubernial-Verordnung 22. Mai 1847, Zahl 11071. Provinzial-Gesetz-Sammlung Band Nro. Fol. Nro.

Berichtigungen

zur Abtheilung XXXIII.

Tabelle Nr. 3. Bei der Parzelle 895 a. soll es heißen, anstatt: irrigermassen — irrig vermessen.

" " 7. Blattseite Nr. 9 in der letzten Colonne soll es heißen, anstatt: Haus Nr. 89 — Haus Nr. 49.

" " 7. Blattseite Nr. 13 bei Parzelle Nr. 286 a. kommt das Flächenmaß, anstatt 516.7 □ Klafter mit — 316.7 □ Klftr, dann bei Parzelle Nr. 286.a ein Reinertrag mit 2 fl. 32$\frac{2}{4}$ kr.,
und bei Parzelle Nr. 286.c mit 6 fl. 5$\frac{1}{4}$ kr. anzusetzen.

" " 7. Blattseite 66. Bei Parzelle Nr. 33 ist die Haus-Nr. 10 wegzustreichen, dahingegen diese Haus-Nr. bei der Parzelle Nr. 32 anzusetzen.

" " 10. Post Nr. 5 muß die Parzelle 895 anstatt 805, und

" " 11. die Parzelle Nr. 940 anstatt 910 angesetzt werden.

" " 11. Die Parzelle 895.c ist in der Colonne der Darstellung der Aenderungen anstatt mit 354.2 nur mit 354.0 □ Klafter anzusetzen, und dieses Flächenmaß ist in die Colonne des Zuwachses einzutragen.

Ferner kommen die Summen:
anstatt 115 Joch 1043.3 □ Klafter mit 115 Joch 1043.1 □ Klafter, dann
anstatt 54 Joch 1295 □ Klafter mit 54 Joch 1295.8 □ Klafter anzusetzen.

" " 13 & 14. Das in diesen Tabellen enthaltene Beispiel der Parzellen Nr. 289.a und 289.b für die Franziska Poli, wegen Aufführung eines neuen Gebäudes hätte nach Vorschrift der Hofkanzlei-Verordnung ddo. 30. Jänner 1847

Zahl 42160, Gubernial-Verordnung 25. Februar 1847 Zahl 3832, eigentlich in die Grundsteuer-Objects-Veränderungs-Ausweise Nr. 10, 11 und 12 aufgenommen werden sollen.

Tabelle Nr. 15. Fol. 3.
anstatt Parzellen Nr. 340.b/1 ist zu setzen: 340.b/2.
" " " 340.b/2 " " " 340.b/3.
" 860.8 □ Klafter ist zu setzen: 860.5 □ Klaft.
" 900.8 □ " " " " 900.5 □ "
" 1 Joch 1401.8 □ Klafter ist zu setzen: 1 Joch 1401.5 □ Klafter;
anstatt 1 Joch 852.6 □ Klafter ist zu setzen: 1 Joch 852.3 □ Klafter;
endlich anstatt: Josef Goldegg — Franz Goldegg.

" " 19. muß es heißen: Alphabetisches Verzeichniß der im Hauptbuche des Besitzstandes und im Evidenzhaltungs-Häuserverzeichnisse u. s. w.

1. Anmerkung. Wo die Tabelle Nr. 19 geführt wird, sind die Tabellen Nr. 17 und 18 ganz überflüssig.

2. Anmerkung. Die oben angegebenen fehlerhaften Ansätze sind bei der Drucklegung größtentheils in der Absicht unberücksichtiget geblieben, um einerseits zu zeigen, welche Mängel bei Revisionen der Evidenzhaltungs-Durchführungen allenfalls zu rügen wären, anderseits aber um durch gegenwärtige Berichtigung vorzüglich darauf aufmerksam zu machen, daß in den unter sich in Verbindung stehenden Registerien und Nachweisungen die genaueste Uebereinstimmung unumgänglich nothwendig ist.

Man vergleiche z. B. die Tabelle Nr. 7 Blattseite 11 und 13 mit Tabelle Nr. 15 Fol. 3 und 7.

Notiz für die Hrn. Besitzer dieses Handbuches.

Von den in diesem Werke verzeichneten und von dem Verfasser theils **neu** entworfenen, theils gänzlich **revidirten Steuertabellen** wurde bereits nach dem Wunsche des Herrn Herausgebers eine kleine Auflage veranstaltet; es folgen hier nach den Numeros auch die **Preise** der Tabellen für **Ein Buch** und den **einzelnen Bogen.** Da schon bereits viele Bestellungen auf dieselben eingegangen sind, so ersucht man die P. T. Herren Herrschaftsbesitzer, Pächter, Verwalter und Herren Beamte wollen gefälligst **ihren Bedarf an Tabellen nach den Numeros** durch ihre Herren Agenten sammt den **Beträgen** an das **Verlags-Comptoir des J. Kienreich in Gratz** einsenden, welches die erhaltenen Aufträge schnell und prompt nach den schriftlich erhaltenen Weisungen zu expediren sich erbietet.

Preise der Tabellen.

Nr.	1	kostet	das	Buch	24	kr.,	der	Bogen	1¼	kr.	Conv.	Münze.
"	2	"	"	"	24	"	"	"	1¼	"	"	"
"	3	"	"	"	30	"	"	"	1½	"	"	"
"	7	"	"	"	40	"	"	"	2	"	"	"
"	8	"	"	"	30	"	"	"	1½	"	"	"
"	10	"	"	"	24	"	"	"	1¼	"	"	"
"	12	"	"	"	1	fl.,	"	"	3	"	"	"
"	13	"	"	"	30	kr.,	"	"	1½	"	"	"
"	15	"	"	"	30	"	"	"	1½	"	"	"
"	16	"	"	"	24	"	"	"	1¼	"	"	"
"	17	"	"	"	30	"	"	"	1½	"	"	"
"	18	"	"	"	30	"	"	"	1½	"	"	"
"	19	"	"	"	30	"	"	"	1½	"	"	"
"	21	"	"	"	40	"	"	"	2	"	"	"
"	22	"	"	"	40	"	"	"	2	"	"	"
"	24 D	"	"	"	36	"	"	"	2	"	"	"
"	24 E	"	"	"	36	"	"	"	2	"	"	"
"	27	"	"	"	40	"	"	"	2	"	"	"
"	30	"	"	"	36	"	"	"	2	"	"	"
"	31	"	"	"	36	"	"	"	2	"	"	"
"	33	"	"	"	40	"	"	"	2	"	"	"
"	34	"	"	"	24	"	"	"	1¼	"	"	"
"	35	"	"	"	24	"	"	"	1¼	"	"	"
"	36	"	"	"	30	"	"	"	1½	"	"	"
"	37	"	"	"	36	"	"	"	2	"	"	"
"	40	"	"	"	36	"	"	"	2	"	"	"
"	41	"	"	"	24	"	"	"	1¼	"	"	"
"	42	"	"	"	24	"	"	"	1¼	"	"	"
"	43	"	"	"	40	"	"	"	2	"	"	"
"	44	"	"	"	40	"	"	"	2	"	"	"
"	45	"	"	"	30	"	"	"	1½	"	"	"
"	46	"	"	"	36	"	"	"	2	"	"	"
"	47	"	"	"	40	"	"	"	2	"	"	"
"	48	"	"	"	24	"	"	"	1¼	"	"	"
"	49	"	"	"	24	"	"	"	1¼	"	"	"
"	50	"	"	"	40	"	"	"	2	"	"	"

XXVIII.

Vorschriften in Betreff der Steuernachsichten wegen Elementarbeschädigungen.

I.

Einleitung.

Um die in Beziehung auf zeitliche Nachläſſe aus verſchiedenen Titeln beſtehenden Anordnungen mit den Beſtimmungen des ſtabilen Catasters zu vereinbaren, und hierin in allen Provinzen, wo derſelbe eingeführt iſt, einen gleichen Vorgang zu beobachten, haben Se. k. k. Majeſtät mit allerhöchſter Entſchließung vom 13. Mai 1843 folgende Grundſätze allergnädigſt zu genehmigen geruht:

Durch die Einführung des ſtabilen Cataſters wird dem weſentlichen Hinderniſſe der pünktlichen Einbringung der Grundſteuer, welches in der ungleichen Vertheilung der Steuer gelegen war, in der Art abgeholfen, daß die Nothwendigkeit von Steuernachſichten aus dem Titel der abſoluten Ueberbürdung entfällt; dagegen bleiben die Anſprüche auf Steuernachſichten aufrecht, in ſo ferne das Objekt der Beſteuerung zerſtört, oder der Ertrag derſelben ganz oder zum Theile verſchlungen wird.

In dieſer Beziehung beſtimmen die §. §. 19 und 20 des allerhöchſten Patentes vom 23. Dezember 1817 Folgendes: §. 19. „Bei Ele„mentarunfällen, welche das Objekt der Grundſteuer für immer zerſtö„ren, nämlich bei Wegſchwemmungen, Verſenkungen von Grundſtücken, „bei Abbrennung von Gebäuden u. ſ. w. erfolgt die Ausſcheidung des„ſelben und die Aufhebung der Abgabe.“

Dieſe Elementarunfälle werden im Wege der Evidenzhaltung des Grundbeſitzes und der Gebäudeſteuer im allgemeinen Cataſter berückſichtiget, worüber die beſondern Anleitungen hinausgegeben worden ſind.

Der §. 20 bestimmt weiter:

„Bei eintretenden Elementarunfällen, welche den der Versteuerung „unterliegenden reinen Ertrag zeitweise ganz oder zum Theile verschlin- „gen, werden zeitweise gänzliche oder theilweise Grundsteuernachlässe „gestattet.“

Gubernial-Verordnung 31. Dezember 1843 Zahl 3477.

II.

Bestimmungen,

in welchen Fällen Anspruch auf Steuernachlaß zu machen ist.

Es wurde in Folge der oberwähnten allerhöchsten Entschließung vom 13. Mai 1843 mittelst der hohen Hofkanzlei-Dekrete vom 6. November und 13. Dezember 1843 Z. 15642 und 38757 festgesetzt:

I. Hagel, Ueberschwemmungen und Feuer, in so ferne durch dieselben das die Grundlage des Catastralreinertrages bildende Naturalerträgniß zerstört worden ist, geben Anspruch auf Steuernachlaß. Nur auch bei einer in größerer Ausdehnung eintretenden Beschädigung oder Zerstörung des Naturalertrages durch Insekten bleibt es den Behörden unbenommen, ausnahmsweise auch um eine theilweise oder gänzliche Steuernachsicht einzuschreiten, deren Bewilligung der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei vorbehalten ist.

II. Die Größe des erlittenen Schadens am Naturalertrage bestimmt den zu ertheilenden Steuernachlaß in folgenden drei Abstufungen:

a. bei der Zerstörung von einem Dritttheile des Naturalertrages des betreffenden Objektes wird ein Dritttheil der Jahressteuer,

b. bei zwei Dritttheilen des zu Grunde gegangenen Naturalertrages werden zwei Dritttheile der Jahressteuer

c. bei der Zerstörung des ganzen Ertrages wird die ganze Jahressteuer nachgelassen.

Bei Wirthschaftsgebäuden, da sie im Ertragsansatze und somit im Reinertrage für die Besteuerung nicht begriffen sind, und da sonach bei ihrer Zerstörung durch ein Elementarereigniß kein Theil des Steuersubstratums vernichtet wird, kann kein Steuernachlaß eintreten.

Ebenso ist für bereits geerntete, nach der Ernte aber entweder auf dem Felde oder in den Aufbewahrungsorten durch Elementarunfälle zu Grunde gehende Früchte keine Steuernachsicht zu bewilligen.

III. An der Hausklassensteuer hat eine Nachsicht einzutreten, wenn ein Wohngebäude durch Feuer oder Wasserschaden zerstört wird, und dieß selbst in dem Falle, als es im Laufe des Jahres der eingetretenen Zerstörung wieder in bewohnbaren Stand gesetzt wird. Von der Steuer für die Bau-Area solcher Gebäude kann übrigens eben so wenig, als für die Steuer der Bau-Area der keiner weitern Besteuerung unterliegenden Wirthschaftsgebäude wegen erlittener Elementarunfälle ein zeitlicher Nachlaß Statt finden.

Gubernial-Currende 31. Dezember 1843 Zahl 3477.

Da der Zweifel entstanden ist, wie der Absatz **I.** der Gubernial-Currende vom 31. Dezember 1843 Z. 3477 (hier **II.**) zu verstehen sei, wornach für bereits geerntete, nach der Ernte entweder auf dem Felde oder in den Aufbewahrungsorten durch Elementarunfälle zu Grunde gehende Früchte keine Steuernachsicht bewilliget werden darf, so wurde erinnert, daß Früchte, die vom Stamme getrennt, getrocknet und auf dem Felde in Haufen und dergleichen gelegt sind, unter den geernteten und noch auf dem Felde befindlichen Früchten verstanden werden, für welche, wenn sie zu Grunde gehen, nach den Bestimmungen der allerhöchsten Entschließung vom 13. Mai 1843, eine Steuernachsicht nicht mehr zugestanden wird, daß aber die Vorbereitung oder Vollziehung des Aufladens für die Einbringung hiebei nicht vorausgesetzt werde.

Hofkanzlei-Verordnung 28. Mai 1847 Zahl 14751. Gubernial-Verordnung 15. Juni 1847 Zahl 12733.

III.

Bestimmungen,

wann die Elementarereignisse bei Ansprüchen auf Steuernachsicht angezeigt werden müssen.

1.

Jedes Elementarereigniß, welches nach seiner Natur und Ausdehnung dem dadurch Betroffenen einen Anspruch auf Steuernachlaß gibt, muß bei Verlust des Anspruches binnen acht Tagen, wenn die Beschädigung durch Feuer Statt fand, und binnen vierzehn Tagen, wenn sie durch Hagel und Ueberschwemmung veranlaßt wurde, von dem Beschädigten, oder wenn deren mehrere betroffen wurden, durch zwei aus ihrer Mitte Gewählte bei der Steuerbezirks-Obrigkeit angemeldet werden.

Hofkanzlei-Verordnung ddo. 26. August 1844 Zahl 17391. Gubernial-Currende 23. September 1844 Zahl 2477.

2.

Die Anzeige des Ereignisses, wodurch die Früchte auf dem Felde betroffen wurden, muß übrigens durch die Steuerbezirks-Obrigkeit besonders in jenen Fällen, in welchen das Schadenerhebungs-Operat noch nicht eingesendet werden konnte, abgesondert, vor dem Eintritte der Ernte an das Kreisamt gelangen, damit dieses in die Lage gesetzt werde, die Richtigkeit der Ausdehnung und der Größe der Beschädigung in dem Zeitpunkte der Ernte mit Rücksicht auf die Ertragsanschläge im allgemeinen Cataster controliren zu lassen.

3.

Bei Unterlassung dieser abgesonderten Anzeige wird dem nachträglichen Erhebungsoperate mit Vorbehalt der Entschädigungsansprüche der Betheiligten an den Schuldtragenden keine Folge gegeben werden.

Hofkanzlei-Dekret 6. November und 13. Dezember 1843 Zahl 15642 und 38757. Gubernial-Currende ad 31. Dezember 1843 Zahl 3477, und Belehrung ddo. 23. September 1844 G. Nr. 2477.

IV.

Bestimmungen

über die Zeit und Art der Erhebung des Umfanges und der Größe des angerichteten Schadens.

1.

Die Steuerbezirks-Obrigkeit leitet die Erhebungen über den Umfang und die Größe des angerichteten Schadens durch eine Localuntersuchung ein, welcher außer dem steuerbezirksobrigkeitlichen Oberbeamten, der Gemeinderichter, zwei Ausschußmänner aus der betheiligten und zwei Ausschußmänner aus der oder den benachbarten Gemeinden, dann zwei unbefangene Schätzmänner beizuziehen sind.

2.

Zu Schadenserhebungen, woran mehrere Gemeinden betheiligt sind, müssen die Ausschußmänner aus der nächsten nicht betheiligten Gemeinde berufen werden, was, wenn eine solche Gemeinde einem anderen Verwaltungsbezirke angehören sollte, im erforderlichen Correspondenzwege zu geschehen hat.

Hofkanzlei-Dekret 6. November und 13. Dezember 1843 Zahl 15642 und 38757. Gubernial-Currende 31. Dezember 1843 Zahl 3477. Belehrung ddo. 23. September 1844 Gub. Nr. 2477.

3.

Diese Erhebung muß bei Feuerschäden binnen acht Tagen, bei anderen Elementarunfällen, sobald und in so lange sich die Beschädigung genau ausmitteln läßt, in jedem Falle jedoch längstens binnen drei Wochen vorgenommen werden.

Gubernial-Currende 31. Dezember 1843 Zahl 3477 IV. Gubernial-Currende 23. September 1844 Zahl 2477. Hofkanzlei-Dekret 6. November 1843 Zahl 15642. Hofkanzlei-Dekret 26. August 1844 Zahl 17391.

4.

Im Nachhange zu den mit der hohen Gubernial-Currende vom 31. Dezember 1843 Z. 3477 St. kundgemachten hohen Hofkanzlei-Dekreten vom 6. November und 13. Dezember 1843 Z. 15642 und 38757 fand sich die hohe Hofkanzlei laut eines Erlasses vom 26. Au-

gust 1844 Z. 17391 veranlaßt, über die zur Sprache gekommene Frage, wie die Bezirksobrigkeiten die im §. IV. der Eingangs erwähnten hohen Gubernial-Kurrende ihnen zugewiesenen Erhebungen der Elementarunfälle und die Verrechnung der zugestandenen zeitlichen Steuernachlässe zu pflegen haben, und wie das dießfällige Resultat der definitiven Entscheidung zuzuführen sei, vorerst zu bemerken, daß es sich dabei einfach um die Frage handelt, um den wievielten Theil der angehofften Ernte das Grundstück durch das Elementarereigniß zurückgesetzt wurde, was sich durch die auch dem gemeinen Manne verständliche Verhältnißzahl von ⅓ und ⅔ in den Fällen aussprechen läßt, wenn die Beschädigung nicht den ganzen Ertrag vernichtet, oder im Gegentheile nicht einmal den 3. Theil erreicht hat.

Es ist daher bei Ausmittlung der Beschädigung weder in eine Unterscheidung der gebauten Früchte, noch der Quantitäten im Ausspruche der Metzenzahl, welche geerntet werden sollte und geerntet werden wird, noch weniger aber in eine Preisveranschlagung der Produkte einzugehen, sondern sich darauf zu beschränken, überhaupt zu erheben, ob das Naturereigniß von der Art war, daß die anzuhoffende Ernte, welche das Steuerobjekt bildet, in dem bezeichneten Grade beschädigt und daher das Letztere vermindert wurde.

Zur genauen Richtschnur und Darnachachtung für die mit den dießfälligen Erhebungen und Amtshandlungen betrauten Bezirksobrigkeiten erhielt in Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 23. September 1844 Z. 2477 St. jede der Bezirksobrigkeiten 2 Exemplare der von der hohen Hofkanzlei nach Würdigung aller Verhältnisse entworfenen, und mit dem hohen Erlasse vom 26. August 1844 Z. 17391 herabgelangten Belehrung mit dem Bedeuten, daß denselben in Folge dieser hohen Anordnung die gewissenhafteste Beobachtung der in der vorliegenden Belehrung enthaltenen Vorschriften zur strengsten Pflicht gemacht werden müsse.

Gubernial-Verordnung 23. September 1844 Zahl 2477.

5.

Dort, wo gemeindeüblich der Bau einer zweiten Frucht Statt findet, d. h. wo die Mehrzahl der in derselben Klasse stehenden Grundstü-

cke in demselben Jahre zwei Ernten geben, ist zu erheben und anzusetzen, ob die Elementarbeschädigung die erste oder zweite Frucht betroffen hat. Die erste Frucht ist für zwei Drittel, die zweite Frucht für ein Drittel des Ertrages anzunehmen, und es müßte daher bei einer Beschädigung der ersten Frucht wenigstens die Hälfte derselben, bei einer Beschädigung der zweiten Frucht aber die ganze Ernte vernichtet worden seyn, wenn ein Steuernachlaß mit einem Dritttheile eintreten soll.

Belehrung 23. September 1844 Gub. Nr. 2477. §. 4.

6.

Da nach der Belehrung vom 23. September 1844 Z. 2477 von den Steuerbezirks-Obrigkeiten die Elementarschaden-Ausweise Formular A. (Nr. 48) längstens binnen vier Wochen nach Vornahme der Localerhebung bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. an das k. k. Kreisamt einzusenden kommen, so wird für den Fall, daß in einem Jahre auf ein und denselben Parzellen sich mehrere Naturalertrags-Beschädigungen durch Elementarunfälle ereignen, und daher ein und die nämlichen Parzellen in mehreren Elementarschadens-Ausweisen erscheinen müssen, zur Richtschnur festgesetzt, daß die Steuerbezirks-Obrigkeiten in dem Falle, wo Grundparzellen in einem und demselben Jahre öfter von Elementarunfällen getroffen werden, die hierdurch auf diesen Parzellen verursachten Fechsungsbeschädigungen in jedem der darüber verfaßten Schadenerhebungsausweise, mit Beziehung auf den Posten Nr., unter welchem diese Parzellen auch schon in den früheren ähnlichen Ausweisen vorkommen, stets mit jenen directivmässigen Graden anzusetzen haben, in welchem der Naturalertrag von der gebauten Frucht auf solchen Parzellen durch alle Statt gefundenen Elementarereignisse zusammengenommen im Ganzen beschädigt wurde, weil nur allein durch eine so geartete Nachweisung die directivmäßig entfallende Steuernachsicht ausgemittelt werden kann.

Gubernial-Verordnung 3. Mai 1845 Zahl 1074.

7.

Nach den Bestimmungen der Catastral-Vermessungs-Instruction wurden aneinander stoßende Gründe, die Einem Eigenthümer gehörten, wenn sie in gleicher Kulturgattung standen, und übrigens auch dieselbe

gesetzliche Eigenschaft hatten, unter Einer Parzellennummer aufgenommen. Es konnte daher mehrmals der Fall eingetreten seyn, daß bei Realitäten, welche in ihrem Ackerlande arrondirt sind, die nach dem herkömmlichen Bewirthschaftungs-Systeme in verschiedener Benützung gestandenen Antheile, z. B. bei der Dreifelder-Wirthschaft das Sommer-Fruchtfeld, das Winter-Fruchtfeld und das Brachfeld zusammen vermessen, und als Acker zu Einer Parzellennummer im Protokolle aufgenommen wurden.

In solchen Fällen kann es, wenn einer der bebauten Antheile von einem Elementarereignisse getroffen wird, keinem Anstande unterliegen, denselben gleich einer eigenen Parzelle zu behandeln, und an der gesetzlichen Begünstigung des Steuernachlasses Theil nehmen zu lassen, wobei es nur darauf ankommt, daß das Verhältniß bei der Schadensbeschreibung gehörig angedeutet werde, wofür die in dem Formulare A. (Nr. 48) der Belehrung vom 26. August 1844 Z. 17391 (Gub. Intimat ddo. 23. September 1844 Z. 2477) eigens deßhalb eröffnete Colonne des Befundes, wie die beschädigte Parzelle bebaut war, und die Anmerkungsrubrik den Raum darbiethen.

Hofkanzlei-Verordnung 27. Februar 1846 Zahl 5233. Gubernial-Verordnung 6. April 1846 Zahl 5832.

V.

Bestimmungen

über die Verfassung und Vorlage des Elementarschaden-Erhebungs-operates.

1.

Das Resultat der bezirksobrigkeitlichen Elementarschaden-Erhebungen ist an das k. k. Kreisamt, und durch dieses an das ständisch-verordnete Collegium zu leiten.

Hofkanzlei-Dekret 6. November und 13. Dezember 1843 Zahl 15642 und 38757. Gubernial-Currende 31. Dezember 1843 Zahl 3477.

2.

Alle bezirksobrigkeitlichen Elementarschaden-Erhebungsoperate sind von den k. k. Kreisämtern mit dem ausdrücklichen Beifügen den Ständen zu übermitteln, ob? bereits eine und welche Verfügung zur Controlirung der bezirksobrigkeitlichen Schadenerhebungen vor dem Eintritte der Ernte angeordnet wurde, und von welchem Erfolge dieselbe gewesen sei.

Gubernial-Verordnung ddo. 1. April 1846 Zahl 7010.

3.

Den erhobenen Elementarschaden hat die Steuerbezirks-Obrigkeit in einem Ausweise nach dem Formulare A. (Nr. 48) aufzuzeichnen §. 3.

4.

Ueber die Ausfertigung dieses Ausweises wird Folgendes vorgezeichnet: §. 4.

a. In der Aufschrift ist der Name des Kreises, des Steuerbezirkes und der Catastralgemeinde, in der sich der Unfall ereignet hat, der Tag des Ereignisses, und der Tag der Erhebung der Elementarbeschädigung und ihre Bezeichnung, dann die Ziffer des Verwaltungsjahres, für welche der Steuernachlaß zu erfolgen hat, aufzunehmen.

b. Im Innern des Ausweises in der ersten Rubrik sind die Positionszahlen in fortlaufender Ordnung der beschädigten Contribuenten einzutragen.

c. Die zweite Rubrik hat den Namen der Catastralgemeinde, des beschädigten Contribuenten und dessen Wohnortes (den Steuernumerus), dann die Conscriptionszahl des Hauses zu enthalten.

d. In der dritten Rubrik ist die beschädigte Grundparzelle nach den Daten des stabilen Catasters in den vorgezeichneten Colonnen mit der Parzellennummer, dem Flächenmaße, mit der Kultursgattung, dem Reinertrage und der jährl. Grundsteuer aufzuführen.

e. In der vierten Rubrik ist das Haus, wenn es beschädigt worden, mit seiner im Cataster enthaltenen Steuerklasse und dem jährlichen Steuerbetrage anzusetzen.

f. In die fünfte Rubrik ist das Ergebniß des nach den Bestimmungen IV. erhobenen Schadens an den noch auf dem Felde stehenden Früchten aufzunehmen. In der ersten Spalte ist der Befund anzudeuten, ob die beschädigte Parzelle ganz oder nur theilweise bebaut war, bei den Wiesengründen aber, ob die Heu- oder Grummetfechsung betroffen wurde.

Dort, wo gemeindeüblich der Bau einer zweiten Frucht Statt findet, d. h. wo die Mehrzahl der in derselben Klasse stehenden Grundstücke in demselben Jahre zwei Ernten geben, ist zu erheben und anzusetzen, ob die Elementarbeschädigung die erste oder zweite Frucht betroffen hat. Die erste Frucht ist für zwei Drittel, die zweite Frucht für ein Drittel des Ertrages anzunehmen, und es müßte daher bei einer Beschädigung der ersten Frucht wenigstens die Hälfte derselben, bei einer Beschädigung der zweiten Frucht aber die ganze Ernte vernichtet worden seyn, wenn ein Steuernachlaß mit einem Dritttheile eintreten soll.

In der zweiten Spalte ist sodann einzutragen, zu welchem Antheile die Feldfrucht der betroffenen Parzelle beschädigt worden ist.

In der dritten Spalte ist die Beschädigung des Wohngebäudes, wenn solches durch Feuer oder Ueberschwemmung zerstört worden ist, mittels Beilegung eines besonderen Schadenerhebungs-Protokolls, welches von sämmtlichen Commissionsgliedern zu fertigen ist, nachzuweisen.

g. Die sechste Rubrik ist zur Eintragung des gesetzlich entfallenden Steuernachlasses offen zu lassen.

h. Nach diesen Bestimmungen ist von Post zu Post in der Art vorzugehen, daß die Erhebung von sämmtlichen beschädigten Parzellen eines Grundbesitzers bei diesem angesezt, und dann erst auf einen anderen Besitzer derselben Catastralgemeinde übergegangen wird. Erst wenn alle Beschädigten einer solchen Gemeinde aufgenommen sind, ist auf die nächstfolgende Gemeinde (so fern sich der Unfall auf solche ausgedehnt) überzugehen.

5.

Der Ausweis der Elementarschadenerhebung ist sowohl von dem Steuerbezirksoberbeamten, als auch von den übrigen Commissionsgliedern zu fertigen, und wenn derselbe aus mehreren Bogen besteht, mit einem Bindfaden zu heften, dessen Enden mit dem Amtssiegel der Steuerbezirks-Obrigkeit zu befestigen sind. §. 5.

6.

Die Steuerbezirksbeamten, so wie die beigezogenen Gemeindeglieder und Schätzleute, haben die Elementarschadenserhebungen unentgeltlich vorzunehmen, folglich an Diäten oder Reise- und Zehrungsauslagen weder von den beschädigten Contribuenten, noch aus Gemeinde-, städtischen, ständischen oder Aerarialkassen eine Vergütung anzusprechen. §. 6.

7.

Nebst dem Schadenerhebungs-Ausweise hat die Steuerbezirks-Obrigkeit ein Verzeichniß der beschädigten Contribuenten nach dem Formulare **B.** (Nr. 49) auszufertigen, in den Rubriken **I.** und **II.** gehörig auszufüllen und zu unterfertigen. §. 7.

8.

Der nach §. §. 4 und 5 verfaßte Schadenerhebungs-Ausweis **A.** (Nr. 48) ist sammt dem nach §. 7 ausgefertigten Verzeichnisse **B.** (Nr. 49) längstens binnen vier Wochen nach Vornahme der Localerhebung des Schadens bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. C. M. von der Steuerbezirks-Obrigkeit an das Kreisamt einzusenden. §. 8.

Belehrung ad Gub. Nr. 2477 ddo. 23. September 1844.

9.

Zur Beseitigung von Irrungen und der Anstände, die sich bei den steuercontrolsämtlichen Untersuchungen der Steuerabschreibungs-Ausweise bei Aufsuchen der mit Nachsicht betheilten Contribuenten in den Einzahlungs-Registerien, insbesondere bei gleichnamigen verschiedenen Besitzern, wegen Mangel einer Berufungsnummer ergeben, wird aufgetragen, sowohl in den Elementarschaden-Erhebungsoperaten Formular A. (Nr. 48), als auch in den Abschreibungsausweisen Form. B. (Nr. 49) bei jedem Contribuenten die bezügliche Seitenzahl (oder Steuernummer) der Einzahlungs-Registerien entsprechend einzuschalten.

Gubernial-Verordnung ddo. 12. Dezember 1845 Zahl 3547.

10.

Da nach der Belehrung ddo. 23. September 1844 Z. 2477 die Elementarschaden-Erhebungsausweise Form. A. (Nr. 48) von den Steuerbezirks-Obrigkeiten binnen vier Wochen nach Vornahme der Localerhebung bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. an das k. k. Kreisamt einzusenden kommen, so wird für den Fall, daß in Einem Jahre auf ein und denselben Parzellen sich mehrere Naturalertrags-Beschädigungen durch Elementarunfälle ereignen, und daher ein und die nämlichen Parzellen in mehreren Elementarschadens-Ausweisen erscheinen müssen, zur Richtschnur festgesetzt, daß die Steuerbezirks-Obrigkeiten in dem Falle, wo Grundparzellen in einem und demselben Jahre öfter von Elementarunfällen getroffen werden, die hierdurch auf diesen Parzellen verursachten Fechsungsbeschädigungen in jedem der darüber verfaßten Schadenerhebungs-Ausweise, mit Beziehung auf den Postennumerus, unter welchem diese Parzellen auch schon in den früheren ähnlichen Ausweisen vorkommen, stets mit jenen directivmäßigen Graden anzusetzen haben, in welchem der Naturalertrag von der gebauten Frucht auf solchen Parzellen durch alle Statt gefundenen Elementarereignisse zusammengenommen im Ganzen beschädigt wurde, weil nur allein durch eine so geartete Nachweisung die directivmäßig entfallende Steuernachsicht ausgemittelt werden kann.

Gubernial-Verordnung 3. Mai 1845 Zahl 1074.

11.

Aus Anlaß eines speziellen Falles, und da wahrgenommen wurde, daß manche Steuerbezirks-Obrigkeiten von ihren Schadenerhebungs-Ausweisen keine Abschriften zurückbehalten, und daher um Ausfolgung der bei dem Gubernial-Rechnungs-Departement befindlichen Originale ansuchen mußten, wird den Steuerbezirks-Obrigkeiten erinnert, daß mit der hohen Gubernial-Verordnung vom 23. September 1844 Z. 2477, die Bezirksobrigkeiten zwar von der mit Gubernial-Currende vom 31. Dezember 1843 Nr. 3477, angeordneten Vorlage der Schadenerhebungs-Ausweise in duplo enthoben worden sind, daß es sich aber von selbst verstehe, daß dieselben von den einfach vorzulegenden Erhebungs-ausweisen Makularien in ihren Akten zurückzubehalten haben, indem sie sonst nicht in der Lage wären, die Bestimmungen der Verordnungen vom 3. Mai 1845 Z. 1074 St. im Falle öfter eintretender Beschädigungen einer und derselben Parzelle im nämlichen Jahre befolgen zu können.

Gubernial-Verordnung 29. October 1845 Zahl 2913.

12.

Mit den Elementarschaden-Erhebungsoperaten ist jedesmal nur ein Steuerabschreibungs-Ausweis B. (Form. Nr. 49) über die beschädigten Contribuenten sämmtlicher Gemeinden vorzulegen.

Gubernial-Verordnung 16. November 1845 Zahl 3213.

VI.

Bestimmungen

wegen Controle über die Richtigkeit der Ausdehnung und Größe der Beschädigung.

1.

Die Anzeige des Ereignisses, wodurch die Früchte auf Grundstücken betroffen wurden, muß besonders in jenen Fällen, in welchen das Schadenerhebungsoperat noch nicht eingereicht werden konnte, abgesondert vor dem Eintritte der Ernte durch die Steuerbezirks-Obrigkeit an das k. k. Kreisamt gelangen.

2.

Das Kreisamt wird sich im geeigneten Wege entweder unmittelbar durch seine Organe oder durch andere Sachkundige von der Richtigkeit der Ausdehnung und dem Einflusse der Beschädigung auf den Ertrag die Ueberzeugung verschaffen.

3.

Bei Unterlassung dieser abgesonderten Anzeige würde dem nachträglichen Erhebungsoperate mit Vorbehalt der Entschädigungsansprüche der Betheiligten an den Schuldtragenden keine Folge gegeben werden.

Hofkanzlei-Dekret 6. November und 13. Dezember 1843 Zahl 15612 und 28757, Gubernial-Currende ddo. 31. Dezember 1843 Zahl 3477 §. IV und Belehrung Gub. Nr. 2477 ddo. 23. September 1844.

4.

Alle bezirksobrigkeitlichen Elementarschaden-Erhebungsoperate sind von den k. k. Kreisämtern mit dem ausdrücklichen Beifügen den Ständen zu übermitteln, ob bereits eine und welche Verfügung zur Controlirung der bezirksobrigkeitlichen Schadenerhebungen vor dem Eintritte der Ernte angeordnet wurde, und von welchem Erfolge dieselbe gewesen sei?

Gubernial-Verordnung 1. April 1846 Zahl 7010.

5.

Nach §. IV. der Gubernial-Currende vom 31. Dezember 1843 Z. 3477 hat das Kreisamt die Elementarschaden-Erhebungen der Be-

VI.

Bestimmungen

wegen Controle über die Richtigkeit der Ausdehnung und Größe der Beschädigung.

1.

Die Anzeige des Ereignisses, wodurch die Früchte auf Grundstücken betroffen wurden, muß besonders in jenen Fällen, in welchen das Schadenerhebungsoperat noch nicht eingesendet werden konnte, abgesondert vor dem Eintritte der Ernte durch die Steuerbezirks-Obrigkeit an das k. k. Kreisamt gelangen.

2.

Das Kreisamt wird sich im geeigneten Wege entweder unmittelbar durch seine Organe oder durch andere Sachkundige von der Richtigkeit der Ausdehnung und dem Einflusse der Beschädigung auf den Ertrag die Ueberzeugung verschaffen.

3.

Bei Unterlassung dieser abgesonderten Anzeige würde dem nachträglichen Erhebungsoperate mit Vorbehalt der Entschädigungsansprüche der Betheiligten an den Schuldtragenden keine Folge gegeben werden.

Hofkanzlei-Dekret 6. November und 13. Dezember 1843 Zahl 15642 und 38757. Gubernial-Currende ddo. 31. Dezember 1843 Zahl 3477 §. IV. und Belehrung Gub. Nr. 2477 ddo. 23. September 1844.

4.

Alle bezirksobrigkeitlichen Elementarschaden-Erhebungsoperate sind von den k. k. Kreisämtern mit dem ausdrücklichen Beifügen den Ständen zu übermitteln, ob bereits eine und welche Verfügung zur Controlirung der bezirksobrigkeitlichen Schadenerhebungen vor dem Eintritte der Ernte angeordnet wurde, und von welchem Erfolge dieselbe gewesen sei?

Gubernial-Verordnung 1. April 1846 Zahl 7010.

5.

Nach §. IV. der Gubernial-Currende vom 31. Dezember 1843 Z. 3477 hat das Kreisamt die Elementarschaden-Erhebungen der Be-

zirksobrigkeiten in der Art zu prüfen, daß die Richtigkeit der Ausdehnung und der Größe der Beschädigung in dem Zeitpunkte der Ernte mit Rücksicht auf die Ertragsanschläge im allgem. Cataster controlirt werde.

Diese Controle hat demnach nicht nur die Richtigkeit der ursprünglichen Schadenerhebung, sondern vorzüglich auch die Betrachtung im Auge zu behalten, ob sich nicht indessen bis zur Ernte manche vom Elementarereignisse getroffene Bodenerzeugnisse wieder theilweise erholt haben, und sich der Schade geringer herausstellt, als man bei der ersten Erhebung zu glauben Ursache hatte.

Deßhalb genügt es, wenn in dem Falle, daß nicht ein Kreiscommissär gelegentlich dieses Geschäft besorgen könnte, dasselbe bei geringeren Beschädigungen verständigen und unbefangenen Landwirthen oder Bezirksbeamten übertragen werde.

Bei größeren und ausgedehnten Elementarschäden aber, wo es sich um bedeutende Steuernachlässe handelt, unterliegt es keinem Anstande, daß ein Kreiscommissär zu diesem Zwecke eigens abgesendet werden könne, dem es frei steht, Wirthschaftsverständige beizuziehen.

Gubernial-Verordnung 21. Juli 1846 Zahl 15822.

6.

Mit hohem Dekrete der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 2. April 1847 Z. 1438 ist das Gubernium abermals dringend aufgefordert worden, die Kreisämter anzuweisen, sich über die einlangenden Anzeigen von vorgefallenen Elementarereignissen zur Zeit der Ernte zu überzeugen, ob diese Beschädigungen wirklich und in der Ausdehnung eingetreten sind, in welcher die Steuernachsicht verlangt wird, und dort, wo sie keine oder nicht die volle Uebereinstimmung der Ansprüche mit dem Thatbestande finden sollten, ungesäumt die Anzeige an das Gubernium zu erstatten, um gegen die Schuldtragenden mit der angemessenen Ahndung vorgehen zu können.

Dagegen wurde gestattet, daß die entzifferte Steuernachsicht, sobald die Rechtmäßigkeit des Anspruches außer Zweifel gesetzt ist, den Contribuenten zugewendet, die Bezirksobrigkeit aber im politischen Wege zur Ersatzleistung verhalten werde.

Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen sind die Kreisämter ermächtigt, Milderungs- oder Nachsichtsgesuche mit ihrem wohl zu begründenden Gutachten dem Gubernium vorzulegen.

An diese im Nachhange zur Gubernial-Currende vom 31. Dezember 1843 Z. 3477 hiermit bekannt gemachte Vorschrift ist sich genau zu halten.

Gubernial-Currende ddo. 13. April 1847 Nr. 7955.

7.

Die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei hat anzuordnen geruht, daß ein Individuum des Gubernial-Rechnungs-Departements alljährlich und rechtzeitig an einige Steuerbezirke, aus welchen Anzeigen von größeren Elementarbeschädigungen eingelangt sind, mit der Weisung abgesendet werde, sich zu überzeugen, ob die Elementarereignisse wirklich eingetreten sind, und eine solche Wirkung auf die davon betroffenen Grundstücke gehabt haben, daß der Nachsichtsantrag nach dem Stande der Früchte unmittelbar vor der Ernte in jeder Beziehung begründet erscheint.

Demzufolge wird den k. k. Kreisämtern von Fall zu Fall der Bezirk, wo die Revision Statt finden soll, so wie das damit beauftragte Individuum vom Gubernium bekannt gegeben werden.

Hofkanzlei-Dekret ddo. 9. Oktober 1847 Zahl 2112. Gubernial-Verordnung 18. Oktober 1847 Zahl 23175.

VII.

Bestimmungen

über Steuerzahlungsfrist-Ertheilung für Fälle unverschuldeter Unglücks- und solcher Elementarereignisse, welche sich zur Steuernachsicht nicht eignen.

1.

Da unverschuldete Unglücksfälle oder Elementarereignisse an Wirthschaftsgebäuden und eingebrachten Ernten, welche sich nach den dermaligen gesetzlichen Bestimmungen zur Nachsicht nicht eignen, Viehseuchen u. dgl. die Zahlungsfähigkeit eines Contribuenten so sehr erschöpfen können, daß er der Steuerforderung nicht rechtzeitig zu genügen vermag; so wird es den Bezirksobrigkeiten überlassen, unter genauer Nachweisung der rücksichtswürdigen Umstände auf die Zufristung eines die halbe Jahresschuldigkeit nicht erreichenden Steuerrückstandes mittels des Kreisamtes anzutragen, wobei bemerkt werden muß, daß das Gubernium nur ermächtigt ist, zur Einzahlung des Rückstandes neben der currenten Schuldigkeit höchstens zwei Quartalsraten zuzugestehen.

Hofkanzlei-Dekret 6. November und 13. Dezember 1843 Zahl 15642 und 38757. Gubernial-Currende ddo. 31. Dezember 1843 Zahl 3477.

VIII.

Bestimmungen

über die Art und Zeit der Nachsichtsverrechnungen.

1.

Nebst dem Schadenerhebungs-Ausweise hat die Steuerbezirks-Obrigkeit ein Verzeichniß der beschädigten Contribuenten nach Form. B. (Nr. 49) auszufertigen, in den Rubriken I. und II. gehörig auszufüllen, zu unterfertigen, und dem k. k. Kreisamte vorzulegen.

Belehrung ddo. 23. September 1844 Zahl 2477 §. 7.

2.

Das im §. 7 vorgeschriebene Verzeichniß der beschädigten Contribuenten wird der Steuerbezirks-Obrigkeit durch das k. k. Kreisamt mit dem von der Landesstelle bewilligten in die Rubrik III. angesetzten Ziffer des Steuernachlasses zurückgestellt §. 9.

3.

Die Steuerbezirks-Obrigkeit hat hierauf sogleich die beschädigten Contribuenten vorzurufen, sie von den ihnen bewilligten Steuernachlässen zu verständigen, und die nachgesehenen Steuerbeträge in ihren Steuerbücheln statt baarer Steuerabstattung abzuquittiren, zugleich aber die erfolgte Abquittirung in der IV. Rubrik des zurückerhaltenen Verzeichnisses (B.) durch die eigenhändige Unterschrift des Contribuenten bestätigen zu lassen §. 10.

Anmerkung. Wenn die Nachsicht im Steuerregister und Steuerbüchel des Contribuenten für eine andere nicht beschädigte Besitzung verrechnet werden sollte, oder wenn in vorkommenden seltenen Fällen es die Nothwendigkeit erheischt, einen Nachsichtsbetrag baar rückvergüten zu müssen, so ist dieß mit Deutlichkeit in der Anmerkungs-Colonne darzustellen, und vom betreffenden Contribuenten bestätigen zu lassen.

4.

Die Steuerbezirks-Obrigkeit hat die als Steuerabstattung quittirten Beträge in den Steuereinzahlungsbüchern gleichmäßig durchzuführen, und hierauf am Schluße des auf die vorstehende Art bestätigten Verzeichnisses (B.) unter Beidrückung des Amtssiegels die Worte: „Dieses

„Verzeichniß wird statt des darin nachgewiesenen Steuerbetrages von „ . . fl. . . kr. an die Steuersammlungskasse übergeben,“ beizufügen, und dasselbe zur Aufrechthaltung der Ordnung in der Verrechnung der Steuern längstens binnen drei Monaten vom Tage des Empfanges bei Vermeidung einer Strafe von zehn Gulden C. M. statt baaren Geldes an die Steuersammlungskasse abzuführen. §. 11.

Belehrung ad Gub. Nr. 2477 ddo. 23. September 1844.

5.

Es ist der Zweifel entstanden, wie sich bei Verrechnung jener Grundsteuernachlässe, die aus dem Titel der Elementarbeschädigung und Außerkultursetzung bis incl. 1843 bewilligt worden sind, oder noch bewilligt werden, in dem Falle zu benehmen sei, wenn die für die vergangenen Jahre bewilligten Steuernachsichtsbeträge wegen schon vollständig geschehener Einzahlung der Jahresschuldigkeiten der betroffenen Contribuenten nicht mehr abgeschrieben werden können, und die nach dem stabilen Cataster anrepartirte Grundsteuer weniger ausmacht, als der nachgesehene Steuerbetrag.

Da nach §. 10 der unterm 31. August v. J. Zahl 2431 den St. B. Obrigkeiten hinausgegebenen Belehrung zur Repartition und Einhebung der Grund- und Häusersteuer die ganze Schuldigkeit an der Grund- und Häusersteuer und an den Provinzialanlagen von den Contribuenten cumulativ eingehoben wird, und nur die Steuerabfuhren von den St. B. Obrigkeiten an die Kreissteuerkassen nach den einzelnen Steuergattungen vertheilt in der Art zu geschehen haben, daß jede dieser Steuern und Anlagen den ihr im Verhältnisse der Abstattung zur Vorschreibung gebührenden Theilbetrag erhalte; so wird zur Beseitigung des vorerwähnten Zweifels festgesetzt, daß alle aus dem Titel der Elementarbeschädigung und Außerkultursetzung bis incl. 1843 bewilligten Grundsteuernachsichten, wenn die betreffenden Contribuenten für die Jahre 1821 — 1843 mit keinem Grundsteuerreste im Ausstande haften, den Contribuenten an ihrer cumulativen Schuldigkeit der Grund- und Haussteuer, dann der Provinzialanlagen für das laufende und erforderlichen Falles für das zunächst eintretende Verwaltungsjahr abzuschreiben seien, der etwa

noch verbleibende Rest aber aus den eingehobenen Steuergeldern hinausgezahlt, wenn jedoch der Contribuent bis incl. 1843 noch mit einem Rückstande an der Hausteuer oder an den Provinzialanlagen aushaften sollte, derselbe zur Tilgung dieser Schuld verwendet und gehörig verrechnet werde.

Uebrigens haben die Steuerbezirks-Obrigkeiten, wie bisher, um die Verrechnungsbewilligung für derlei Nachlässe an den Steuern bis incl. 1843 bei der ständischen Kreiskasse unter Anschluß der vorgeschriebenen Abschreibungsausweise, welche auch die Nachweisungen über die geleistete bare Hinauszahlung enthalten müssen, im Wege der Kreisämter und in der mit Gubernial-Verordnung vom 28. August 1833 Zahl 3685, 26. Juli 1837 Zahl 3505, festgesetzten Frist von sechs Wochen einzuschreiten.

Gubernial-Verordnung 17. Mai 1844 Zahl 1249.

6.

Die Steuercontrols-Commissäre wurden angewiesen, die vermög der mit hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 26. August 1844 Z. 17391 ertheilten und mit Gubernial-Verordnung ddo. 23. September 1844 Zahl 2477 intimirten Belehrung vorgeschriebenen Steuernachsichts-Abschreibungsausweise B. (Nr. 49), welche von den Steuerbezirks-Obrigkeiten statt baren Geldes an die ständische Contributionskassa abzuführen sind, und welche sodann mit dem Grundsteuer-Hauptkassajournale an die ständische Buchhaltung gelangen, bei dieser Letzteren gegen einfache Empfangsbestätigung zu dem Ende auszuheben, um sodann auf Grundlage der besagten Ausweise bei den betreffenden Steuerbezirks-Obrigkeiten die Durchführungen der individuellen Abschreibungen der bereits genehmigten und aufgerechneten Steuernachlässe einer genauen controlsämtlichen Prüfung zu unterziehen.

Ständische Verordnung ddo. 5. Juni 1845 Zahl 4545.

7.

Laut §§. 7, 10 und 11 der Gubernial-Belehrung vom 23. September 1844 Zahl 2477 Str. haben die Bezirksobrigkeiten nebst dem Schadenerhebungs-Ausweise auch ein Verzeichniß B. (Nr. 49) der beschädigten Contribuenten zu überreichen, nach dessen Rückerhalt die in-

dividuelle Steuerabschreibung, Durchführung und Abquittirung zu bewerkstelligen, und sodann das gehörig bestätigte Verzeichniß binnen drei Monaten statt baren Geldes an die ständische Kasse abzuführen.

Bei der erwähnten bezirksobrigkeitlichen Amtshandlung der individuellen Abschreibung ergibt sich aber mehrfach der Umstand, daß die zur Nachsicht bewilligten Steuerbeträge von den betreffenden Contribuenten bereits ganz oder theilweise eingezahlt wurden, wornach die individuellen Abschreibungen in den entfallenden Theilbeträgen vormerkungsweise an den Schuldigkeiten des nächstfolgenden Jahres gepflogen werden müssen.

In diesen Fällen fühlen sich aber die meisten Bezirksobrigkeiten nicht mehr ermächtiget, das ihnen zugefertigte Verzeichniß B. an die ständische Kassa abzuführen, und dieselben glauben, die von ihnen an der Schuldigkeit des nächstfolgenden Jahres individuell abgeschriebenen Beträge auch für dieses nächste Jahr bei der ständischen Kassa verrechnen zu dürfen, und demnach auch dießfalls eine spezielle Ueberschreibungs- und Verrechnungsbewilligung erwirken zu müssen.

Diese Ansicht der meisten Bezirksobrigkeiten stellt sich auf Grundlage der gegenwärtig bestehenden Steuerabschreibungs- und Verrechnungs-Directiven als irrig dar, und da die geschäftszögernde Durchführung derselben die Steuercontribuenten benachtheiliget, so wird den Steuerbezirks-Obrigkeiten über den von der ständischen Buchhaltung in ihren unterm 12. September d. J. Zahl 7824 an die st. st. Verordnete Stelle zu Gratz laut Note vom 17. Oktober 1845 Z. 8429 erstatteten Bericht über den Gegenstand der Frage motivirt gestellten Antrag Nachstehendes mitgetheilt:

Seit Einführung des stabilen Catasters gibt es eigentlich nur eine kurrente Schuldigkeit der landesfürstlichen Steuer, indem die Steuerreste des abgeschlossenen Verwaltungsjahres vorschriftmäßig auf das nächstfolgende übertragen werden müssen.

In Folge dessen sind auch beide Steuerschuldigkeiten, nämlich des laufenden und des nächstfolgenden Jahres als identisch anzusehen, und es ist dießfalls nur erst das drittfolgende Jahr ausgeschlossen, für wel-

ches auch nicht mehr die individuelle Abschreibung, sondern die bare Refundirung des entfallenden Nachlaßbetrages bewilliget wurde.

Der für ein Verwaltungsjahr gesetzlich bewilligte Steuernachlaß kann daher sowohl an der entsprechenden Schuldigkeit des nächstfolgenden Jahres nicht nur beim Bezirke individuell, sondern auch bei der ständischen Kasse und zwar bei dieser durch Abfuhr des betreffenden Verzeichnisses **B.** in Aufrechnung gebracht werden.

Was jedoch dieses letzterwähnte Verzeichniß betrifft, so bildet dasselbe das Kasseabfuhrsdocument für den darin nachgewiesenen und bestätigten Gesammtnachlaßbetrag, und da die Bezirksobrigkeit nicht ermächtigt ist, diesen letzteren im Verzeichnisse abzuändern und allenfalls zu reduziren, so hat dieselbe in dem Falle, wenn der Nachlaßbetrag die noch aushaftende Schuldigkeit des laufenden Jahres überschreitet, die Kasseverrechnung bis zu dessen Abschluß zu suspendiren, und das betreffende Verzeichniß **B.** sodann erst mit Eintritt des neuen Verwaltungsjahres auf dessen entsprechende Vorschreibung mit Einschluß des allenfalls übertragenen Restes bei der ständischen Kasse in Abfuhr zu bringen.

Der obbesagte Fall kann sich übrigens, wenn die Bezirksobrigkeiten den zur Abfuhr der Verzeichnisse **B.** vorgeschriebenen dreimonatlichen Termin genau zuhalten, nur gegen das Ende eines Verwaltungsjahres ergeben, und dann erscheint die oberwähnte Abfuhrs- und Verrechnungs-Suspendirung vollkommen gerechtfertiget, indem die Verzeichnisse **B.** der im letzten Quartale des laufenden Jahres bewilligten Steuernachlässe im Einklange mit der festgesetzten Frist von 3 Monaten füglich erst mit Beginn des neuen Verwaltungsjahres an die ständischen Kassen abgeführt werden können.

Bei diesem Sachverhältnisse haben demnach die Steuerbezirks-Obrigkeiten die Steuerabschreibungs-Verzeichnisse **B.** (Nr. 49) abgesehen von der bewirkten individuellen Ab- oder allfälligen Ueberschreibung entweder rechtzeitig an der entsprechenden Schuldigkeit des laufenden Jahres oder aber in deren theilweisen oder gänzlichen Ermanglung mit Beginn des neuen Verwaltungsjahres auf die Schuldigkeit dieses letzteren, jedoch jedenfalls nur für den Gesammtbetrag des bewilligten

Nachlasses bei der betreffenden ständischen Kasse in Abfuhr zu bringen.

Kreisämtliche Currende zu Folge ständ. Veranlassung ddo. 17. Oktober 1845 Zahl 8429.

8.

In jedem Bezirke, bei dessen steuercontrolsämtlicher Untersuchung es sich ergibt, daß aus Fahrlässigkeit der Steuerbezirks-Obrigkeit die individuelle Abschreibung einer Steuernachsicht oder an der Steuer abzurechnenden Aerarialvergütung in der gesetzlichen Frist entweder noch gar nicht oder nur mangelhaft vollzogen wurde, soll von dem untersuchenden Steuercontrols-Commissäre diese Abschreibung in vollständige Berichtigung gebracht werden, und die Steuerbezirks-Obrigkeit die auf seinen dadurch verlängerten Aufenthalt entfallenden Steuercontrols-Commissärsdiäten zu ersetzen haben.

Gubernial-Verordnung 28. August 1833 Zahl 3685.

Nachlasses bei der betreffenden ständischen Kasse in Abfuhr zu bringen.

Kreisämtliche Currende zu Folge ständ. Veranlassung ddo. 17. October 1815 Zahl 8429.

8.

In jedem Bezirke, bei dessen steuercontrolsämtlicher Untersuchung es sich ergibt, daß aus Nachlässigkeit der Steuerbezirks-Obrigkeit die individuelle Abschreibung einer Steuernachsicht oder an der Steuer abzurechnenden Aerarialvergütung in der gesetzlichen Frist entweder noch gar nicht oder nur mangelhaft vollzogen wurde, soll von dem untersuchenden Steuercontrols-Commissäre diese Abschreibung in vollständige Berichtigung gebracht werden, und die Steuerbezirks-Obrigkeit die auf seinen dadurch verlängerten Aufenthalt entfallenden Steuercontrols-Commissärsdiäten zu ersetzen haben.

Gubernial-Verordnung 28. August 1833 Zahl 3685.

XXIX.

Vorschriften in Betreff des ständischen Musik-Imposto-Gefälles.

I.

Einleitung.

1.

Der Musik-Imposto, welcher laut einer vorfindigen ständischen Currende vom 3. Oktober 1735 schon damals von Sr. Majestät an die Herren Stände abgetreten wurde, war vermög höchster Verordnung zu jener Zeit mit Ein Achtel Zinsgulden von jedem Pfund Herrngült bei Vermeidung der 10percentigen Strafinteressen und der Pfändung zu entrichten. Kraft des unterm 26. Oktober 1748 §. 16 und unterm 30. Juni 1753 §. 8 ausgefertigten Rezesses ist der löblichen Landschaft in Steiermark unter andern auch das Recht erneuert eingeräumt worden, den Musik-Imposto einzuheben.

Der Musik-Imposto wurde in der Folge in einer bestimmten Gebühr für jeden Musikanten festgesetzt, und zu Folge ständischer Verordnung ddo. 23. Juni 1780 an die Wirths-, Schank-, auch Bier- und Ausgebhäuser größtentheils verpachtet. Vom 1. November 1809 angefangen hatte die Verpachtung wieder aufgehört, und die Musik-Impostogebühr ist nach dem für jeden Musikanten bestimmten Betrage von dieser Zeit an Fall für Fall zu entrichten.

II.

Wer den Musik-Imposto zu entrichten hat.

2.

Bei allen und jeden im Herzogthume Steiermark sich befindenden sowohl landesfürstlichen als herrschaftlichen Städten und Märkten, Flecken, Dorf und Herrschaften, Gemeinden, Mühlen, Edelsitzen, Frei- und andern Höfen, einschichtigen Häusern, und insgemein allen Orten

und Enden, sowohl bei Hochzeiten als Versprechen, Ehe= und Kinder-mahlen, als an Kirchtagen, desgleichen bei Ausspielen, Schnitt=, Lese= und Faschingszeiten, dann bei den sogenannten Jahrestagen der Hand-werkszünfte in denen Wirths=, Schank= und andern Häusern, auch öffentlichen Plätzen, allwo immer Tanz unter vornehmen oder gerin-geren musikalischen Instrumenten, oder bei was immer Musikanten und Spielleute gehalten werden, wie die immer geschehen, oder was für geringe Instrumente, womit zum Tanzen aufgespielt wird, es seyn mö-gen, durchaus nichts ausgenommen ist, von demjenigen, der die Tanz-musik abhalten läßt, oder bei dem solche abgehalten wird, er mag ein Wirths=, Schank= oder Bräuhaus als Eigenthümer, Nutznießer oder Bestandhaber besitzen, oder auch kein Wirth seyn, ist ein geringer und lei-dentlicher Imposto zu bezahlen. Ferner sind auch die Unternehmer eines Balles in der Stadt Gratz, — dann für ordentliche Opern, deutsche und wölsche Komödien, endlich die Besitzer der sogenannten Kreuzer=Komö-dien und die Seiltänzer verpflichtet, eine Musik = Imposto = Gebühr zu entrichten.

III.

Ausnahme hiervon.

3.

Von diesen Abgaben ist Niemand, als allein die Herren und Landleute, dann die wirklichen k. k. Räthe, wenn selbe allein ihres Vergnügens halber, und ohne Annehmung einiges Geldes oder sonst suchenden Gewinnes sich neben ihren Hausgenossen oder Gästen in ihren eigenen oder in Bestand habenden Wohnungen mit Tanzen erlustigen wollen, exempt und befreit.

IV.

Welcher Betrag an Musik-Imposto zu entrichten ist.

4.

Wenn in der Hauptstadt Gratz und denen dasigen Vorstädten, in öffentlichen Theatern oder in eigenthümlichen oder hiezu in Bestand habenden und gemietheten Privathäusern ordentliche Bälle und Tänze um das Geld gehalten werden, ist für jegliche Person (Musikanten) ohne Ausnahme 7 Kreuzer von dem Unternehmer oder Veranstalter des Balles bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe an das ständische Obereinnehmeramt zu entrichten.

5.

Bei denen ordentlichen Opern, deutschen und wälschen Komödien ist ebenfalls von dem Unternehmer für jeden Musikanten täglich 7 Kreuzer, dann

6.

bei denen sogenannten Kreuzer-Komödien aber für jeden Musikanten oder Spielmann des Tags 3 Kreuzer, von denen Seiltänzern aber wochentlich Ein Gulden zu entrichten.

7.

Wenn aber hochzeitliche Ehren-, Fasching- oder andere derlei Festinnen von einem Wirthshause veranstaltet werden, sind zu Gratz und in denen herumliegenden Vorstädten für jeden Musikanten des Tags 15 Kreuzer, auf dem Lande aber für Jeden 7½ Kreuzer zu entrichten.

Hofkanzlei-Dekret ddo. 15. April 1780. Ständische Currende ddo. 23. Juni 1780.

8.

Früher wurde dieses Gefäll an die Tanz haltenden Wirthe verpachtet, und von ihnen ein Pacht- oder Bestandbetrag abgefordert.

Die zu Folge ständischer Currende ddo. 11. April 1750, dann 23. Juni 1780 für jeden Musikanten in Städten und Märkten mit 15 Kreuzer, dann auf dem flachen Lande mit 7½ Kreuzer bemessene Musik-Imposto-Gebühr wurde vermög höchster Hofkanzlei-Verordnung

vom 5. November 1808 laut ständischer Currende ddo. 20. Dezember 1808 und 10. April 1809 auf den doppelten Betrag gesetzt, und seit 1811 in Wiener-Währung eingebracht.

Seit dem Militärjahre 1824 ist in allen übrigen sub 4 nicht erwähnten Fällen, wenn Tanzmusik abgehalten wird, die Musik-Imposto-Gebühr nach dem im Jahre 1764 und vermög ständischer Currende ddo. 23. Juni 1780 ursprünglich eingeführten Betrage, nämlich mit 15 Kreuzer in allen Städten und Märkten der Provinz, dann mit 7½ Kreuzer in Conventions-Münze auf dem Lande für jeden Musikanten des Tages zu entrichten.

Obiges Dekret und ständische Currende, dann Hofkanzlei-Dekret ddo. 26. März 1824 Zahl 26086, Gubernial-Currende ddo. 21. April 1824 Zahl 9623. Ständische Verordnung ddo. 13. Mai 1824. Hofkanzlei-Dekret 14. November 1824 Zahl 30519. Gubernial-Verordnung Zahl 26418. P. G. S. 6. Band. Fol. 514 Nr. 182. Ständische Verordnung ddo. 25. April 1833 Zahl 2710.

V.

Einhebungsart.

9.

Vom 1. November 1809 angefangen hatte die bishin bestandene Einhebungsart des Musik-Imposto-Gefälles durch die Grundobrigkeiten aufzuhören, und von diesem Zeitpunkte an ist die Einhebung desselben, mit Ausnahme der Hauptstadt Gratz, den Werbbezirks-Commissariaten, welchen ohnehin die Erlaubnißertheilung zur Musik und Tanzhaltung zusteht, übertragen und zur Pflicht gemacht werden. Von diesem Zeitpunkte an hat auch die früher bestandene Verpachtung dieses Gefälles an die tanzhaltenden Wirthe aufgehört, und die Gebühren sind Fall für Fall einzubringen.

Ständische Verordnung ddo. 14. September 1810. 10. April 1809.

Anmerkung. Bei der Hauptstadt Gratz wird der Musik = Imposto durch die k. k. Polizeidirection beschrieben und eingehoben.

VI.

Verrechnung des Gefälles und der bewilligten Remuneration.

10.

Ueber die bei den Werbbezirks-Commissariaten eingehobene Musik-Imposto-Gebühr und über den nach Abzug der für die genaue und ordentliche Einhebung desselben bewilligten 10percentigen Remuneration bleibenden, an das ständische Obereinnehmeramt abzuführenden Gefällsertrag ist ein Ausweis (Fassion, Vormerkung) nach Form. Nr. 34 zu eröffnen, und genau fortzuführen.

11.

Den hieraus verfaßten ämtlich gefertigten individuellen Verrechnungsausweis hat das Werbbezirks-Commissariat (nun Steuerbezirks-Obrigkeit) zwei Monate (in Folge ständischer Verfügung ddo. 9. October 1845 Zahl 8062 vom Militärjahre 1846 angefangen, längstens binnen 6 Wochen) nach Auslauf eines jeden Militärjahres mit Anschluß der Quittung über die in Abzug zu bringende 10percentige Einhebungs-Remuneration an die Verordneten-Stelle zur Anweisungs-Veranlassung zu überreichen.

Im widrigen Falle wird der saumselige Bezirks-Commissär nach wiederholter Betreibung mit einer Geldbuße von 4 fl. 30 kr. unnachsichtlich belegt werden.

Ständische Currende 19. April 1796 und ständische Verordnung ddo. 14. September 1810, 25. April 1833 Zahl 2710 und 9. Oktober 1845 Zahl 8062.

12.

Sämmtlichen Werbbezirks-Commissariaten, von welchen man sich alle Genauigkeit und eine vorzügliche Rücksicht auf die ordentliche Einhebung dieses Gefälles verspricht, ist gestattet, daß sie sich zur Belohnung ihrer Mühe 10 Percente von dem Ertrage des Gefälles in ihrem Bezirke bei jeder Zahlungsabfuhr zu Guten rechnen, die man ihnen wie gesagt zur Remuneration überläßt.

Ständische Verordnung 10. April 1809 und 14. September 1810.

VII.

Bestimmungen zur Controle dieses Gefälles und Aufbewahrung der eingehobenen Beträge.

13.

Jeder im Verlaufe des Militärjahres eingegangene Musik-Imposto-betrag ist Fall für Fall sowohl in das Steuerbuch (Musik-Imposto-Fassion oder Vormerkung) als auch in die monatlichen Kassastands-Ausweise in der Colonne des Kassarestes aufzunehmen, und sodann in die bezirksobrigkeitliche Steuerkasse zu deponiren.

Kreisamts-Circulare in Folge st. Veranlass. 25. April 1833 Z. 2710, 10. September 1840 Zahl 7592.

14.

Wenn nun einerseits diese angeordnete Maßregel sich sehr zweckmäßig erwies, indem vorauszusetzen ist, daß jede abgehaltene Musik nunmehr ordnungsmäßig eingetragen wird, so kann auch andererseits mit Zuversicht zu erwarten stehen, daß bei einer einzuführenden einfachen Controle besonders hinsichtlich der Anzahl der angegebenen und verrechneten und wirklich verwendeten Musiker, indem dießfalls von vielen Bezirksobrigkeiten Angaben gemacht werden, die aller Wahrscheinlichkeit entbehren, dem Gefälle ein noch weit größerer Vortheil erwachsen würde.

Um nun dieser Willkühr in der Angabe der Musiker nach Möglichkeit zu begegnen, hat man, um die Controle am zweckmäßigsten zu erzielen, beschlossen, eigene Blanquetten in Druck auflegen zu lassen, dieselben an sämmtliche Bezirksobrigkeiten verhältnißmäßig mit dem Auftrage zu vertheilen, daß die Bezirksobrigkeit der Parthei nach ertheilter Bewilligung zur Musikabhaltung, und nach Erlag der sie treffenden Gebühr zwei derlei ausgefüllte Bestätigungsscheine, und zwar einen Schein zu ihrer eigenen Bedeckung, und den zweiten zur Abgabe an den betreffenden Gemeinderichter zu erfolgen hat.

Diese Scheine müssen dann sowohl von den Partheien, als auch von den Gemeinderichtern, durch ein Jahr hindurch gesammelt werden, und auf Verlangen bei einer eingetretenen steuercontrolsämtlichen Unter-

suchung von einem oder dem andern vorgerufenen Gemeinderichter, bezüglich seiner Gemeinde, beigebracht, mit dem bezirksobrigkeitlichen Journale verglichen und übereinstimmend befunden werden.

Zugleich ist dadurch dem Gemeinderichter jede mit Lizenz in seiner Gemeinde abgehaltene Musik bekannt, er kann bei allfälligem Erscheinen die Anzahl der Musiker überwachen, zugleich die unerlaubt abgehaltenen Musiken abschaffen, und die Gefällsübertretung ämtlich anzeigen.

Hiervon wurden die Steuerbezirks=Obrigkeiten zur genauen Befolgung dieser Weisungen und zur Verständigung der Gemeinderichter in Kenntniß gesetzt.

Kreisamts=Circulare in Folge st. Veranlass. ddo. 7. April 1841 Zahl 2591.

15.

Die Steuercontrols=Commissäre sind angewiesen worden, bei den vorzunehmenden steuercontrolsämtlichen Untersuchungen durch wechselweise Vorrufung des einen oder andern Gemeinderichters, welchen nach der getroffenen Anordnung die Controls= oder Bestätigungsscheine über die in ihren Gemeinden abgehaltenen Tanzmusiken zugestellt werden müssen, sich die genaue Ueberzeugung zu verschaffen, ob die von jeder abgehaltenen Tanzmusik zu entrichtenden Musik=Imposto=Gefällsbeträge in dem bezirksobrigkeitlichen Steuerbuche (Musik=Imposto=Fassionsbuch oder Vormerkung) auch gehörig in Empfang gestellt, und die dießfälligen Gelder in die Steuerkasse hinterlegt worden sind, bei welcher Gelegenheit auch das betreffende Fassionsbuch jedesmal zu foliren und zu sigiliren seyn wird.

Ständische Verordnung 10. September 1841 Zahl 7341.

Anmerkung. Die Blanquetten für die Bestätigungsscheine werden den St. B. O. auf ihr Verlangen vom ständischen Expedite unentgeltlich verabfolgt.

... Bestätigungsscheine, und zwar einen Schein

... den zweiten zur Abgabe an den betref-

... als auch

... durch das Jahr hindurch gesammelt werden,

... Steuercontrolsamtlichen Unter-

VIII.

Abfuhr des Gefälles.

16.

So wie für die unterlassene Einreichung des jährlichen Verrechnungs-Ausweises nach dem vorgeschriebenen Muster Nr. 34 in der hierzu bestimmten Frist bis längstens Ende Dezember j. J. eine Geldbuße von 4 fl. 30 kr. festgesetzt worden ist, ebenso wird auch einer gleichen Geldstrafe nebst dem Verluste der 10percentigen Einhebungs-Remuneration derjenige Bezirks-Commissär unterliegen, welcher die jährliche Abfuhr der Musik-Imposto-Erträgnisse an das hiesige ständische Obereinnehmeramt nicht bis zum 6. Februar j. J. (in der Folge bis zum 1. Februar j. J.) als den hierzu bestimmten Termin richtig bewirket hat.

Ständische Verordnung ddo. 14. September 1810.

17.

Der nach Abrechnung der Einhebungsgebühr verbleibende Total-Gefällsertrag ist — wenn der Ausweis nicht in dem gleichen Zeitraume beanständet remittirt wurde, nach dem Verlaufe eines Monats vom Tage der Ueberreichung desselben an gerechnet, mithin bei der Zuhaltung des spätesten Ueberreichungs-Termines längstens bis 1. Februar des folgenden Jahres, und zwar ohne eine besondere Verständigung der geschehenen Anweisung, welche nach 4 Wochen von der Zeit der Ueberreichung des Ausweises bei der betreffenden ständischen Kasse (dermal die Marburger-Kreis-Contributionskasse) bestimmt erfolgt seyn wird, an dieselbe abzuführen.

Ständische Currende ddo. 25. April 1833 Z. 2710.

18.

Den Bezirksobrigkeiten ist es daher untersagt, ihren Musik-Imposto-Ausweisen bei dessen Vorlage den eingehobenen Betrag beizuschließen, welcher als ordnungswidrig zurückgewiesen werden würde, und es hat die Abfuhr entweder durch die Bezirksobrigkeit selbst oder durch deren Agenten unmittelbar an die ständische Kassa zu geschehen.

Kreisämtl. Circulare in Folge ständisch. Veranlassung 18. Februar 1830 Z. 1041, 25. April 1833 Z. 2710.

19.

Ueber die im Laufe des Militärjahres eingehobene Musik-Imposto-Gebühr ist vom Militärjahre 1846 angefangen die vorgeschriebene Verrechnung (individueller Musik-Imposto-Ertragsausweis) längstens binnen 6 Wochen nach Ablauf desselben an die verordnete Stelle zu überreichen, über diese ordnungsmäßig verrechneten und buchhalterisch adjustirten Musik-Imposto-Beträge werden eigene Zahlungsextracte ausgefertigt, welche die Bezirksobrigkeiten entweder selbst oder mittelst ihrer Agenten binnen 14 Tagen nach Vorlage der erwähnten Verrechnung bei der ständischen (dermal Marburger-) Kreiskassa zu beheben haben, wornach auf Grundlage dieses Zahlungsextraktes sodann unverzüglich die Abfuhr der hiernach bereits angewiesenen Musik-Imposto-Gebühr zu bewerkstelligen ist.

Ständische Verfügung ddo. 9. October 1845 Z. 8062.

IX.

Bestimmungen und Verfahren bei vorkommenden Straffällen wegen Verkürzung des Gefälles.

20.

Nachdem das Musik-Imposto-Gefäll früher (und zwar bis 1. November 1809) von den tanzhaltenden Wirthen in jährlichen Pachtbeträgen entrichtet worden ist, so war auch Folgendes bestimmt:

Falls einer von Denjenigen, so sich vermöge überreichter Specifikation keine Tänze zu halten, noch halten zu lassen erklärt haben, noch auch das ausgesetzte Quantum in praefixo termino erlegt hätten, sich dennoch nach der Zeit entschlossen hätte, Tanz zu halten, könne demselben die hiernach gleichwohl anverlangende Lizenz nicht anders als gegen bare Erlegung des Dupli ertheilet werden.

Anmerkung. Vom 1. November 1809 angefangen wurde angeordnet, das Musik-Imposto-Gefäll Fall für Fall einzubringen.

21.

Falls von einer solchen nicht im Bestand stehenden Parthei bei Lösung der Lizenz ein oder mehrere Musikanten verschwiegen wurden, ist für jeden nicht angesagten Musikanten 6 Reichsthaler Pönfall zu erlegen.

22.

Wenn sich aber Jemand wohl gar gelüsten ließe, bei vorfallenden Zusammenkünften, Hoch- und Mahlzeiten oder einigen andern vor- oder nicht vorgesehenen Begebenheiten ohne habenden Lizenzzettel Tanz zu halten, oder solche zu halten verstatten, der- oder diejenigen sollen jedesmal, und so oft solches geschieht, 10 Reichsthaler Strafe zu erlegen, executive angehalten, und hievon dem Denunzianten nebst Verschweigung des Namens ein Drittel verabfolget werden.

23.

Um allen Gefällsbeeinträchtigungen vorzubeugen, so soll Niemanden, wer der auch sei, verstattet seyn, sich der Musik und Spielleute zu Tanz oder Bällen zu gebrauchen, er habe dann vorhin ein Lizenzzettel durch

seine betreffende (Grundobrigkeit nun) Steuerbezirks-Obrigkeit überkommen.

Wer aber dawider handeln würde, soll für jedesmal um 10 Reichsthaler gestraft, und solche Strafe executive eingebracht werden.

Ständische Verordnung ddo. 23. Juni 1780.

24.

Die Bezirksobrigkeiten werden angewiesen, jeden in Betreff des Musik-Imposto-Gefälles sich ergebenden Straffall gründlich zu erheben, vorschriftmäßig zu untersuchen, und in solcher Gestalt das Untersuchungsprotokoll mit echten Beilagen versehen, mittels einem Begleitungsberichte an die verordnete Stelle zu überreichen. Sie haben sich aber in so lange von Einbringung der verwirkt seyn sollenden Strafe zu enthalten, bis über die angezeigte Uebertretung die Notion von der verordneten Stelle abgefaßt, und die Bezirksobrigkeit von der erfolgten Schlußfassung die nöthige Bekanntmachung erhalten haben wird.

Ständische Currende 5. November 1781, und 14. September 1810.

25.

Damit aber auch in Einbringung der Strafen von den (Grundobrigkeiten nun) Steuerbezirks-Obrigkeiten selbst die Unterthanen nicht gesetzwidrig beschwert oder erleichtert werden können, als sollen alle sich ergebenden Fälle von den (Grundobrigkeiten nun) Steuerbezirks-Obrigkeiten in der zur Zahlungszeit einreichenden Tabelle also gewiß angezeigt werden, wie im widrigen Falle das entweder dem Unterthan zu Theil angeschlagene Strafgeld dem Bestraften restituirt, oder aber, wenn das patentmäßige Pönale dem Uebertreter nachgesehen und ordnungsmäßig einzutreiben unterlassen wurde, die patentmäßig vorgeschriebene Strafe von der, oder zu viel dictirenden, oder wohl gar nachsehenden (Grundobrigkeit nun) Steuerbezirks-Obrigkeit ex propriis ersetzt, und hiervon dem Denunzianten das Drittel nebst Verschweigung seines Namens zugeeignet, das Uebrige aber in das ständische Obereinnehmeramt abgeführt und bezahlt werden. Wo übrigens von allen übrigen einbringenden Strafen ein Drittel der Steuerbezirks-Obrigkeit, ein Drittel den Beamten und ein Drittel dem Denunzianten für die dießfällige Gefälls-

besorgung zugewendet werden soll, jedoch mit der Verbindlichkeit, die eingehenden Strafen bei Abführung der Musik-Imposto-Gebühr specifice anzuzeigen, und dadurch alle Beschwer- oder gesetzwidrige Erleichterung der Unterthanen zu beseitigen."

Ständische Currende ddo. 23. Juni 1780.

26.

Mit ständischer Verordnung ddo. 5. November 1781 wurde festgesetzt, daß im Falle von einem Unterthan vor Einlangung der ständischen Schlußfassung über ein zur Bestrafung wegen Verkürzung des Musik-Imposto-Gefälles vorgelegtes Untersuchungsoperat eine Strafgebühr abgenommen, oder dießfalls etwa Executionskosten oder eine andere Beschädigung zugezogen werden sollte, hiefür von der Herrschaft (Steuerbezirks-Obrigkeit) der Rückersatz im doppelten Maße zu leisten seyn würde.

XXX.

Vorschriften in Betreff des ständischen Mühllaufergeldes.

1.

Das Mühllaufergeld wurde den Herren Ständen als ein Adminicularfond durch die allerhöchsten Rezesse vom 26. October 1748 und 30. Juni 1753 §. 9 und zwar laut Ersteren mit der Befugniß überlassen, die Mühllaufer mit etwas mehr zu belegen, was also auf eine schon früher bestandene Besteuerung derselben hinweiset, die jedoch sich nicht mehr eruiren läßt.

In Folge dieses ersten Rezesses wurde mittelst Currende des hohen ständischen Ausschusses vom 7. August 1749 angeordnet, daß bei unterthänigen Mühlen von jedem Laufer an einem beständigen Wasser 1 fl., an einem unbeständigen Wasser 45 kr., von einer Stampfe oder Säge 30 kr., und von einer Hausmühle 15 kr. jährlich als Mühllaufergeld zu entrichten seien, welches Mühllaufergeld aber rücksichtlich der an beständigem Wasser liegenden Mühlen durch die ständische Currende vom 26. März und 9. August 1751 von jedem Laufer an einem der größern Flüsse des Landes auf jährliche 1 fl. 30 kr. erhöht wurde.

2.

Dieses Mühllaufergeld ist nun auf den doppelten Betrag gesetzt, und hiernach, und zwar für einen Laufer an der Mur, Ens, Pöls, Mürz, Sau, Raab, Sulm, Kainach, Lafnitz, Drau, Feistritz und Sann 3 fl., für einen Laufer an einem mindern, jedoch beständigen Wasser 2 fl., für einen Laufer an einem unbeständigen Wasser 1 fl. 30 kr., für einen Stampf oder Säge 1 fl., und für eine Hausmühle 30 kr. Wiener-Währung (Einlösungsschein) zu entrichten.

Hofkanzlei-Verordnung 5. November 1808. Ständische Currende ddo. 20. Dezember 1808 und 10. April 1809.

3.

Seit dem Jahre 1824 haben auch die Mühlbesitzer jener sogenannten Dominical- oder landschaftlichen Mühlen, welche bis dahin mit der 25percentigen Dominicalsteuer (Domin. Adminicular-Contribuent) belegt waren, das Mühllaufergeld zu entrichten.

Hofkanzlei-Verordnung 30. November 1822 Z. 2227. Gubernial-Intimat 24. Dezember 1822 Z. 29905. Hofkanzlei-Verordnung 5. August 1824 Z. 23072. Gubernial-Intimat 21. August 1824 Z. 20933.

4.

Alle Possessores sind verpflichtet, auf Verlangen der Herren Stände sich sowohl mit den eigenthümlichen als auch unterthänigen Mauthmühlen einzulegen und anzugeben, 1. mit wie viel Räder, Laufer und Stampf jede Mühle versehen ist, — 2. an welchem Strome, Arme, Bache oder anderen Wasser selbe liegt, und 3. anzugeben, wie viel bisher hiervon unter einem Steuertitel entrichtet wird. Diese Fassionen sind zur Zustandbringung eines Totales abverlangt worden, mit dem Beisatze, daß jene Partheien, welche nach Ablauf eines festgesetzten Termines mit dieser Fassion im Rückstande verblieben, nebst Verlust ihrer Mühlgerechtigkeit auch noch zur Bezahlung der patentmässigen Strafe per 5 Reichsthaler verhalten, und sodanne verwirkte Strafen unverschont executive eingebracht werden sollen.

Ständische Verordnung ddo. 9. August 1751.

5.

Zur Regulirung des Mühllaufergeldes wurden in früherer Zeit von den Dominien, in der Folge von den Bezirks-Obrigkeiten genaue Ausweise abgefordert, damit der hohe ständische Ausschußrath in die Kenntniß gelangte, wie viel seit der letzten Rectifikation theils ganz neue Mühlen errichtet, theils aber die schon dazumal bestandenen in der Zahl ihrer Laufer (Gänge) vermehrt, oder durch Hinzufügung neuer Werke, als: Stämpfe, Brettersägen u. dgl. vergrößert worden sind.

Ständische Ausschuß-Verordnung 12. September 1794 und 12. Jänner 1801.

6.

Im Jahre 1810 wurde eine neuerliche Revision und Erhebung angeordnet, mit dem Beisatze, über alle im Umfange einer Bezirksherrschaft befindlichen Mühlwerke mit Inbegriff jener, welche der Bezirksherrschaft selbst gehören, sie mögen zur Landschaft beansagt, oder zu einer andern Herrschaft dienstbar, seit der letzten Rectifikation neu errichtet, mit mehreren Laufern (Gängen) vermehrt, oder auch in dem vorigen Stande belassen worden seyn, einen genauen Ausweis zu verfassen und vorzulegen.

Zugleich wurde den Bezirksobrigkeiten bedeutet, daß von jedem als unbeansagt entdeckt gewordenen Mühllaufer durch die Grundherrschaft der Nachtrag des Mühllaufergeldes abgefordert werden wird, und daß der Bezirks-Commissär hiervon als eine Belohnung mit der Hälfte des auf solche Art entfallenden Mühllaufergeld-Nachtrages zu erhalten habe.

Ständische verordnete Stelle ddo. 4. Dezember 1810.

7.

Die Bezirksobrigkeiten sind verpflichtet, die neuen Erbauungen, Wiederherstellungen und Vergrößerungen der Mühlen vorschriftmäßig anzuzeigen. Da jedoch die hohe verordnete Stelle die Ueberzeugung erhielt, daß viele Bezirksobrigkeiten solche ebengenannte Veränderungen ganz zu ignoriren schienen, und von denselben somit die vorschriftmäßigen Anzeigen zu erstatten unterließen, so wurde eine neuerliche Revision und Regulirung angeordnet, und solche den st. st. Steuercontrols-Commissären aufgetragen, welche einen neuen Befundsausweis zu Stande zu bringen und vorzulegen hatten.

Ständische Verordnung 25. April 1834 Z. 3294.

8.

In diesem nach der Form sub Nr. 50 eingerichteten Befundsausweise mußten nicht nur allein alle Mühlen, Sägen und Stämpfe aller Art aufgenommen werden, die schon in den früheren Befundsausweisen enthalten sind, sondern es mußten auch alle neu errichteten und alle bisher noch nicht im ältern Befundsausweise erscheinenden Mühlen, Sägen und Stämpfe gehörig eingetragen werden.

Bei den schon früher im Befundsausweise vorkommenden Mühlen, Sägen und Stämpfen mußte sowohl der neue, als auch der Name des alten Eigenthümers eingetragen werden.

Bei einer bloßen Veränderung des Objektes, so wie bei neu entstandenen oder bei bisher unentdeckt gebliebenen Mühlen, Sägen und Stämpfen war in der Anmerkungs-Colonne die Zeit der Veränderung oder Erbauung genau anzugeben, die Bestandtheile gehörig zu erheben, und in den Befundsausweis einzutragen.

Die Befundsausweise mußten von den betreffenden Partheien, von der Bezirksobrigkeit und vom Steuercontrols-Commissär bestätiget werden.

9.

Aus Anlaß des zur Kenntniß der hohen verordneten Stelle gelangten Umstandes, daß bei einigen Steuerbezirks-Obrigkeiten für Stämpfe, die nicht durch ein eigenes Rad in Bewegung gesetzt werden, kein Mühllaufergeld abgenommen werde, wurde zur Wissenschaft der betreffenden Steuerbezirks-Obrigkeiten und zur Belehrung der Mühlbesitzer bedeutet, daß jeder Mühllaufer, jede Stämpfe oder Säge, welche durch ein Wasserrad betrieben wird, nach Maßgabe des größeren oder kleineren, beständigen oder unbeständigen Wassers in die höhere oder mindere Gebühr an ständischem Mühllaufergeld einzuziehen ist.

Nach diesem Grundsatze muß nun auch bei derlei durch Wasser betriebenen Stämpfen, die mit Mühllaufern durch eine mechanische Vorrichtung so in Verbindung gebracht sind, daß sie zu gleicher Zeit benützt werden können, für jedes einzelne Steuerobjekt, nämlich für Mühllaufer sowohl, als für die Stämpfe das directivmäßige Mühllaufergeld um so mehr bemessen werden, als diese Anlage nach Verhältniß der Möglichkeit des höhern Ertrages besteht.

Sind jedoch diese Vorrichtungen von der Art, daß nur Mühllaufer oder Stämpfe allein, niemals aber beide Objekte zugleich betrieben werden können, so kann auch für eines derselben, und zwar für jenes, welches der geringeren Besteuerung unterliegt, die jährliche Gebühr abzuschreiben nachgesucht werden.

Ständische Verordnung ddo. 9. August 1839 Nr. 646.

10.

Da die Steuerbezirks-Obrigkeiten verpflichtet sind, von dem Entstehen oder von der Erweiterung und Vergrößerung oder anderen Veränderung einer Mühle, einer Säge oder einer Stampfe die Anzeige der hohen verordneten Stelle zu erstatten, so werden dieselben bei jeder solchen Gelegenheit angewiesen, hierüber jederzeit einen genauen, von den Partheien, Kunstverständigen, und vom Gemeindevorstande bestätigten bezirksobrigkeitlichen Localerhebungsbefund aufzunehmen, und solchen sammt dem Befundsausweise nach Formular Nr. 50 vorzulegen.

11.

Das ständische Mühllaufergeld wurde bis **inclus.** des J. 1819 von den Grundherrschaften (Dominien) eingebracht und abgeführt. Seit dem Verwaltungsjahre 1820 ist die Einhebung und Abfuhr dieses Gefälles an die Steuerbezirks-Obrigkeiten übertragen.

Grundsteuer-Provinzial-Commissions-Verordnung ddo. 22. März 1819 und ständische Postulaten-Verordnung 12. Jänner 1820.

12.

Ueber das Mühllaufergeld wird von der ständischen Buchhaltung jährlich eine besondere Vorschreibung kreisweise verfaßt, und die laut solcher für jeden Bezirk entfallende Schuldigkeit durch eigene darüber ausgefertigte Zahlungsextrakte (Zahlungsbögen) den Steuerbezirks-Obrigkeiten bekannt gemacht.

13.

Die Steuerbezirks-Obrigkeiten sind verpflichtet, über diese Anlage eine genaue individuelle Schuldigkeitsvorschreibung und ein Einzahlungsregister ordentlich und allenfalls nach den Formularien Nr. 38 und 39 zu führen, und die bewilligt werdenden Veränderungen in Evidenz zu halten.

ständischen Mühllaufergeldes.

XXXI.

Vorschriften in Bezug auf die ständische Dominical-Adminicular-Steuer.

1.

Unter dieser Benennung wird gegenwärtig a. die Personal-Contribution, b. die Praxis-Steuer von Aerzten und Advokaten, c. der unnobilirte Zinsgulden, und d. der strafmäßige Zinsgulden verstanden.

2.

Die Personal-Contribution und Praxis-Steuer (auch Leibsteuer genannt) beruht auf einer bis zum Jahre 1632 zurückgehenden Entrichtung *), welche den Herren Ständen laut der allerhöchsten Rezesse vom 26. October 1748 und vom 30. Juni 1753 §. 2 eingeräumt, und schon seit dieser Zeit, daher ursprünglich immer vollständig in Conv. Metall-Münze (dann in der Folge in Bankozettel) von der Hauptgewerkschaft Eisenerz, von der Kammerstadt Pettau, und von der Stadt Rann, dann für die auf dem Lande angestellten Dominienverwalter in 3 Klassen, zu 1 fl. 30 kr., zu 3 fl. und zu 6 fl., nach Maßgabe der den Betrag von 500 fl. — 1500 fl. und 3000 fl. jährlich übersteigenden gesammten Rustikal- und Dominical-Contribution, dann von den ausübenden in keinem öffentlichen Dienste stehenden Aerzten in der Hauptstadt Gratz zu 15 fl. 15 kr. und von den Advokaten daselbst zu 9 fl. bezogen wurde.

3.

Diese nämlichen Steuerbeträge werden noch immer im gleichen Ausmaße, jedoch seit 1811 nur in Wiener-Währung eingebracht.

Hofkanzlei-Verordnung 26. März 1824 Zahl 26086. Gubernial-Intimat 24. April 1824 Zahl 9623.

4.

Die Entrichtung des unnobilirten Zinsguldens geht weit über die Zeit der Theresianischen Rectifikation zurück, und besteht wahr-

---

*) Vermög ständ. Patentes ddo. 12. Juni 1632 war eine nach Verschiedenheit des Standes und Vermögens klassifizirte Personal-Contribution ausgeschrieben, wornach in der 4. Klasse Nobilitirte und Doctores für sich und ihre Familie 15 fl., und in der 5. Klasse andere Honoratioren item Pfleger und Unnobilitirte ꝛc. außer dem Bauer- und Bürgerstande für sich und die Ihrigen 6 fl. zu reichen hatten.

scheinlich schon so lange, als in Steiermark eine Contribution eingeführt ist, und es Gültenbesitzer mit und ohne Indigenat gab, wenigstens finden sich in den Akten des Rectifikations-Archives dießfällige Schuldigkeits-Verzeichnisse schon von den Jahren 1686 — 1693 vor, so wie auch in der Specifikation der dem ständischen Domestikum in Folge des Rezesses vom 26. October 1748 zukommenden Einflüsse, der Ertrag des unnobilirten Zinsguldens aufgeführt erscheint, wovon auch im Rectifikations-Patente vom 13. October 1750 wiederholt gehörige Erwähnung gemacht wird.

5.

Dieser unnobilirte Zinsgulden wird auf alle landschaftlichen Güter und Gülten, deren Eigenthümer das steiermärkische Incolat nicht besitzen, und zwar seit der Rectifikation verfassungsmäßig mit 10 Percenten der rectifizirten Urbarialnutzung nach Abzug der bestandenen 25percentigen Dominical-Contribution veranschlagt, und ist dermal in Wiener-Währung (Einlösungs-Schein) zu entrichten.

Ständische Currende 20. Dezember 1808. Hofkanzlei-Dekret 26. März 1824. Gubernial-Intimat 24. April 1824 Zahl 9623.

6.

Der unnobilirte Zinsgulden ist von dem Zeitpunkte an vorzuschreiben, als Jemand, wenn er diesen Zinsgulden zu zahlen hat, täflicher Besitzer eines landschaftlichen Gutes geworden ist, und es hat keine dießfällige ex officio Vor- oder Abschreibung unter dem Jahre zu geschehen, wenn sich eine Veränderung unter den Besitzern ergibt, wovon der eine ein steiermärkischer Landstand, und der andere es nicht ist.

Hofkanzlei-Verordnung 7. August und 23. October 1828. Gubernial-Intimat 18. August und 4. November 1828 Zahl 15170 und 20208, dann 31. Dezember 1837 Z. 16097.

7.

Jene landtafelunfähigen Besitzer eines landschaftlichen Gutes, welche dasselbe unmittelbar vom Staate erkauft haben — so wie ihre ehelichen Leibeserben in absteigender Linie als Besitznachfolger dieses Gutes, haben keinen unnobilirten Zinsgulden zu entrichten.

Ständische Verordnung 2. November 1824 Zahl 7062.

8.

Die Abnahme eines strafmässigen Zinsguldens von jenen Besitzern landschaftlicher Güter und Gülten, welche die Umschreibung dieser ihrer Besitzungen beim ständischen Gültenbuche (Cataster) im vorgeschriebenen Termine von vier Wochen nach Erhalt der landrechtlichen Intimation ihrer bei der Landtafel bereits geschehenen Umschreibung nicht erwirken, gründet sich schon auf das ständische Patent vom 23. August 1710, dann auf das Rectifikations-Patent vom 13. October 1750 §. 9, und geschieht in gleichem Maße, wie jene des unnobilirten Zinsguldens, und zwar früher bis 1810 mit 10 Percenten, nun aber im doppelten Betrage, somit 20 Percenten von der rectifizirten Urbarialnutzung über Abzug der früher bestandenen 25perceutigen Dominical-Adminicular-Contribution.

Hofkanzlei-Dekret 5. November 1808. Ständische Currende 20. Dezember 1808 und 10. April 1809.

9.

Sowohl der unnobilirte Zinsgulden, als auch der Strafzinsgulden werden dermahl in Wiener-Währung (Einlösungs-Schein) entrichtet.

10.

Die Umschreibung einer Gült im ständischen Cataster muß von den Herren Ständen nicht sogleich lediglich über landrechtliche Erinnerung, daß solche für die Landtafel bewilligt worden sei, ex officio verfügt werden, sondern die betreffenden Partheien haben jederzeit, wenn auch die Landtafelumschreibung schon geschehen ist, die Umschreibung im ständischen Cataster besonders förmlich anzusuchen, und so lange dieses nicht geschehen ist, haben dieselben den strafmäßigen Zinsgulden zu entrichten.

Gubernial-Verordnung 11. Februar 1829 Zahl 1965.

11.

Die Veranschlagung des ständischen Strafzinsguldens findet bei den den öffentlichen Fonden gehörigen landschaftlichen Gülten keine Anwendung.

Gubernial-Verordnung 24. October 1833 Zahl 16794.

12.

Die höchste Hofkanzlei hat zu bestimmen geruht, daß nach dem von den Herren Ständen der Provinz gestellten Antrage die unentgeltliche Besorgung der Einhebung der kurrenten Schuldigkeiten, so wie der Rückstände an den ständischen Adminikularsteuern, nämlich der Personal-Contribution der Dominien für ihre Beamten, der Praxis-Steuer der Aerzte und Advokaten in Gratz, des unnobilirten Zinsguldens und des Strafzinsguldens, welche Schuldigkeiten bisher von den Partheien unmittelbar bei der ständischen Steuerkasse in Gratz eingezahlt werden mußten, an die Steuerbezirks-Obrigkeiten in der von den Ständen vorgeschlagenen Weise übertragen werde.

Hofkanzlei-Dekret 13. October 1845 Zahl 34081. Gubernial-Intimat 21. October 1845 Zahl 2925.

13.

Die bezirksobrigkeitlichen Amtshandlungen bezüglich der Einhebung und Abfuhr der ständischen Dominical-Adminicular-Steuern beruhen auf folgenden Vorschreibungs- und Verrechnungs-Dokumenten:

a. Auf den von der ständischen Buchhaltung ausgefertigten Vorschreibungs-Consignationen über die Jahresschuldigkeiten sämmtlicher pro fundo adminiculari zahlungspflichtigen Partheien und besteuerten landschaftlichen Objekte.

b. Auf den, über die Adminikular-Steuervorschreibungen sämmtlicher Bezirke summarisch ausgefertigten Kassa-Zahlungs-Extrakten.

c. Anf den entsprechend verfaßten Erlagscheinen, und endlich

d. auf den bezirksobrigkeitlichen Adminicular-Steuer-Vorschreibbüchern (und zwar allenfalls nach Form. 38 und 39). §. 1.

Von diesen Dokumenten wurde Ersteres bereits an die Steuerbezirks-Obrigkeiten ausgefolgt, und jene sub b. und c. werden jährlich vorgerichtet, und dieselben sind von den Bezirks-Obrigkeiten entweder selbst oder mittelst der Agenten bei den betreffenden ständischen Contributions-Kreiskassen b. m. zu beheben. §. 1.

14.

Jede Bezirksobrigkeit ist verpflichtet, die ihr hinausertheilte buchhalterische Adminicular = Steuer = Vorschreibungs = Consignation als Original = Dokument sorgfältig zu verwahren; zugleich hat dieselbe aber auch auf Grundlage dieser Consignation ein eigenes, mit selber in Detail und summarisch vollkommen übereinstimmendes individuelles Vorschreibbuch zu errichten, und dieses ist sodann auf das Genaueste dergestalt fortzuführen, daß in demselben alle Veränderungen, welche sich hinsichtlich der Objekte, der Besitzer und der Vorschreibungsbeträge im Verlaufe des Jahres allenfalls ergaben, mit Ersichtlichmachung der regulirten Gebühren nachgewiesen erscheinen. §. 2.

15.

Zu diesem Ende werden den Bezirksobrigkeiten alle in Angelegenheit der ständischen Adminicular = Steuer im Verlaufe des Steuerjahres statthabenden ob- und subjektiven Veränderungen und die hierdurch bedingten Schuldigkeits = Ab- und Zuschreibungen bekannt gegeben werden, und dieselben haben sodann auf Grundlage der betreffenden ständischen Verordnungen in dem Adminicular = Steuer = Vorschreibbuche sowohl speziell, als auch summarisch die entsprechenden Richtigstellungen zu pflegen. §. 3.

16.

Die Bezirksobrigkeiten haben die ihnen laut Zahlungs = Extrakten und vermöge speziellen ständischen Verordnungen zur Einhebung vorgeschriebenen Jahresschuldigkeiten der ständischen Adminicular = Steuern von den betreffenden zahlungspflichtigen Partheien und dießfalls besteuerten landschaftlichen Objekten im Verlaufe eines jeden Verwaltungsjahres bei eigener Haftung und Verantwortlichkeit vollständig einzubringen, und sodann, mittelst der bezüglichen Abfuhrs = Dokumente, als der Zahlungs = Extrakte und der Erlagscheine, unverzüglich an die betreffende ständische Contributions = Kreiskasse abzuführen. §. 4.

17.

Die am Schlusse eines Verwaltungsjahres an den Adminicular-Steuern allenfalls aushaftend verbliebenen Reste werden auf die betref-

fenden Currentschuldigkeiten des nächstfolgenden Jahres übertragen, und die Bezirksobrigkeiten haben demnach auf Grundlage des letztjährigen Adminicular-Steuer-Vorschreibbuches, und mit genauer Berücksichtigung der in selben gepflogenen Richtigstellungen alljährlich ein neues individuelles Vorschreibbuch zu errichten, in welches außer den kurrenten Jahresschuldigkeiten auch die aushaftend verbliebenen Reste zu übertragen und aufzunehmen sind. §. 5.

18.

Für den Fall, wenn sich hinsichtlich der Adminicular-Steuer-Vorschreibungen in Folge Objekts- oder Besitzes-Veränderungen oder auf Grundlage von Beschwerden und Abschreibungs-Gesuchen Differenzen ergeben, haben die Bezirksobrigkeiten hierüber unverzüglich unter Vorlage der betreffenden Verhandlungsakten an die ständische verordnete Stelle die Anzeige zu erstatten. §. 6.

19.

Zur rechtzeitigen Einbringung der ständischen Adminicular-Steuern ist nöthigen Falls das executive Verfahren vorschriftmäßig in Anwendung zu bringen; zugleich haben die Bezirksobrigkeiten aber auch auf die Sicherstellung jener Steuern gehörig Bedacht zu nehmen, und diesen überhaupt jene entsprechende Sorgfalt zu widmen, welche die Stände von dem Patriotismus der Bezirksobrigkeiten verläßlich erwarten zu dürfen glauben. §. 7.

Ständische Currende 28. November 1845 Zahl 9682.

[illegible] Steuerschuldigkeiten des nachfolgenden Jahres übertragen, und die Bezirksobrigkeiten haben demnach auf Grundlage des letztjährigen [illegible] Vorschreibbuches, und mit genauer Berücksichtigung der in selbem [illegible] Veränderungen, alljährlich ein neues [illegible] Vorschreibbuch zu verfassen, in welches außer den kurrenten Jahresschuldigkeiten auch die unberichtigt gebliebenen Reste zu übertragen und aufzunehmen sind. §. 5.

18.

Für den Fall, wenn sich hinsichtlich der Administrations-Steuer-Vorschreibungen in Folge Theilungs- oder Besitz-Veränderungen oder auf Grundlage von Beschwerden oder Abschreibungs-Gesuchen Differenzen ergeben, haben die Bezirksobrigkeiten hierüber unverzüglich unter Vorlage der betreffenden Verhandlungsacten an die ständische verordnete Stelle die Anzeige zu erstatten. §. 6.

19.

Zur rechtzeitigen Einbringung der ständischen Administrations-Steuern ist nöthigen Falls das executive Verfahren vorschriftmäßig in Anwendung zu bringen; zugleich haben die Bezirksobrigkeiten aber auch auf die Sicherstellung jener Steuern gehörig Bedacht zu nehmen, und diesem Vorgange jene entsprechende Sorgfalt zu widmen, welche die Stände von dem Patriotismus der Bezirksobrigkeiten verläßlich erwarten zu dürfen glauben. §. 7.

Gubernial-Verordnung 25. November 1840 Zahl 2082.

XXXII.

Stämpelvorschriften in Steuerangelegenheiten, dann in Bezug auf Gemeinde-Auflagen, herrschaftliche Unterthansgaben und Zehente.

Alphabetisches Register

über die hier vorkommenden Stämpelvorschriften.

A.

Ablösungs- oder	
Abolitions-Verträge, Urkunden und Verhandlungen	§§. 1, 35.
Abschreibungsgesuche und diesfällige Protokolle .	„ 7, 16, 34.
Abschreibung der Steuern, zu deren Behufe nothwendige Todtenscheine	§. 10.
Abschreibungsgesuche, welche der Evidenzhaltung des Catasters angehören	„ 16.
Abschriften und	
Armuthszeugnisse	„ 24.
Auszüge aus den Catastral-Vermessungsoperaten.	§§. 20, 30.

B.

Befreiungsgesuche wegen Bauführungen und diesfalls aufgenommenen Protokolle . . §§. 7, 14.
Beilagen, Stämpel, Nachstämplung oder Indossirung für stämpelfreie Schriften . . §. 29.
Beschäftigungs= Betriebs= oder
Betriebs= Geschäfts= Anzeigen . . . „ 8.
Bestätigungen über Unterthansleistungen an öffentlichen oder Gemeinde= Auflagen, herrschaftliche Gaben und Zehente . . „ 1.
Bestätigungen über Marchfutter, Hafer= Leistungen „ 28.
Bezirks= Kassa von Krain und dem Villacher=Kreise „ 23.

C.

Catastral=Evidenzhaltung, diesfällige Abschreibungsgesuche . . . . . . §. 16.
Catastral= Vermessungsoperate, Abschriften und Auszüge hiervon . . . . . §§. 20, 30.

D.

Duplikate der Erwerbsteuer=Scheine . . . §. 24.

E.

Einhebungsperzente . . . . . . §§. 3, 7, 15.
Einschreibbüchel . . . . . . §. 1.
Elementarbeschädigungen . . . . . §§. 7, 16, 17.
Erbsteuer . . . . §. 6.
Erlaubnißscheine, gefällsämtliche . . . „ 9.
Erwerbsteuer=Scheine . . . . . . „ 2.
„ Erklärungen oder Fassionen . . §§. 8, 11, 13, 18.
„ Abschreibungen . . . . §§. 10, 11.
„ Scheine verlorne . . . . „ 11, 18, 24.
„ Zuschlag für die Stadt Wien . §. 23.
„ Schein, Zurücklegung . . . „ 24.
„ „ Duplikate . . . „ 24.
„ „ Umschreibung . . . „ 24.
„ Verminderung oder Herabsetzung . §§. 25, 26.

Evidenzhaltung des Catasters, die derselben angehörenden Abschreibungsgesuche . . §. 16.
Executions-Bewilligungsgesuche für Urbarialrückstände . . . . „ 12.

F.

Freie Beschäftigungs-Anzeigen . . . §. 8.
Freiheit vom Stämpel bezüglich der Steuerkassen . „ 23.
Fristgesuche und diesfällige Protokolle . . §§. 7, 16, 17.

G.

Gabenbüchel . . . . . §. 1.
Gebäude, neue oder vergrößerte, Steuerbefreiungs-
gesuche . . . . . . „ 14.
Gemeinden (städtische), deren Quittungen über Verzehrungssteuer-Zuschläge . . . „ 23.
Gemeinde-Auflagen . . . . . „ 1.
Gewerbs-Zurücklegungen oder
Gewerbs-Verzichtleistungen . . . . §§. 11, 18.
Grundbuchs-Extrakte . . . . . §. 5.

H.

Hausbeschreibung und
Hauszins-Fassionen . . . . . §. 13.
Herabsetzung der Erwerbsteuer . . . . §§. 25, 26.

J.

Indossirung des Beilagenstämpels zu stämpelfreien Schriften und Urkunden . . . §. 29.

K.

Krain, Quittungen der dortigen Bezirkskassen . §. 23.

L.

Leer gestandene Wohnungen, Anzeigen über deren Wiedervermiethung . . . . . §§. 13, 14.
" gestandene Wohnungen, hiefür angesuchte Steuer-Rückvergütung . . . §. 16.
" stehende Wohnungen, Anzeigen hierüber . §§. 14, 17.
Leistungen der Unterthanen an öffentlichen und Gemeinde-Auflagen, Urbarialgaben und Zehente . . . . §. 1.

M.

Marchfutter = Hafer = Leistungen . . . . §. 28.
Militär = Executionsgesuch wegen Urbarial = Rückstände . . . . „ 12.

N.

Nachlaß oder
Nachsichtsgesuche und diesfalls aufgenommene Protokolle . . . . §§. 4, 7, 16, 17, 34.
Nachsichtsoperate . . . . §. 5.
Nachstämplung des Beilagenstämpels . . „ 29.
Neue Bauten, Steuerbefreiungs = Gesuche . . „ 14.
Nexus subditelae . . . . . . §§. 1, 36.

O.

Oeffentliche Auflagen . . . . . §. 1.

P.

Personalsteuer (ruoli della tassa personale) . §. 22.
Perzenten, Zuschläge, Quittungen der Bezirkskassa von Krain und Villacher-Kreis . . „ 23.
Protokolle über Steuernachsichten und Zufristung, stämpelfreir . . . . . . „ 17.

Q.

Quittungen über öffentliche und Gemeindeanlagen, Urbarialgaben, Zehente . . . . §. 1.
" über diesfällige Rückvergütungen . §§. 1, 31.
" über Erwerbsteuer-Entrichtungen . §. 2.
" über Steuereinhebungs-Percenten . §§. 3, 7, 15.
" über Leistungen der Grundholden in Tirol . . . . §. 12.
" der Stadtgemeinden über Verzehrungssteuerzuschläge . . . . . . " 23.
" der Bezirkskassen von Krain und dem Villacher-Kreise . . . . " 23.
" über Marchfutter-Hafer-Leistungen . " 28.
" über rückvergütete Steuer für ausgeführten Branntwein und wegen Betriebshindernisse . . . . . " 31.
" über aus den Cameralrenten geleistete Vergütung für verrichtete Roboth . " 35.

R.

Recurse wegen Verminderung der Erwerbsteuer . §§. 25, 26.
Reklamationen . . . . §. 1.
Religionsfonds-Steuer . . . . . „ 27.
Roboth-Abolition (Ablösung) . . . . §§. 1, 35.
„ verrichtete, Quittungen über hiefür von den Cameralrenten geleistete Vergütung . §. 35.
Rückvergütungen der öffentlichen und Gemeinde-Anlagen, Urbarialgaben, Zehente, Quittungen hierüber . . . . . . §§. 1, 31.
Rückvergütungs-Gesuche über für leer gestandene Wohnungen bezahlte Steuern . . §. 16.
Ruoli della tassa personale . . . „ 22.

S.

Schriften aus dem Unterthans-Verhältnisse (ex nexu subditelae) . . . . . . §§. 1, 36.
" und Urkunden, stämpelfreie, wegen Nachstämplung oder Indossirung des Beilagenstämpels . . . . . . §. 29.
Stadtgemeinden, deren Quittungen über Verzehrungssteuer-Zuschläge . . . . " 23.
Steuerbüchel . . . . " 1.
Steuercassa, Stämpelfreiheit . . . . . " 23.
Steuerfreie Jahre wegen neuen Bauten . . . " 14.
Steuerrückvergütungen, Quittungen hierüber . §§. 1, 31.
Stiftbüchel . . . . §. 1.

T.

Tassa personale . . . . . . §. 22.
Taufscheine . . . . „ 24.
Tiroler Grundholden und Nutzungs-Eigenthümer . „ 12.
Todtenscheine . . . . . . §§. 10, 24.

U.

Umschreibung der Erwerbsteuer-Scheine . . §. 24.
Unrichtige und
Ungesetzliche Steuervorschreibung, Anzeige hierüber „ 16.
Unterthänigkeits-Verhältnisse (ex nexu subditelae) §§. 1, 36.
Unterthansgaben-Entrichtung und
„ „ Rückvergütung, Bestätigungen hierüber . . . . §. 1.
Urbarialfassionen . . . . „ 33.
Urbarialgaben-Rückstände. Executions-Bewilligungsgesuch . . . . „ 12.
Urkunden und Schriften, wegen Nachstämplung oder Indossirung des Beilagenstämpels . „ 29.

V.

Verhandlungen und
Verträge über Roboth- und Zehent-Ablösungen . §. 35.
Verhandlungsschriften aus dem Unterthansverhältnisse (ex nexu subditelae) . . §§. 1, 36.
Verlorne Erwerbsteuer-Scheine . . . §. 11.
Vermiethungs-Anzeigen leer stehender Wohnungen „ 13.
Verminderung der Erwerbsteuer und
Vorstellungen hierüber . . . . . §§. 25, 26.
Verzehrungssteuer betreffend . . . . „ 9, 21, 22, 23, 31.
„ Zuschläge . . . . §. 23.
Villacher-Kreis und Krain, Quittungen der dortigen Bezirkskassen . . . . „ 23.
Vorschreibungen der Steuern . . . . „ 2.
Vorschreibung der Steuern, unrichtige und ungesetzliche, Anzeige hierüber . . . „ 16.

W.

Wiener städtischer Zuschlag zur Erwerbsteuer . §. 23.
Wohnungen leer stehende, dafür angesuchte Rückvergütung . . . . . „ 16.
Wohnungs-
„ Wiedervermiethungs-Anzeigen . . §§. 13, 14.

X.

Y.

Z.

Zahlungs-
„ Zufristungsgesuche und diesfalls aufgenommene Protokolle . . . . . §§. 7, 16, 17.
Zehent- und
Zehent-Relutions-Entrichtung . . . . . §. 1.
Zehent-Abolitionen (Ablösungen) . . . §§. 1, 35.
Zehent-Fassionen . . . . „ 19, 32, 33.
Zeitliche Steuerbefreiung, Gesuche für neue oder vergrößerte Gebäude . . . §. 14.
Zinssteuer-Fassionen und
„ Hausbeschreibungen . . . . „ 13.
Zurücklegung der Gewerbe . . . . . „ 11, 18.
„ „ Erwerbsteuer-Scheine . . §. 24.
Zuschlag zur Verzehrungssteuer, Quittungen der Stadtgemeinden . . . . . „ 23.
„ zur Erwerbsteuer von der Stadt Wien . „ 23.

1.

Im allerhöchst. Stämpel- und Taxpatente vom 27. Jänner 1840 sind bezüglich der Steuerangelegenheiten, Gemeinde-Auflagen und herrschaftlichen Unterthansgaben folgende Bestimmungen enthalten:

a. Alle Steuer-Reclamationen, welche von den Steuerpflichtigen in Folge einer ämtlichen Aufforderung angebracht werden, so wie die dadurch veranlaßten Verhandlungen sind stämpelfrei.

§. 81 Zahl 12. (ital. Text §. 64 Zahl 9).

Anmerkung. Hinsichtlich der nicht in Folge dieser Aufforderung angebrachten Reclamationen tritt die gesetzliche Stämpelpflicht ein. Siehe Ausfertigungen, Beilagen, Eingaben. Hofrath v. Kremer Erörterungen des Patentes Fol. 270.

b. Steuerbüchel, Einschreibbüchel, Gabenbüchel, Stiftbüchel und Quittungen über eingehobene, öffentliche und Gemeinde-Auflagen, dann über die an solchen Abgaben geleisteten Rückzahlungen, ferner über solche Leistung der Unterthanen an ihre Herrschaften, welche aus dem Unterthans-Verhältnisse ex nexu subditelae entspringen, dann über Zehente und Zehentreluitionsgelder sind stämpelfrei.

Patent §. 81 Zahlen 16, 17, 18 (ital. Text §. 64, Zahlen 13, 14).

c. Alle Schriften über die aus dem Unterthansverhältnisse (ex nexu subditelae) entstehenden Streitigkeiten, deren Verhandlung den Wirthschaftsämtern und Kreisämtern als ein politischer Gegenstand zugewiesen ist, sind stämpelfrei. §. 81. Zahl 8.

d. Urkunden über Abolitions-Verträge, mittelst welcher die Unterthanen die von ihnen zu entrichtenden aus dem Unterthänigkeits-Verhältnisse (ex nexu subditelae) entspringenden Giebigkeiten oder andere an ihre Obrigkeiten zu berichtigende Leistungen auf ewige Zeiten einkaufen,

unterliegen, wenn der Ablösungspreis ausdrücklich oder durch Beziehung auf andere Schriften im Gelde angegeben ist, nach der Größe desselben dem Klassenstämpel.

Siehe Klassenstämpel, Urkunden. Patent §§. 7 und 10 bis einschließig 16, dann Hofrath v. Kremer Erörterung des Patentes Fol. 41.

Wäre jedoch der Ablösungspreis nicht in Geld bedungen, und auch der Geldwerth desselben weder ausdrücklich noch beziehungsweise in andern Urkunden, Schriften, Büchern oder Rechnungen angegeben, so unterliegt jeder Bogen dem Stämpel von 30 kr. Patent §. 17.

Anmerkung. Die über die Ablösung von Robothen und Zehenten gepflogenen Verhandlungen und Verträge genießen zu Folge Hofkanzlei=Präsidial=Verordnung vom 18. Dezember 1846 Zahl 1552 (siehe später §. 35) die Stämpelfreiheit.

Anmerkung. Die im Laufe der Zeit veränderten Verhältnisse im Steuer= und Unterthansfache haben zu Zweifeln und Anfragen Veranlassung gegeben, worüber die Erörterungen und allerhöchsten Entscheidungen in eigenen Nachtrags=Verordnungen kundgemacht worden sind.

Diese allerhöchsten Bestimmungen sind nun hier gesammelt, und da dieses Handbuch vorzugsweise für die Provinz Steiermark eingerichtet ist, so erscheinen alle Nachtrags=Verordnungen, welche in der steiermärkischen Provinzial=Gesetzsammlung nicht aufgenommen wurden, nur anmerkungsweise aufgeführt.

Nachträgliche Verordnungen.

§. 2.

Die Erwerbsteuer-Scheine sind als Quittungen und Steuervorschreibungen in Folge §. 81 Zahl 6 und 16 (ital. Text §. 64 Zahl 6 und 13) des Stämpel- und Taxgesetzes vom Stämpel befreit.

Hofkammer-Verordnung vom 29. November 1840, Zahl 46962. Hofkanzlei-Verordnung vom 4. Jänner 1841, Zahl 37492. Provinzial-Gesetzsammlung Band Nr. 23. Fol. 14 Nr. 9.

§. 3.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage wurde der k. k. steierm. illir. Cameralgefällen-Verwaltung zur Richtschnur bedeutet, daß die Quittungen der Steuerperzeptions-Behörden über die

Einhebungs=Perzente im Sinne des Stämpel= und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 stämpelpflichtig sind.

Hofkammer=Dekret ddo. 3. April 1841 Zahl 9004. Gubernial=Intimat 3. Mai 1841 Zahl 7597. Provinzial=Gesetzsammlung Band Nr. 23. Fol. 140 Nr. 87. Hofkammer=Dekret ddo. 3. Juni 1841 Zahl 17794/2020. Gubernial=Intimat 15. Juni 1841 Zahl 10393. Provinzial=Gesetzsammlung Band Nr. 23. Fol. 159 Nr. 110.

Anmerkung. Diese Bestimmung wurde mit Hofkanzlei=Verordnung 30. Juli 1842 Zahl 18136, Gubernial=Currende 25. August 1842 Zahl 15000, Provinzial=Gesetzsammlung Band Nr. 24 Fol. 293 Nr. 138 aufgehoben. (Siehe später §. 15.)

§. 4.

Sowohl die Steuernachsichts=Gesuche, als auch die die Stelle derselben vertretenden bei den Bezirksobrigkeiten aufzunehmenden Protokolle unterliegen nach dem §. 68 (ital. Text 51) des Stämpelgesetzes dem Stämpel für die Eingaben.

Gubernial=Verordnung ddo. 8. Juli 1841 Zahl 11956. Provinzial=Gesetzsammlung Band Nr. 23 Fol. 228 Nr. 135.

6 *

§. 5.

Ueber die Anfrage über die Stämpelpflichtigkeit der zu den Steuernachsichts-Operaten erforderlichen Grundbuchs-Extrakte wurde bedeutet, daß Grundbuchs-Extrakte im Allgemeinen ohne Rücksicht auf den Zweck, zu dem selbe verwendet werden, der Stämpelpflicht nach §. 67 des Stämpel- und Taxgesetzes unterliegen, daß aber derlei Grundbuchs-Nachweisungen, wenn sie von Behörden zu ämtlichen Zwecken eingeholt werden, nach §. 81 Zahl 5 (ital. Text §. 64 Zahl 5) des erwähnten Gesetzes vom Stämpel befreit sind.

Hofkammer-Dekret 16. Juli 1841 Zahl 23960. Gubernial-Intimat 31. August 1841 Zahl 15219. Provinzial-Gesetzsammlung Band Nr. 23. Fol. 255 Nr. 161.

§. 6.

Rücksichtlich der Verhandlungen jener Verlassenschafts-Gegenstände, welche von den vor dem 1. November 1840 eingetretenen Todfällen herrühren, und für welche die Erbsteuer noch zu bemessen ist, hat auch die im Erbsteuerpatente zugesicherte Stämpelfreiheit noch fernerhin fortzubestehen.

Hofkanzlei-Verordnung 18. August 1841 Zahl 26134/3295. Gubernial-Verordnung ddo. 4. September 1841 Zahl 1058 E. Provinzial-Gesetzsammlung Band Nr. 23 Fol. 258 Nr. 164.

§. 7.

Ueber die vorgekommenen Anfragen:

1. Ob die bei den Bezirksobrigkeiten eingebrachten Steuernachsichts-Gesuche oder die dießfälligen Protokolle stämpelfrei seien?

2. Ob im verneinenden Falle auch dann, wenn der Contribuent auf die Steuernachsicht oder Abschreibung einen gesetzlichen Anspruch wegen Elementarschäden, außer Kultur-Versetzungen, Vernichtung oder Aenderung der versteuerten Objekte hat, solche Gesuche und Protokolle gestämpelt seyn müssen? und

3. ob zwischen dem Ansuchen eines Einzelnen und jenem Gesuche oder Protokolle, worin mehrere und viele Contribuenten zugleich um eine Steuernachsicht bitten, hinsichtlich des Stämpelbetrages ein Unterschied einzutreten hat, wurde bedeutet:

Zu 1. und 2. Die Gesuche oder dießfällige Protokolle um Steuernachsicht oder Abschreibung sind im Sinne des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 stämpelpflichtig, da sie zunächst das Interesse der Partheien betreffen, und in dem Gesetze nicht ausgenommen sind.

Zu 3. Ist sich bei der Beurtheilung der Stämpelpflicht, wenn derlei von Mehreren gefertigte Protokolle oder Gesuche vorkommen, an den Grundsatz zu halten, daß die Anzahl der Unterschriften, in so ferne es sich um denselben Gegenstand handelt, und hierbei die Vorschrift des §. 95 (ital. Text §. 78) nicht verletzt wird, auf die Größe des Stämpels keinen Einfluß nimmt.

Hofkammer-Dekret 25. August 1841 Z. 23141. Gubernial-Verordnung 10. September 1841 Z. 15763. Provinzial-Gesetzsammlung Band Nr. 23 Fol. 262 Nr. 170.

(Theilweise abgeändert, siehe später §§. 16 und 17.)

Anmerkung. Die Gesuche um Steuer-Zahlungs-Zufristungen und Abschreibungen, dann um zeitliche Steuerbefreiungen und Steuernachlässe wegen Elementarschäden, ferner die Quittungen der Steuereinhebungs-Behörden über die Einhebungs-Perzenten sind im Sinne des Stämpel- und Taxpatentes vom 27. Jänner 1840 stämpelpflichtig.

Hofkammer-Dekrete vom 1. März und 3. April 1841 Zahlen 198/15 und 9004/1050. Hofrath von Kremer Sammlung der Verordnungen vom J. 1842 Fol. 170.

(Theilweise abgeändert, siehe §§. 3, 15, 17.)

§. 8.

Die Anzeigen, welche die Partheien bei den politischen Behörden über den Betrieb einer freien Beschäftigung, zu welchem sie einer eigentlichen Berechtigung oder eines Befugnisses zum Betriebe nicht bedürfen, zu machen haben, gehören zu den Bedingungen, an welche die Ausübung solcher freien Beschäftigungen geknüpft ist, wobei es sich nicht eben um die Steuerbemessung, sondern um die obrigkeitliche Evidenz und um Erhaltung der Ordnung und Regelmäßigkeit in derlei Betriebsgeschäften, somit in letzter Auflösung um den eigenen Vortheil der Partheien handelt. Derlei Anzeigen, also Eingaben und Protokolle können nun wohl nicht unter den §. 70 Zahl 4 (ital. Text §. 53 Z. 4) des Stämpel- und Taxgesetzes subsummirt werden. Sie sind jedoch als Parthei-Eingaben nach §. 68 (ital. Text (§. 51) stämpelpflichtig zu behandeln, die Erwerbsteuer-Erklärungen dagegen, wie sie der

§. 8 des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. Dezember 1812 vorschreibt, sind nach §. 81 (ital. Text §. 64) Z. 2 stämpelfrei.

Hofkammer-Dekret 27. September 1841 Zahl 27518/3025. Gubernial-Verordnung 28. October 1841 Zahl 18817. Provinzial-Gesetzsammlung Band Nr. 23 Fol. 301 Nr. 199.

Anmerkung. Was die Anfrage in Betreff der Erklärungen, welche zur Erlangung eines Gewerbsbefugnisses von dem Gewerbsmanne zum Behufe der Bemessung der Erwerbsteuer überreicht werden, anbelangt, so sind solche Erklärungen vermöge eines eigenen Gesetzes der Parthei von den Behörden in Amtssachen und ausschließend zu ämtlichen Zwecken abgefordert; Anzeigen, welche nach §. 81 Zahl 2 (ital. Text §. 64 Z. 2) stämpelfrei sind.

Hofkammer-Dekret 3. Mai 1841 Zahl 10459/1218. (Hofrath. v. Kremer Sammlung der Verordnungen vom Jahre 1842 Fol. 172.)

§. 9.

Ueber einige Anfragen, welche wegen Stämpelpflicht mehrerer die Verzehrungssteuer betreffenden Schriften vorgekommen sind, wurde Folgendes bedeutet:

Die ämtlichen Anzeigen der Steuerbezirks-Obrigkeiten und Aemter wegen einer eingetretenen Aenderung unter den steuerpflichtigen Partheien zum Behufe der Erfolgung des gefällsämtlichen Erlaubnißschei-

nes sind vermöge des §. 81 Zahl 2 (ital. Text §. 64 Z. 2) des Stämpel- und Taxgesetzes stämpelfrei.

Ebenso sind die Eingaben der steuerpflichtigen Partheien, mit welchen sie, nachdem sie die Befugnisse zum Gewerbsbetriebe von der politischen Obrigkeit bereits erhalten haben, zur Erlangung des gefällsämtlichen Erlaubnißscheines sich zum Gewerbsantritte melden, und die Gesuche um Abaichung oder gefällsämtliche Erhebung und Bezeichnung der Gewerbsvorrichtungen und Gefäße, welche bei verzehrungssteuerpflichtigen Unternehmungen verwendet werden, und die anstatt dieser Eingaben aufgenommenen Protokolle als Schriften, welche nur die gefällsämtliche Controle bezwecken, und zwar nach §. 81 Z. 2 (ital. Text §. 64 Zahl 2) des genannten Gesetzes stämpelfrei.

Die Anzeigen wegen eingetretener Hindernisse im steuerbaren Verfahren jeder Art und die Protokolle, welche über die mündliche Erstattung einer solchen Anzeige aufgenommen werden, sind dagegen als Schriften in Partheisachen nach den §§. 69 und 73 (ital. Text §§. 52 und 56) des Stämpel- und Taxgesetzes stämpelpflichtig, da sie die Erlangung der Zurückzahlung von bereits entrichteten Steuern zum Zwecke haben.

Die Protokolle und Schriften aber, welche in Folge solcher von den Partheien schriftlich oder mündlich angebrachter Anzeigen ausgefertigt werden, sind ämtliche Aktenstücke, welche im Interesse des Gefälles verfaßt werden, damit die Steuereinzahlung nur bei dem Eintritte der vom Gesetze vorgezeichneten Bedingungen und nach denselben geleistet wird, sind daher nach §. 81 Z. 2 (ital. Text §. 64 Z. 2) des erwähnten Gesetzes stämpelfrei.

Hofkammer-Dekret 30. September 1841 Zahl 29000/3163. Gubernial-Verordnung 18. November 1841 Zahl 20189. Provinzial-Gesetzsammlung Band Nr. 23 Fol. 312 Nr. 211.

Anmerkung. Die Erklärungen der Partheien, in welchen sie den Verzehrungssteuer-Abfindungsbetrag antragen, sind im Sinne des §. 81 Z. 2 (ital. Text §. 64 Zahl 2) des St. und T. G. stämpelfrei zu behandeln.

Hofkammer-Dekret 27. Dezember 1841 Zahl 41113/4352. (Hofrath von Kremer Sammlung der Verordnungen vom Jahre 1842 Fol. 174.)

§. 10.

Die Todtenscheine für die Gewerbspartheien Behufs der Steuerabschreibungen unterliegen nach der allgemeinen Vorschrift des §. 21 des Stämpel- und Taxgesetzes dem Stämpel von 15 kr.

Hofkammer-Dekret wie §. 14.

§. 11.

Die Erklärungen über die Gewerbs-Zurücklegungen sind, je nachdem sie in schriftlichen Eingaben oder in ämtlichen Protokollen gemacht werden, nach dem §. 69 oder dem §. 73 (ital. Text §§. 52 und 56) dieses Gesetzes, und nach diesem §. auch die ämtlichen Protokolle über die Anzeigen der von den Partheien verlornen Erwerbsteuer-Scheine in Ansehung der Stämpelpflicht zu behandeln. Die bezirksobrigkeitlichen Berichte in dieser Angelegenheit dagegen sind vermöge des §. 81 Zahl 5 (ital. Text §. 64 Z. 5) desselben Gesetzes stämpelfrei.

Hofkammer-Dekret wie §. 14.

Anmerkung. Die Gewerbverzichtleistungs-Reverse und Gesuche, d. i. Eingaben der Partheien, in welchen sie nun von der Entrichtung der Erwerbsteuer befreit zu werden, erklären, daß sie ihr Gewerb nicht mehr betreiben wollen, unterliegen dem Eingabenstämpel. Die Erwerbsteuer-Erklärungen sind vermöge eines eigenen Gesetzes (Erwerbsteuerpatent vom Jahre 1812) der Parthei von den Behörden abgeforderte Anzeigen, daher als offizielle Geschäftsstücke nach §. 81 Zahl 2 (ital. Text §. 64 Zahl 2) vom Stämpel befreit.

Hofkammer-Dekret 24. April 1841 Zahl 7812/897. (Hofrath v. Kremer Sammlung der Verordnungen vom Jahre 1842 Fol. 172.)

Anmerkung. Die Entscheidung, daß die Zeugnisse der Zünfte für Meister zum Behufe der Erwerbsteuer-Abschreibungen in Gewerbsanheimsagungsfällen dem Stämpel von 30 kr. unterliegen, und daß die ämtlichen Protokolle, in welchen Gewerbsleute ihr Gewerbe anheimsagen, und um die Erwerbsteuer-Abschreibung bitten, nach den §§. 69 und 73 (ital. Text §§. 52 und 56) gestämpelt seyn müssen, erhielt die Genehmigung.

Hofkammer-Dekret 26. Mai 1841 Zahl 13118/1519. (Hofrath von Kremer Sammlung der Verordnungen vom Jahre 1842 Fol. 172.)

§. 12.

Die Gesuche, mit welchen Herrschaften und Gülten zur Einbringung von Urbarialabgaben, ohne daß ein Streit über dieselben vorausgegangen ist, um die Bewilligung einer Militär-Execution einschreiten, gehören nicht zu den Schriften über die aus dem Unterthansverhältnisse entstehenden Streitigkeiten, deren Verhandlung den Wirthschaftsämtern und Kreisämtern als ein politischer Gegenstand zugewiesen ist; diesen Gesuchen kommt daher auch die Stämpelfreiheit nicht zu, welche den oben erwähnten Schriften im §. 81 Zahl 8 des Stämpel- und Taxgesetzes zugestanden ist, sondern sie unterliegen dem Stämpel als Eingaben in Privatsachen.

Hofkammer-Dekret wie §. 14.

Anmerkung. Die Quittungen über Leistungen der Grundholden oder Nutzungs-Eigenthümer an die Grundherren in Tirol unterliegen dem Stämpel nach der allgemeinen Regel des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840, da das Unterthansverhältniß, der Nexus subditelae, welcher laut §. 81 Zahl 17 dieses Gesetzes die Stämpelfreiheit solcher Quittungen begründet, in Tirol nicht besteht, und somit auch die Bestimmung des §. 81 Zahl 17 in Tirol keine Anwendung findet.

Hofkammer-Dekret 30. Juni 1843 Zahl 21628/1767. (Hofräth von Kremer Sammlung der Verordnungen vom Jahre 1844 Fol. 88.)

§. 13.

Die von den Hausbesitzern zum Behufe der Steuerbemessung zu verfassenden Hausbeschreibungen und Hausbekenntnisse und die gleichfalls nur im Interesse der Steuerverwaltung vorgeschriebenen Anzeigen über die Wiedervermiethung leer gestandener Wohnungen sind, so wie Erwerbsteuer-Fassionen nach §. 81 Zahl 2 (ital. Text §. 64 Zahl 2) des Stämpel- und Taxgesetzes stämpelfrei.

Hofkammer-Dekret wie §. 14.

§. 14.

Die Eingaben über leer stehende Wohnungen und die Gesuche um zeitliche Steuerbefreiung für neue oder vergrößerte Gebäude sind als Eingaben, welche den Vortheil der Parthei bezielen, nach der allgemeinen Regel stämpelpflichtig.

Hofkammer-Dekret 3. Juni 1841 Zahl 7275/825, und 24. August 1841 Zahl 27487/3021. Gubernial-Verordnung 5. Februar 1842 Z. 2036. Provinzial-Gesetzsammlung Band Nr. 24 Fol. 41 Nr. 23.

Anmerkung. Die Gesuche und Protokolle wegen Ertheilung der steuerfreien Jahre bei neu erbauten Häusern sind als Gesuche und Protokolle in Partheisachen nach dem 4. Abschnitte des 1. Hauptstückes 1. Theiles des Stämpel- und Taxgesetzes als stämpelpflichtig zu behandeln.

Die Anzeigen über das Leerstehen einiger Hausbestandtheile unterliegen dem Eingabenstämpel, da es sich hierbei um das Interesse der Partheien handelt, dagegen aber unterliegen jene über die Wiedervermiethung, welche letzteren zum Behufe der Steuerbemessung gemacht werden, dann die in beiden Fällen über solche Anzeigen von Amtswegen zum Behufe der Verificirung mit der das Quartier verlassenden und der später einziehenden Parthei oder mit den Nachbarn aufgenommenen Protokolle dem Stämpel nicht, da dieselben als ämtliche Verhandlungen erscheinen, und zu ämtlichen Zwecken dienen.

Hofkammer-Dekret 3. Mai 1841 Zahl 10459/1218. (Hofrath von Kremer Sammlung der Verordnungen vom Jahre 1842 Fol. 172.)

§. 15.

Se. kaiserl. königl. Majestät haben anzuordnen geruht, daß die Quittungen der Steuerbezirks-Obrigkeiten (Dominien, Magistrate), welche sie über das ihnen für die Einhebung der directen Steuern bewilligte Einhebungsperzent ausstellen, frei zu belassen seien.

Hofkammer-Dekret wie §. 17.

§. 16.

Zugleich haben Se. kaiserl. königl. Majestät aus Anlaß vorgekommener Zweifel und in Beziehung auf die Grund- und Gebäudesteuer die Erklärung gnädigst genehmiget, daß die Gesuche der Partheien um die im Gesetze gegründeten und der Evidenzhaltung angehörenden Steuer-Abschreibungen wegen jener Elementarunfälle, welche das Objekt der Steuern für immer zerstören, nämlich bei Wegschwemmungen, Versenkungen von Grundstücken, bei Abbrennung von Gebäuden u. s. w. im Sinne des §. 81 Zahl 2 (ital. Text §. 64 Z. 2) des Stämpel- und Taxgesetzes stämpelfrei seien, so wie auch die Anzeigen, daß Steuern unrichtig oder ungesetzlich vorgeschrieben wurden, dem Stämpel nicht unterliegen; daß dagegen die Gesuche der Partheien um Steuernachläße, so weit sie überhaupt gesetzlich sind, aus

Anlaß jener Elementarunfälle, welche den der Versteuerung unterliegenden Ertrag zeitweise ganz oder zum Theile verschlingen, und überhaupt Steuernachlaßgesuche ohne Unterschied des Grundes, aus welchem der Nachlaß angesprochen wird, ferner die Gesuche um Fristen zur Steuerzahlung, und jene um Zurückzahlung der Steuer von leer stehenden Wohnungen als Eingaben im Interesse der Partheien in Gemäßheit des §. 68 (ital. Text §. 51) dieses Gesetzes dem Stämpel unterliegen.

Hofkammer-Dekret wie §. 17.

§. 17.

Se. kaiserl. königl. Majestät gestatten jedoch, daß die Protokolle, welche von den Obrigkeiten über erlittene Elementarschäden oder über die Uneinbringlichkeit der Steuer aufgenommen werden, auf ungestämpeltem Papiere ausgefertigt werden dürfen, wenn gleich dieselben das mündlich angebrachte Ansuchen der Steuerpflichtigen um eine Steuernachsicht oder Zufristung enthalten.

Bei diesem Anlasse ist zugleich verfügt worden, daß für die Zukunft die mit dem Hofkanzlei-Dekrete vom 18. Juni 1821 Z. 1058 angeordneten Anzeigen der Hauseigenthümer in den der Hauszins-

steuer unterliegenden Ortschaften über leer stehende Wohnungen nicht mehr in duplo, sondern nur einfach überreicht werden.

Höchste Entschließung 14. Mai 1842. Hofkammer-Dekret 31. Mai 1842 Zahl 20836/1990. Hofkanzlei-Verordnung 30. Juli 1842 Zahl 18136. Gubernial-Verordnung 25. August 1842 Z. 15000. Provinzial-Gesetzsammlung Band Nr. 24 Fol. 293 Nr. 138.

Anmerkung zu §§. 16 und 17. Hierdurch wird das Hofkammer-Dekret vom 3. Juni 1841 Zahl 17794 (§. 3), jenes vom 25. August 1841 Zahl 23141 (§. 7), und jenes vom 5. September 1841 Zahl 7273 (§. 25) abgeändert. (Hofrath von Kremer Sammlung der Verordnungen vom Jahre 1843 Fol. 88.)

§. 18.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage hat die hohe Landesstelle bedeutet, daß nach dem hohen Hofdekrete v. 27. September 1841 Z. 27518 (Gubernial-Verordnung vom 28. Oktober 1841 Z. 18817) die Erwerbsteuer-Erklärungen, wie sie das Erwerbsteuer-Patent vom 31. Dezember 1812 vorschreibt, nach §. 81 Zahl 2 (ital. Text §. 64 Zahl 2) des Stämpelpatentes stämpelfrei sind, sie mögen in schriftlichen Eingaben oder in ämtlichen Protokollen über mündliche Erklärungen gemacht werden.

Dagegen sind die Erklärungen über die Gewerbszurücklegungen und ebenso die ämtlichen Protokolle über die Anzeige verlorner Erwerbsteuer-Scheine — (Hofkammer-Dekret 3. Juni 1841 Zahl 7275, und 24. August 1841 Zahl 27487, Gubernial-Verordnung 5. Februar 1842 Zahl 2036) stets stämpelpflichtig, und nur die bezirksobrigkeitlichen Berichte hierüber sind stämpelfrei.

Gubernial-Verordnung ddo. 12. October 1842 Zahl 2655. Provinzial-Gesetzsammlung Band Nr. 24 Fol. 316 Nr. 156.

§. 19.

Nachdem die Zehentfassionen in jenen Provinzen, wo der derzeit bestimmte 20percentige Einlaß von den Urbarial- und Zehent-eindienungen nicht besteht, blos zum Behufe der Bemessung der landesfürstlichen Steuern vorgelegt werden müssen, so wurde bestimmt, daß dieselben nach §. 81 Zahl 2 (ital. Text §. 64 Zahl 2) des Stämpel- und Taxgesetzes als Eingaben in öffentlichen Angelegenheiten stämpelfrei sind.

Hofkammer-Dekret 30. August 1842 Zahl 29894. Gubernial-Verordnung 16. Dezember 1842 Zahl 22513. Provinzial-Gesetzsammlung Band Nr. 24 Fol. 350 Nr. 194.

§. 20.

Mit allerhöchster Entschließung vom 13. Dezember 1842 geruhten Se. kaiserl. königl. Majestät zu genehmigen, daß die für die berechtigten Grundbesitzer, Obrigkeiten oder sonstigen Partheien auszufolgenden Abschriften oder Auszüge der Catastral-Vermessungs-Protokolle fortan ungestämpelt erfolgt, und mit der Bedingung stämpelfrei behandelt werden, daß jene Kopien und Auszüge von Catastral-Daten, welche zu irgend einem ämtlichen Gebrauche als Beilagen bei gerichtlichen oder außergerichtlichen ämtlichen Verhandlungen benützt werden wollen, den Bestimmungen des Stämpelgesetzes gemäß zu behandeln seyn werden.

Hofkanzlei-Verordnung 20. Dezember 1842 Zahl 38940. Gubernial-Verordnung 10. Jänner 1843 Zahl 394. Provinzial-Gesetzsammlung Band Nr. 25 Fol. 2 Nr. 3.

§. 21.

In Beziehung auf mehrere Urkunden und Schriften, welche bei den Verhandlungen über die Verzehrungssteuer-Einhebung vorkommen, wurde folgende Belehrung erlassen:

1. Die Quittungen der Verzehrungssteuerpächter und Subpächter über

a. die nach dem Tariffe eingehobenen Verzehrungssteuergebühren;

b. über die im Wege der Verzehrungssteuer-Abfindungen eingehobenen Abfindungsbeträge;

c. über die aus Anlaß von entdeckten Verzehrungssteuer-Gefällsübertretungen empfangenen Strafgelder sind nach dem §. 81 Zahl 16 des Stämpel- und Taxgesetzes für die deutschen Provinzen und dem §. 64 Zahl 13 des Stämpel- und Taxgesetzes für das lombardisch-venetianische Königreich unbedingt stämpelfrei, weil in der ersten und zweiten Beziehung die Pächter an die Stelle der Gefällsverwaltung treten, die Gebühren als landesfürstliche Steuern betrachtet werden müssen, und die Quittungen über eingehobene öffentliche Auflagen nach dem obigen §. die unbedingte Stämpelfreiheit genießen, dann in der dritten Beziehung, weil die Strafbeträge auch von dem Pächter in Vertretung der Gefällsverwaltung eingezogen werden, in so ferne sie ein Vielfaches der entzogenen Gebühr, und mindestens theilweise eine Erstattung derselben sind, und somit auch die Quittungen hierüber unter §. 81 Zahl 16 und beziehungsweise unter den §. 64 Zahl 13 subsummirt werden können.

d. Die Quittungen der Verzehrungssteuerpächter über empfangene Pachtschillingsraten von Seite ihrer Subpächter fallen jedoch unter die Steuerpflicht, indem dieselben aus einem rein privatrechtlichen Verhältnisse entspringen, und solche nach dem neuen Stämpel- und Taxgesetze eine Stämpelfreiheit nicht zusteht.

2. Die von dem Aerar mit den unmittelbaren Pächtern rücksichtlich der Verzehrungssteuer abgeschlossenen Pachtverträge sind im Sinne des §. 91 des Stämpel- und Taxgesetzes für die deutschen Provinzen und des §. 74 für das lombardisch-venetianische Königreich zu behandeln, und im Falle der Ausstellung von zwei oder mehreren Exemplaren nur mit den von dem steuerpflichtigen Pächter auszustellenden Exemplaren der Stämplung zu unterziehen.

3. Die Verträge zwischen Verzehrungssteuerpächtern und Subpächtern, dann zwischen Pächtern und Steuerpflichtigen sind, und zwar

in jeder Ausfertigung, wenn mehrere Verträge ausgestellt werden sollten, dem vorschriftmäßigen Stämpel zu unterwerfen, indem hier lediglich Privatrechtsverhältnisse eintreten, und in dem Stämpel- und Taxgesetze keine Bestimmung aufzufinden ist, nach welcher ihnen eine Gebührenfreiheit zustünde.

4. Was die bei den Behörden vorgebrachten Eingaben und Urkunden der Verzehrungssteuerpächter betrifft, so waren solche zu Folge des hohen Hofkammerdekretes vom 15. April 1830 Zahl 5587, in so ferne derselben die Manipulation, die Einhebung und die Abfuhr der Verzehrungssteuergelder unter sich und an das Aerar betrafen, früher der Stämpelpflicht nicht unterworfen.

Diese Stämpelbegünstigung ist durch das neue Stämpel- und Taxgesetz aufgehoben, und in den letzteren findet sich keine Bestimmung, gemäß welcher den Verzehrungssteuerpächtern eine so ausgedehnte Begünstigung zuerkannt werden könnte.

Dagegen gebührt im Sinne des §. 81 Zahl 2 und 5 des Stämpel- und Taxgesetzes für die deutschen Provinzen und des §. 64 Zahl 2 und 5 für das lombardisch-venetianische Königreich den Eingaben der Verzehrungssteuerpächter wegen Einbringung der Rückstände auf der Grundlage des §. 29 des Verzehrungssteuerpatentes, dann den Beilagen solcher Eingaben, in so ferne dieselben nicht in Urkunden und Schriften bestehen, welche schon bei ihrer Errichtung oder Ausfertigung stämpelpflichtig waren, die Stämpelfreiheit.

Hofkammer-Dekret 11. Dezember 1842 Zahl 47444. Gubernial-Verordnung 14. Jänner 1843 Zahl 670. Provinzial-Gesetzsammlung Band Nr. 25 Fol. 3 Nr. 4.

§. 22.

Die von einer Behörde entwickelte Ansicht, daß jene Verzehrungssteuer-Pacht- und Abfindungsverträge, welche definitiv nur auf ein Jahr, und im Falle der nicht geschehenen Aufkündung auch auf ein zweites und drittes Jahr abgeschlossen werden, mit dem klassenmäßigen Stämpel im Verhältnisse des einjährigen dem Verzehrungssteuergefälle zugehenden Betrages zu versehen, und nach Ablauf des ersten Jahres im Falle der nicht erfolgten Aufkündung mit den entsprechenden weitern Stämpelbogen zu indossiren seien, dem Stämpel- und Taxgesetze nicht entsprechend.

Diese Verträge lauten nicht dahin, daß sie jedes Jahr erneuert werden müssen, sondern die ursprünglich abgeschlossenen Verträge bleiben durch zwei oder drei Jahre in Wirksamkeit, falls nicht ein oder der andere Theil aufkündet.

Es ist daher die Stämpelgebühr für diese Verträge zu Folge des §. 10 des Stämpel- und Taxgesetzes nach den für alle zwei oder drei Jahre bedungenen Pacht- oder Abfindungsbeträgen zu bemessen, und es kann daher bei solchen Verträgen nicht einmahl im Falle der eingetretenen Aufkündung von einer Rückvergütung eines zu viel bezahlten Stämpelbetrages die Rede seyn, indem die Stämpelpflichtigkeit der Urkunden in dem Momente ihrer Errichtung zu beurtheilen ist, später eingetretene Veränderungen aber die ursprüngliche Stämpelpflicht derselben nicht aufheben oder modifiziren können.

Hofkammer-Dekret 2. Jänner 1843 Zahl 47863. Gubernial-Verordnung 23. März 1843 Zahl 3969. Provinzial-Gesetzsammlung Band Nr. 25 Fol 39 Nr. 31.

Anmerkung. Die nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juni 1811 zur Zustandebringung der **Ruoli della tassa personale** von den Partheien beizubringenden Dokumente und sonstigen Behelfe; nämlich:

1. Die Taufscheine zum Beweise des Alters unter 14 oder von mehr als 60 Jahren, oder zum Beweise, daß mehr als zwölf Kinder vorhanden sind.
2. Die Armuthszeugnisse, die Bestätigungen der Arbeitsunfähigkeit oder die Todtenscheine.
3. Die Zeugnisse über den Aufenthalt in der Gemeinde aus dem einzigen Grunde der Studien.
4. Die schriftlichen Gesuche, oder die über mündliche Anbringen aufgenommenen Protokolle bezüglich der Geltendmachung der Ausnahmsgründe, und
5. die Protokolle zur Verifizirung der diesfalls vorgebrachten Beweisgründe sind ebenso, wie
6. die bezüglich der Befreiung von der tassa personale erlassenen Patente und Verordnungen im Sinne des §. 64 Zahl 2, 6 und 9 des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 für das lombardisch-venetianische Königreich stämpelfrei: indem alle diese Nachweisungen, Eingaben, Protokolle und Urkunden zu ämtlichen Zwecken, nämlich zum Behufe der Personalsteuer-Einhebung gemäß der gesetzlichen Bestimmungen von den Partheien gefordert werden.

Zur Hintanhaltung eines möglichen Mißbrauches ist jedoch auf allen jenen Behelfen, welche der Stämpelnachsicht nur zu dem Zwecke der Verfassung der erwähnten **Ruoli della tassa personale** zukommt, von

dem Aussteller ausdrücklich zu bemerken, zu welchem Zwecke dieselben ausgefertigt wurden, und es sind derlei Eingaben und Dokumente den Partheien nicht wieder hinauszugeben, sondern bei den Behörden zurückzubehalten, welche für die genaue Befolgung dieser Vorschrift verantwortlich bleiben.

Die Gefällsorgane haben bei den Revisionen hierüber zu wachen, und die zu revidirenden Behörden und Aemter in dieser Verbindlichkeit zu controliren.

Hofkammer-Dekret an die lombardisch-venetianischen Cameral-Magistrate vom 10. Jänner 1843 Zahl 42178/3815. (Hofrath v. Kremer Sammlung der Verordnungen vom Jahre 1843 Fol. 91.)

§. 23.

Die Quittungen der Stadtgemeinden über die an dieselben abgeführten Verzehrungssteuer-Zuschläge sind, da selbe als wirkliche Gemeindeauflagen erscheinen, im Sinne des §. 81 Z. 16 (ital. Text §. 64 Zahl 13) des Stämpel- und Taxgesetzes unbedingt stämpelfrei.

Hofkammer-Dekret 20. Februar 1843 Zahl 3730/314. Gubernial-Verordnung 23. März 1843 Zahl 4499. Provinzial-Gesetzsammlung Band Nr. 25 Fol. 41 Nr. 33.

Anmerkung. Die Eingaben und Schriften, welche auf die Einbringung des Wiener städtischen Zuschlages zur Erwerbsteuer Bezug haben, unterliegen nach den Bestimmungen des Stämpel- und Taxgesetzes dem gesetzlichen Stämpel, und die Vertretung des städtischen Fondes durch die Hofkammer-Prokuratur kann keineswegs die Stämpelbefreiung begründen.

Hofkammer-Dekret vom 30. Dezember 1841 Zahl 48083/4996. (Hofrath von Kremer Sammlung der Verordnungen vom Jahre 1842 Fol. 175.)

Anmerkung. Die Ansicht, daß die Steuerkassen in der Ausübung des Steuereinhebungsgeschäftes blos dann, wenn sie als landesfürstliche Aemter fungiren, und es sich um die Einbringung der directen oder indirecten landesfürstlichen Steuern oder um Gebühren eines dotirten öffentlichen Fondes, der die Stämpelgebühr zu zahlen hätte, handelt nach den §§. 81 Zahlen 1, 5, 6, und § 84 (ital. Text §. 64 Zahlen 1, 5, 6 und §. 67) die Stämpelfreiheit anzusprechen haben, — diese Freiheit sich aber nicht auf die Einbringung aller Beträge beziehe, die nach dem Steuerfuße repartirt werden — wird bestätiget.

Hofkammer-Dekret vom 6. Februar 1842 Zahl 49437/5149. (Hofrath von Kremer Sammlung der Verordnungen vom Jahre 1842 Fol. 175.)

Anmerkung. Die Quittungen der Bezirkskassen in Krain und im Villacher-Kreise über die denselben zur Bestreitung gewisser, die Bezirksgemeinde treffenden Auslagen von den directen Steuern zufallenden Perzente unterliegen dem für Quittungen im Allgemeinen festgesetzten Stämpel, zumahl rücksichtlich derselben im Gesetze keine Ausnahme gemacht wurde.

Hofkammer-Dekret 28. August 1843 Zahl 27627/2268. (Hofrath von Kremer Sammlung der Verordnungen vom Jahre 1843 Fol. 91.)

§. 24.

Ueber die vorgekommenen Anträge wegen Stämpelbefreiung,

a. für Eingaben oder Protokolle, welche die Zurücklegung der Erwerbsteuer-Scheine zum Gegenstande haben;

b. für Eingaben um Ausfertigung von Erwerbsteuerscheins-Duplikaten;

c. für Eingaben um Umschreibung der Erwerbsteuer-Scheine wurde erinnert, daß

a. das Erwerbsteuergesetz die Rücklegung der Erwerbsteuer-Scheine mittelst eigener schriftlicher Eingaben nicht fordert, sondern daß über die in dieser Absicht geschehene Meldung der Parthei die Zurücklegung auf der Rückseite des Erwerbsteuer-Scheines mit eigener Fertigung derselben anzuführen ist.

Protokolle, welche bei Gelegenheit der Gewerbszurücklegungen zu polizeilichen Zwecken aufgenommen werden, sind als offiziöse Ausfertigungen stämpelfrei.

Sollte eine Parthei, obwohl sie gesetzlich hierzu nicht verpflichtet ist, es dessen ungeachtet in ihrem Interesse finden, die Zurücklegung des Erwerbsteuer-Scheines schriftlich zu bewirken, dann unterliegt eine solche Eingabe der Stämpelpflicht.

b. Eingaben um Ausfertigung von Erwerbsteuerscheins-Duplikaten, es mag der Verlust des ersten Erwerbsteuer-Scheines in einem Verschulden der Parthei oder in einem Zufalle seinen Grund haben, sind jedenfalls stämpelpflichtig.

c. Eingaben um Umschreibung von Erwerbsteuer-Scheinen, welche in jenen Fällen Statt findet, wenn die Parthei übersiedelt, oder ihr Gewerbe an Andere übertragt, wo also die Parthei im eigenen Interesse die Amtshandlung der Behörde anspricht, unterliegen gleichfalls dem gesetzlichen Stämpel.

Bei diesem Anlasse fand die hohe Hofkanzlei zu bemerken, daß nach den Bestimmungen der Instruction für die Ortsobrigkeiten in Beziehung auf die Erwerbsteuer die Steuerscheine der Verstorbenen den Localobrigkeiten zu übergeben sind, welche verpflichtet sind, solche von Amtswegen zu übernehmen, und es sind daher Todtenscheine in der Regel nicht zu fordern.

Dieß hat auch rücksichtlich der Trauungsscheine bei Verheirathungen von Witwen zu gelten, welche das Gewerbe der Gatten fortführen.

Sollte jedoch in einzelnen Fällen zur Amtshandlung in Beziehung auf die Erwerbsteuer die Beibringung von Todten- oder Trauungsscheinen dennoch gefordert werden müssen, dann findet von der in dem Stämpel- und Taxgesetze ausgedrückten unbedingten Stämpelpflichtigkeit solcher Urkunden auch in vorgedachten Fällen keine Ausnahme Statt.

Hofkanzlei-Verordnung 28. März 1843 Zahl 6618. Gubernial-Verordnung 14. Mai 1843 Zahl 8280. Provinzial-Gesetzsammlung Band Nr. 25 Fol. 105 Nr. 50.

§. 25.

Recurse und Gesuche um Herabsetzung der Erwerbsteuer unterliegen als Privatangelegenheiten dem Stämpel.

Höchste Entschließung 20. Juni 1843. Hofkammer-Dekret 18. Juli 1843, Zahl 26672. Gubernial-Verordnung vom 18. August 1843 Zahl 14608. Provinzial-Gesetzsammlung Band Nr. 25 Fol. 161 Nr. 92.

Anmerkung. Vorstellungen oder Recurse wegen Verminderung der Erwerbsteuer können nicht unter den §. 81 Zahl 12 (ital. Text §. 64 Zahl 9) subsummirt werden.

Hofkammer-Dekret 1. Juli 1841 Zahl 18747/2136. (Hofrath v. Kremer Sammlung der Verordnungen vom Jahre 1842 Fol. 173.)

Anmerkung. Gesuche und Vorstellungen gegen Steuerbemessungen, in so ferne sie nicht unter jene gehören, welche vermöge des §. 81 Zahl 12 (ital. Text §. 64 Zahl 9) des Stämpel- und Taxgesetzes die Stämpelfreiheit genießen, unterliegen, wenn sie gegen die Entscheidung oder Verfügungen einer untergeordneten bei einer höhern Behörde eingebracht werden, nach dem §. 70 Zahl 9 (ital. Text §. 53 Z. 9) dieses Gesetzes dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen. Die Gesuche und Vorstellungen, welche in Betreff der von der Landesregierung vorgenommenen Bemessung der Erwerbsteuer bei dem Magistrate zur Einbegleitung an die Regierung überreicht werden, sind aber keine Vorstellungen gegen die Entscheidung einer untergeordneten Behörde an eine höhere, und unterliegen daher nach der Regel des §. 69 Zahl 2 (ital. Text §. 52 Zahl 2) dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen (somit beziehungsweise dem Einlagenstämpel).

Hofkammer-Dekret vom 5. September 1841 Zahl 7272/823. (Hofrath von Kremer Sammlung der Verordnungen vom Jahre 1842 Fol. 173. (Siehe Anmerkung §. 17.)

§. 26.

Da sich die bei der Landesstelle oder einer ihr untergeordneten Behörde eingebrachten Gesuche um Herabsetzung der Erwerbsteuer, deren Bemessung von der Landesstelle ausgeht, nicht als eine Beschwerde oder Vorstellung gegen die Entscheidung einer untergeordneten Behörde an eine höhere darstellen, so unterliegen derlei Gesuche nach der Regel dem im §. 69 (ital. Text §. 52) des Stämpel- und Taxgesetzes vorgeschriebenen Gebührensatze.

Hofkammer-Dekret 29. November 1843 Zahl 42325. Gubernial-Verordnung 20. Dezember 1843 Zahl 22048. Provinzial-Gesetzsammlung Band Nr. 25 Fol. 267 Nr. 144.

§. 27.

Da die Religionsfondsteuer in den aus dem Staatsschatze dotirten und daher stämpelfreien Religionsfond fließt, so ist die Quittung über den Empfang dieser Steuer stämpelfrei.

Hofkammer-Dekret 20. Jänner 1844 Zahl 45881. Gubernial-Verordnung 27. Februar 1844 Zahl 2813. Provinzial-Gesetzsammlung Band Nr. 26 Fol. 63 Nr. 30.

§. 28.

Da die Bestätigungen über die Marchfutter-Haferleistungen unter die Bestimmungen des §. 81 Zahlen 17 und 18 des Stämpel- und Taxgesetzes nicht subsummirt werden können, weil die Marchfutter-Hafergebühren, wenn auch Urbarialgaben, doch nicht aus dem nexus subditelae entsprungen, auch keine Zehente oder Zehentreluitionen sind, sonst aber eine Befreiung vom Stämpel diesen Empfangsbestätigungen nicht zu Statten kommt, so unterliegen dieselben dem im Stämpel- und Taxgesetze für derlei Empfangsbestätigungen überhaupt vorgeschriebenen Stämpel.

Hofkammer-Dekret 26. Juni 1844 Zahl 22743. Gubernial-Verordnung 19. Juli 1844 Zahl 11943. Provinzial-Gesetzsammlung Band Nr. 26 Fol. 146 Nr. 83.

§. 29.

Urkunden oder Schriften, welche an und für sich kein Gegenstand der Stämpelpflicht sind, wenn sie als Beilagen benützt werden, unterliegen dem Beilagenstämpel, und dürfen gleich den im §. 82 des Stämpel- und Taxgesetzes (§. 65 des ital. Textes) genannten Urkunden oder Schriften im Sinne des §. 92 des Stämpel- und Taxgesetzes (§. 75 des ital. Textes) der Stämplung unterzogen, oder mit Beachtung des §. 105 (§. 88 des ital. Textes) bei dem Amte oder bei der Obrigkeit, vor welchen von den Beilagen Gebrauch gemacht werden will, mit dem erforderlichen Stempel belegt (indossirt) werden.

Hofkammer-Dekret 17. Juni 1844 Zahl 9437. Gubernial-Verordnung 27. Juli 1844 Zahl 12393. Provinzial-Gesetzsammlung Band Nr. 26. Fol. 151 Nr. 87.

§. 30.

Die Abschriften oder Auszüge der Catastral-Vermessungs-Protokolle, welche nach der allerhöchsten Entschließung vom 13. Dezember 1842 (Gubernial-Verordnung vom 10. Jänner 1843 Zahl 394) für die berechtigten Grundbesitzer, Obrigkeiten

und sonstige Partheien aus den Mappenarchiven ungestämpelt erfolgt, und bedingt stämpelfrei behandelt werden dürfen, sollen im Falle des Erlöschens dieser Stämpelfreiheit, d. i. wenn sie zu irgend einem Gebrauche als Beilagen bei gerichtlichen oder außergerichtlich ämtlichen Verhandlungen benützt werden wollen, wie die von der Parthei selbst besorgten Abschriften mit dem Beilagenstämpel von 6 kr. versehen werden.

Hofkammer-Dekret 9. Juli 1844 Zahl 19527. Gubernial-Verordnung 1. August 1844 Zahl 12805. Provinzial-Gesetzsammlung Band Nr. 26 Fol. 153 Nr. 89.

§. 31.

Die Quittungen über Steuerrückvergütungen ohne Rücksicht auf die Form, in der diese Quittungen vorkommen, sind nach §. 81 Zahl 16 (ital. Text §. 64 Zahl 13) des Stämpel- und Taxgesetzes stämpelfrei.

Hofkammer-Dekret vom 7. November 1844 Zahl 38077. Gubernial-Verordnung ddo. 2. Dezember 1844 Zahl 20918. Provinzial-Gesetzsammlung Band Nr. 26 Fol. 256 Nr. 131.

Anmerkung. Die Quittungen über die in Folge Hofkammerdekretes vom 20. März 1840 Zahl 9326/487 für ausgeführten Branntwein erfolgte Steuerrückvergütung, dann die Quittungen über die wegen erwiesener Betriebshindernisse bewilligten Steuerrückzahlungen sind als Quittungen über an eingehobenen öffentlichen Abgaben geleistete Rückzahlungen anzusehen, und nach §. 81 Zahl 16 (ital. Text §. 64 Zahl 13) des neuen Stämpel- und Taxgesetzes stämpelfrei zu behandeln.

Hofkammer-Dekret 29. März 1843 Zahl 4761/395. (Hofrath von Kremer Sammlung der Verordnungen vom Jahre 1844 Fol. 87.)

§. 32.

Die Zehent-Fassionen und die Eingaben, womit diese Fassionen den Behörden vorgelegt werden, so wie auch die Beilagen solcher Eingaben, in so ferne sie blos als Gesuchsbeilagen von dem Beilagenstämpel getroffen werden, sind im Sinne des §. 81 Zahl 2 (ital. Text §. 64 Zahl 2) des Stämpel- und Taxgesetzes stämpelfrei.

Diese Stämpelfreiheit kann aber nicht so weit ausgedehnt werden, daß auch alle Verhandlungen überhaupt alle Einlagen unbedingt, welche

sich auf derlei Zehent-Fassionen beziehen, alle Urkunden und Ausfertigungen, als: Abschriften, Grundbuchs- und Landtafel-Extrakte u. s. w., welche zum etwaigen Erweise der Zehentrechte erforderlich sind, vom Stämpel frei bleiben, welche ausgedehnte Exemption durch den §. 81 Zahl 2 (ital. Text §. 64 Zahl 2) nicht mehr gerechtfertiget erscheinen würde.

Hofkammer-Dekret 5. März 1845 Zahl 42197. Gubernial-Verordnung 13. April 1845 Zahl 5951. Provinzial-Gesetzsammlung Band Nr. 27 Fol. 180 Nr. 31.

§. 33.

Die Urbarial-Fassionen, die dabei vorkommenden Einlagen und Beilagen sind in demselben Umfange stämpelfrei zu behandeln, in welchem den Zehent-Fassionen und den dabei vorkommenden Eingaben und Beilagen durch das Hofdekret vom 5. März 1845 Zahl 42197 im Sinne des Stämpel- und Taxpatentes die Stämpelfreiheit eingeräumt ist.

Gubernial-Verordnung 24. October 1845 Zahl 20321. Provinzial-Gesetzsammlung Band Nr. 27 Fol. 256 Nr. 97.

§. 34.

Die Gesuche um Steuernachsichten, Steuernachlässe und Steuerabschreibungen unterliegen, in so ferne es sich um die directen Steuern handelt, und derlei Gesuche überhaupt nach dem Stämpel- und Taxgesetze und den darüber erfolgten Erläuterungen stämpelpflichtig sind, nicht dem Stämpel für Recurse (§. 70 Z. 9 des deutschen und §. 53 Z. 9 des ital. Textes), sondern dem im §. 69 des deutschen und §. 52 des ital. Textes des Stämpel- und Taxgesetzes vorgeschriebenen gewöhnlichen Eingabenstämpel.

Allerhöchste Entschließung 26. November 1846. Hofkammer-Dekret 1. Dezember 1846 Zahl 37723. Gubernial-Verordnung 11. Jänner 1847 Zahl 29. Provinzial-Gesetzsammlung Band Nr. Fol. Nr.

§. 35.

Die über die Ablösung von Robothen und Zehenten gepflogenen Verhandlungen haben, so wie die darüber errichteten Verträge die Stämpelfreiheit zu genießen.

Hofkanzlei-Präsidial-Verordnung 18. Dezember 1846 Zahl 1552. Gubernial-Currende 9. Jänner 1847 Z. 29218. Provinzial-Gesetzsammlung Band Nr. Fol. Nr.

Anmerkung. Se. kaiserl. königl. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 23. Dezember 1843 zu genehmigen geruht, daß die Quittungen der Unterthanen über die aus den Cameralrenten erfolgten Vergütungen für die überarbeitete Roboth und andere in den Inventarial- und Abolitionspreisen geleisteten Arbeiten vom Stämpel freigelassen werden.

Hofkammer-Dekret 28. Jänner 1844 Zahl 52118/4175. (Hofrath von Kremer Sammlung der Verordnungen vom Jahre 1844 Fol. 93.)

§. 36.

Seine kaiserl. königl. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 13. Februar 1847 allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die mit dem §. 81 Z. 8 des Stämpel- und Taxpatentes bestimmte Stämpelfreiheit auf die Schriften in jenen Verhandlungen ausgedehnt werde, welche von den politischen Behörden im Grunde des §. 32 des Unterpatentes vom 1. September 1781, über Streitigkeiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen gepflogen werden.

Diese Ausdehnung der Stämpelfreiheit habe sich jedoch nicht auf die Vergleiche oder andere zur Rechtsverbindlichkeit bestimmte Urkunden zu erstrecken, welche bei solchen Verhandlungen zwischen den streitenden Theilen zu Stande kommen.

Weiters haben Seine kaiserl. königl. Majestät zu bestimmen geruht, daß die Stämpelfreiheit auf die Verhandlung der erwähnten Streitigkeiten im Rechtswege keine Anwendung finde.

Hofkammer-Dekret ddo. 14. April 1847 Zahl 11707. Gubernial-Verordnung ddo. 11. Mai 1847 Nr. 8807. Provinzial-Gesetzsammlung Band Nr. Fol. Nr.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 51.

Seine kaiserl. königl. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 13. Februar 1847 allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die mit dem §. 81 J. 8 des Stämpel- und Taxpatentes bestimmte Stämpelfreiheit auf die Schriften in jenen Verhandlungen ausgedehnt werde, welche von den politischen Behörden im Grunde des §. 34 des Unterthanspatentes vom 1. September 1781, über Streitigkeiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen gepflogen werden.

Diese Ausdehnung der Stämpelfreiheit habe sich jedoch nicht auf die Vergleiche oder andere zur Rechtsverbindlichkeit bestimmte Urkunden zu erstrecken, welche bei solchen Verhandlungen zwischen den streitenden Theilen zu Stande kommen.

Weiters haben Seine kaiserl. königl. Majestät zu bestimmen geruht, daß die Stämpelfreiheit auf die Verhandlung der erwähnten Streitigkeiten im Rechtswege keine Anwendung finde.

Hofkammer-Decret ddo. 14. April 1847 Zahl 11707. Gubernial-Verordnung ddo. 11. Mai 1847 Nr. 8807. Provinzial-Gesetzsammlung Band Nr. Fol. Nr.

Nr.	Benennung der Tabelle.	Nro. der Abtheilung in diesem Handbuche.
[illegible]	[illegible] rungs-Ausweis	[illegible] XXV. [illegible]
13.	Gemeindenweises Verzeichniß über die neuen [illegible] Grundtheilungen	[illegible]
14.	[illegible]	[illegible]
15.	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	Alphabetisches Verzeichniß aller Eigenthümer	XIV. Form. C.
18.	Alphabetisches Verzeichniß aller Eigenthümer	XIV. Form. C.
19.	Alphabetisches Verzeichniß aller Eigenthü[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]
21.	[illegible]	XV. Form. A.

XXXIII.

Verzeichniß

der Formularien für die bei den Steuerbezirks-Obrigkeiten vorgeschriebenen Tabellen.

Nr.	Benennung der Tabelle.	Nrus. der Abtheilung in diesem Handbuche.
1.	Grundparzellen-Protokoll (Aufnahms-Protokoll der Vermessung)	II. — XXV. b.
2.	Bauparzellen-Protokoll (Aufnahms-Protokoll der Vermessung)	II. — XXV. c.
3.	Individueller Grundeigenthümer- (Besitzers- oder Ausmaß-) Bogen	III.
4.	Summarium über alle individuellen Grundeigenthümer-Bögen	III. — XXV. i.
5.	Stabile Catastral-Einlage (Catastral-Schätzungstarif) für eine einzelne Gemeinde .	V. — XXV. s.
6.	Dieselbe als Summarium für den ganzen Bezirk	V. — XXV. s.
7.	Besitzstand-Hauptbuch	VI. Form. A. — XXV. k.
8.	Summarische Wiederholung aller Blattseiten des Besitzstand-Hauptbuches für das erste Jahr	VII. Form. B. — XXV. l.
9.	Dieselbe für ein späteres Jahr	VII. Form. B. — XXV. l.
10.	Gemeindeweises Verzeichniß über die eingetretenen Aenderungen im Grundsteuer-Objekte	VIII. Form. A. — XXVII Fol. 167 1., Fol. 175 2. Auflage.
11.	Gemeindeweiser geometrischer Ausweis über die im Grundsteuer-Objekte aufgenommenen Aenderungen	VIII. Form. B.

Nr.	Benennung der Tabelle.	Nrus. der Abtheilung in diesem Handbuche.
12.	Bezirksobrigkeitlicher Grundertrags-Aenderungs-Ausweis	VIII. Form. C. und XXV. k. k.
13.	Gemeindeweises Verzeichniß über die vorgekommenen Grundtheilungen	IX. früher Formular D., nun Formul. B. — XXVII. F. 167 1., Fol. 175 2. Auflage.
14.	Gemeindeweiser Grundtheilungsbogen des Catastral-Evidenzhaltungs-Geometers . .	IX. Form. E. XXV. k. k.
15.	Grundbesitzstands-Veränderungs-Journal .	XIII. Form. D. — XXV. m. m. XXVII. F. 167 1., Fol. 175 2. Auflage.
16.	Alphabetisches Verzeichniß der Grundeigenthümer und ihrer nach Sectionen eingetheilten Grundparzellen vermöge Vermessungs-Instruction	XIV. §. 1 — XXV. d.
17.	Alphabetisches Verzeichniß aller Eigenthümer für das Grundbesitzstand-Hauptbuch . .	XIV. Form. C. — XXV. m.
18.	Alphabetisches Verzeichniß aller Eigenthümer für das Evidenzhaltungs-Häuser-Verzeichniß	XIV. Form. C. — XXV. q.
19.	Alphabetisches Verzeichniß aller Eigenthümer gemeinschaftlich für Besitzstand-Hauptbuch und Evidenzhaltungs-Häuser-Verzeichniß	XIV.
20.	Catastral-Häuser-Verzeichniß	XV. §. 1. — XXV. n.
21.	Evidenzhaltungs-Häuser-Verzeichniß . .	XV. Form. A. XXV. o.

Nr.	Benennung der Tabelle.	Nrus. der Abtheilung in diesem Handbuche.
22/a.	Summarische Wiederholung der Fürträge des Evidenzhaltungs = Häuser = Verzeichnisses einer Gemeinde für das erste Jahr . .	XVI. Form. B. XXV. p.
22/b.	Summarische Wiederholung der Fürträge des Evidenzhaltungs = Häuser = Verzeichnisses einer Gemeinde für ein späteres Jahr .	XVI. Form. B. XXV. p.
23.	Summarische Wiederholung der Fürträge des Evidenzhaltungs = Häuser = Verzeichnisses für alle Gemeinden des Bezirkes zur Vorlage an das k. k. Kreisamt	XVI. Form. F. — XXVII. F. 168 1., F. 176 2. Auflage.
24.	Häuserklassensteuer = Veränderungs = Ausweis zugleich auch als	XIX. Form. E. — XXV. l. l. XXVII. F. 167 1., Fol. 175 2. Auflage.
"	Häuserklassensteuer = Veränderungs = Journal	XX. Form. D. — XXV. n. n. XXVII. F. 167 1., Fol. 175 2. Auflage.
25.	Zahlungs=Auszug des k. k. Gubernial=Rechnungs = Departements für das erste Jahr	XXV. t.
26.	Zahlungsauszug des k. k. Gubernial = Rechnungs=Departements für ein späteres Jahr	XXV. t.
27.	Individuelle Steuervertheilung	XXIV. XXV. v. Form. A.
28.	Steuereinzahlungs = Hauptbuch	XXV. w. F. B.
29.	Steuerbüchel für die Contribuenten . . .	Form. C.
30.	Einzahlungs=Journal für cumulative Auflagen	XXV. x. XXVII. Form. E. Fol. 160 1., F. 168 2. Auflage.

Nr.	Benennung der Tabelle.	Nrus. der Abtheilung in diesem Handbuche.
31.	Einzahlungs-Journal für cumulative und andere Anlagen zugleich	XXV. c. c. XXVII. F.160 1., Fol. 168 2. Auflage.
32.	Monatliche Zusammenstellung der Einhebungen und Abfuhren	XXV. y. F. D.
33.	Erwerbsteuerbuch	XXV. z.
34.	Musik-Imposto-Vormerkbuch zugleich auch als Verrechnungs-Ausweis	XXV. b. b. — XXVII. F.169 1., Fol. 177 2. Auflage. XXIX.
35.	Summarisches Kassa-Journal	XXV. d. d.
36.	Steuerrechnungs-Hauptbuch	XXV. e. e.
37.	Individuelles Rückstands-Verzeichniß . .	XXV. f. f.
38.	Schuldigkeits-Register und	XXV. a. a. et
39.	Einzahlungs-Register für ständische Anlagen	g. g. XXX. XXXI.
40.	Executions-Vormerkbuch	XXV. h. h.
41.	Pfändungs-Protokoll	XXV. i. i.
42.	Ausweis über Executionsgebühren-Ueberschüsse	XXVII. F.164 1., Fol. 172 2. Auflage.
43.	Einzahlungs- (Perzeptions-) Ausweis . .	XXVII. F.160 1., Fol. 168 2. Auflage.
44.	Abfuhrs-Uebersichts-Ausweis	XXVII. F.160 1., Fol. 168 2. Auflage.

Nr.	Benennung der Tabelle.	Nrus. der Abtheilung in diesem Handbuche.
45.	Steuergebahrungs- oder Kassastands-Ausweis	XXVII. F. 161 1., Fol. 169 2. Auflage.
46.	Ausweis über Schuldigkeit, Abstattung und Rückstände, der Dominien, Gülten und Freisassen	XXVII. F. 162 1., Fol. 170 2. Auflage.
47.	Erwerbsteuer-Veränderungs-Ausweis . .	XXVII. F. 168 1., Fol. 176 2. Auflage.
48.	Elementarschaden-Erhebungs-Ausweis .	XXVII. Form. A. Fol. 170 1., F. 178 2. Auflage. XXVIII.
49.	Verzeichniß der Beschädigten, zugleich Steuer-Abschreibungs-Ausweis	XXVII. Form. B. Fol. 170 1., F. 178 2. Auflage. XXVIII.
50.	Mühllaufergeld-Befunds-Ausweis . .	XXX.

Provinz Steiermark. | Steuerbezirk Friedrichsdorf.

Kreis Gratz. | Steuergemeinde Annawald.

Protokoll

der

Catastral-Vermessung

sämmtlicher Grundparzellen

der

Steuergemeinde Annawald,

berichtiget

nach den Resultaten der gemeindeweisen und individuellen

Reclamationen.

Blattseite des Besitzstand-Hauptbuches.	Nro. des Blattes.	Benennung des Riedes.	Nro. der Parzelle.	Gesetzliche Eigenschaft des Grundst.				Des Eigenthümers			
				Dominical.	Rustical			Haus Nro.	Vor- und Zuname.	Stand	Wohnort
					Haus	Ueberländ	freie Ueberl.				
59	VI	Unter-Annawald.	1	—	1	—	—	63	Filipp Graf v. Schönborn	Graf	Wien
59			2	—	1	—	—	63	"	"	"
			u. s. w.						u. s. w.		
9			144	—	—	—	1	9 et 10	Franz Felber	Bauer	Annawald
			u. s. w.						u. s. w.		
10			263	—	—	—	1	11	Gemeinde Annawald	Gemeinde	—
			u. s. w.						u. s. w.		
13			286	—	1	—	—	14	Anton Paulitsch	Bauer	Annawald
			u. s. w.						u. s. w.		
9			340,b.	—	—	—	1	9	Franz Felber	Bauer	Annawald
									u. s. w.		

Recapitulation der Für-

1. Fürtrag . . . .

2. do. . . . .

3. do. . . . .

u. s. w.

Summa der Grundparzellen . . . .

Hiezu **Summa** der Bauparzellen . . . .

Summa der ganzen Gemeinde

Des Grundstückes								Anmerkung.	Grundherrschaft.
Cultur-Gattung.	Flächeninhalt.		Classe.	Reiner jährlicher Ertrag		Capital-Werth nach %			
				in Metall-Münze.					
	Nied. Oe. Joche.	Quadrat-Klft.		fl.	kr.	fl.	kr.		
Hochwald	—	325_3	erste a	—	$29\frac{2}{4}$	—	—	—	Friedrichsdorf
Acker	"	501_0	zweite	2	$19\frac{1}{4}$	—	—	—	do.
Acker	—	43_5	dritte	"	$5\frac{3}{4}$	—	—	Siehe Veränderungs-Ausweis vom Jahre 1847.	St. Anna
Weide	4	977_1	einzige	11	55	—	—	Siehe Veränderungs-Ausweis vom Jahre 1847.	Friedrichsdorf
Acker	1	511_4	erste	17	$15\frac{2}{4}$	—	—	Siehe Theilungsbogen v. J. 1847.	do.
Wiese mit Obst	1	201	einzige	15	$6\frac{1}{4}$	—	—	Siehe Theilungsbogen vom Jahre 1847, zur Hälfte der Hschft. Friedrichsdorf unterthänig.	Gült St. Anna
träge.									
. . .	45	437_1	—	128	4				
. . .	17	826_8	—	115	$11\frac{1}{4}$				
. . .	12	1102_3	—	82	$32\frac{2}{4}$				
. . .	1173	465_4	—	4478	$4\frac{1}{4}$				
. . .	8	276_7	—	60	37				
Annawald	1181	742_1	—	4538	$41\frac{1}{4}$				
Fürtrag									

Bau-Parzellen-

der Gemeinde Annawald,

Blattseite des Besitzstands-Hauptbuches.	Nro. der Mappen.	Des Hauseigenthümers: Vor- und Zuname.	Stand.	Wohnort.	Der Häuser: Nro.	Gattung.
21	1	**Andreas Riner** v. Mooshansl	Keuschler	Annawald	25	Wohngebäude sammt Hofraum
11	2	**Franz Goldeg** v. Griesbauer	Bauer	detto	12	Wohn Wirthsch. Geb. u. Hof.
33	3	**Elisab. Jausner** v. Hahnhof	Bäuerin	Gratz	27	Wohn Wirthsch. Geb. u. Hof.
33	4	Dieselbe	"	"	"	Wirthsch. Geb.
33	5	Dieselbe	"	"	"	Wirthsch. Geb.
18	6	**Josef Rohrer** v. Hiesbauer	Bauer	Annawald	21	Wohn Wirthsch. Geb. u. Hof.
u. s. w.		u. s. w.				

Recapitulation

1ter Fürtrag . . .

2ter u. s. w.

Summa der Bauparzellen

Fürtrag

Protokoll

Bezirk Friedrichsdorf.

und Gebäude

Areal-Inhalt mit Inbegriff des Hofraumes: N. ö. Joche	Areal-Inhalt mit Inbegriff des Hofraumes: Quad. Klft.	Jährlicher Haus-Areal-Ertrag in M. Mze.: fl.	Jährlicher Haus-Areal-Ertrag in M. Mze.: kr.	Classe in der Hausclassensteuer	Nach der eigenen Zinserhebung und nach gesetzlichen Abzügen ergibt sich ein steuerbar reiner Areal- und Zinsjahr-Ertrag im Ganzen, in Metall-Münze: fl.	Areal- und Zinsjahr-Ertrag im Ganzen: kr.	Capitals-Werth nach %, in Metall-Münze: fl.	Capitals-Werth nach %: kr.	Anmerkung.
—	66_0	—	$18\frac{2}{4}$	XII. zwölfte					Grundherrschaft Hallerburg
—	275_5	1	$16\frac{3}{4}$	XII. zwölfte					detto Friedrichsdorf
—	462_8	2	$8\frac{3}{4}$	XII. zwölfte					detto detto
—	20	—	$5\frac{2}{4}$	—					detto detto
—	10	—	$2\frac{3}{4}$	—					detto detto
—	536_6	2	29	XI. Eilfte					detto detto

der Fürträge.

3	34_6	22	$24\frac{1}{4}$					
8	276_7	60	37					

Anmerkung. Wenn eine Veränderung einer Bauparzelle Statt findet, so ist sich im Bauparzellen-Protokolle ebenso, wie es die Beispiele im Grund-Parzellen-Protokolle zeigen, auf den Objects-Veränderungs-Ausweis oder auf den Grundtheilungsbogen zu berufen.

№ 3.

Besitzstand Hauptbuch Blattseite 9

nun Blattseite 66.

Land Steiermark. Steuerbez. Friedrichsdorf.

Kreis Gratz. Gemeinde **Annawald.**

Auszug

aus dem

Vermessungs- und Schätzungs-Ansatze

für das

allgemeine Cataster.

betreffend

das Grundbesitzthum des Felber Franz vulgo Felberbauer, in obbenannter Steuergemeinde; wohnhaft in der Ortschaft Annawald, Haus Nr. 9 und 10.

Zum Behufe der durch das allerhöchste Patent vom 23. December 1817 §. 16. zugestandenen, und in der Circularverordnung vom 1. Februar 1832 näher bestimmten Einsprüche und Beschwerden gegen diesen Ansatz.

Schätzungs-Tarif dieser Steuergemeinde.

Cultur-Gattung.	Classe.	Muster-grund-Parz. Nr.	Reinertrag vom n. ö. Joche fl.	kr.
Aecker	I.	888	12	50
	II.	438	7	25
	III.	254	3	35
Wiesen	I.	839	11	—
	II.	582	4	—
	III.	752	2	25
Garten	einzige	—	12	50
Weingarten	einzige	339	3	30
Huthweide	einzige	807	2	35
Hochwald	I. b.	696	1	50
Niederwald	einzige	765	1	50
Wiese mit Obst	einzige	406	13	25
Bau-Area	II. Aecker	—	7	25

Nro. der Grund-Parzelle in der Mappe des Catasters.	Gesetzliche Eigenschaft: Dominical-Grundstücke	Rustical: Rustical-Haus-	Haus-Ueberländ-	Freie Ueberländ-	Dienstbar zur Grundherrschaft	Eingereihet bei der Catastral-Schätzung in die Classe	Cultur: Aecker Flächen Joch	Aecker □ Klft.	Wiesen Joch	Wiesen □ Klft.	Gärten Joch	Gärten □ Klft.	Weingärten Joch	Weingärten □ Klft.
40	—	1	—	—	Friedrichsdorf	einzige	—	—	—	—	—	225_4	—	—
138^a	—	1	—	—	detto	erste	—	873_6	—	—	—	—	—	—
b	—	1	—	—	detto	zweite	1	145	—	—	—	—	—	—
143	—	—	—	1	St. Anna	zweite	—	1040_9	—	—	—	—	—	—
~~144~~	~~—~~	~~—~~	~~—~~	~~1~~	~~detto~~	~~dritte~~	~~—~~	43_5	Die Parzelle 144 zur Bez.					
229^a	—	1	—	—	Friedrichsdorf	erste	—	—	1	90_0	—	—	-	—
b	—	1	-	—	detto	dritte	—	—	1	85_1	-	—	—	—
301	—	1	—	—	detto	erste	—	—	—	—	—	—	—	—
339	—	1	—	—	detto	einzige	—	—	—	—	—	—	—	1045_3
340a	—	1	—	—	detto	zweite	—	—	—	901_0	—	—	—	—
							getheilt 1847 und die Parzelle 340/1 b							
340b	—	—	—	1	St. Anna	einzige	—							
							unterthänig bleibt, der andere Theil der							
811b	—	—	1	—	Friedrichsdorf	einzige	—	—	—	—	—	—	—	—
812b	—	—	1	—	detto	einzige	—	—	—	—	—	—	—	—
844	-	1	—	—	detto	erste	—	543_0	—	—	—	—	—	—
850	—	1	—	—	detto	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					nun 895 a.	Diese	Parzelle	ist	getheilt	irrigermassen			und	
895	—	1	—	—	detto	"	"	"	"	"	"	"	"	"
					b.	"	"	"	"	"	"	"	"	"
					c.	zweite	"	"	"	354	"	"	"	"
Bau	pa	rce	lle											
23	—	1	—	—	detto	II Aecker	—	—	—	—	—	—	—	—
32	—	1	—	-	detto	II Aecker	—	—	—	—	—	—	—	—
33	—	1	—	—	detto	II Aecker	—	—	—	—	—	—	—	—
			G	eb	äude-Classenst	euer								
23	—	—	—	—	Betrag 40 kr	XII	Haus Nro. 9							
32	—	—	—	—	Betrag 40 kr.	XII	Haus Nro. 10							
940b				1	Friedrichsdorf	erste a	"	"	"	"	"	"	"	"
Summa		14	2	3	—	—	~~2~~ 2	~~1046~~ 1002_5	~~2~~ 2	~~1076_1~~ 1430_1	--	225_4	—	1045_3

G a t t u n g e n.

Huthweide		Hochwald		Niederwald		Wiese mit Obstb.		Bau-Area		Außer Cultur		Zusammen.		Entfallender Rein-Ertrag im Gelde.	
M a a ß.															
Joch	□ Klft.	Joch	□ Klft.	Joch	□ Klft.	Joch	□ Klft.	Joch	□ Klft.	Joch	□ Klft.	Joch	□ Klft.	fl.	kr.
—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	-	—	—	225_4	1	$48\frac{1}{4}$
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	873_6	7	$\frac{1}{4}$
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	145	8	$5\frac{2}{4}$
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1040_9	4	$49\frac{3}{4}$
Straße verwendet 1847.													~~43_5~~	~~—~~	~~$5\frac{3}{4}$~~
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	90_0	11	$37\frac{1}{4}$
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	85_1	2	$32\frac{3}{4}$
—	—	3	752	—	—	—	—	—	—	—	—	3	752	6	$21\frac{3}{4}$
—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1045_3	2	$17\frac{1}{4}$
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	901_0	2	$15\frac{1}{4}$
der Hschft. Friedrichsdorf mit							900_5						900_5	7	33
						~~1~~	~~201_0~~	—	—	-	—	1	~~201_0~~	~~15~~	~~$6\frac{1}{4}$~~
Gült St. Anna unterthänig, an Franz Goldegg verkauft															
—	—	—	—	—	240_0	—	—	—	—	—	—	—	240_0	—	$16\frac{2}{4}$
—	1173_0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1173_0	1	$53\frac{3}{4}$
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	543_0	4	$21\frac{2}{4}$
—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	-	272	—	272	—	—
zum Theil productiv befunden worden 1847.											42		42		
″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	~~301~~	—	~~301~~	als Bauparzelle Conf. Nr. 49.	
″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	73	″	73		
″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	354	″	53
—		—	—	—	—	—	—	—	1299_0		—	—	1299_0	6	$1\frac{1}{4}$
—	—	—	—	—	—	—	—	—	143_0	—	—	—	143_0	—	$39\frac{2}{4}$
—	—	—	—	—	-	—	—	—	13_5	—		—	13_5	—	$3\frac{2}{4}$
Von der Gemeinde Annawald erkauft.															
″	″	1	189_9	″	″	″	″	″	″	″	″	1	189_9	2	$42\frac{2}{4}$
—	1173_0	~~3~~ 4	~~752_0~~ 941_9	—	240_0	~~1~~	~~201_0~~ 900_5	—	1455_5	—	~~573~~ 387	12 13	~~1387_3~~ 801_2	~~75~~ 71	~~16~~ $12\frac{2}{4}$
						und zwar Unproductiv						—	~~573~~ 387		
						Productives Flächenmaß						~~12~~ 13	~~814_3~~ 414_2		

Provinz Steiermark.

Kreis Gratz.

Summa-

des Flächenmaßes von den in der Catastral-Gemeinde befind-

Bogen-Nro	Das Besitzthum erscheint im Bogen D. a. mit Parzellen	Das Besitzthum erscheint im Bogen D. b. mit Parzellen	Name der Grundbesitzer.	Parzellen-Anzahl	Cultur: Aecker Joch	Aecker □ Klft.	Wiesen Joch	Wiesen □ Klft.	Gärten Joch	Gärten □ Klft.	Weingärten Joch	Weingärten □ Klft.
1	—		Annawald Gemeinde . . .	63	1	$\overset{6}{119}$	—	—	—	—	—	—
2	—		Dingsleder Math. v. Eugl . .	8	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—		Felber Franz v. Felberbauer . .	19	2	$\overset{0}{1046}$	2	$\overset{1}{1076}$	—	$\overset{4}{225}$	—	$\overset{3}{1045}$
			u. s. w.									
					Wiederholung							
			1ter Fürtrag .									
			2ter do. .									
			u. s. w.									
			Total-Summa	1235	247	$\overset{5}{1487}$	166	$\overset{8}{1200}$	—	$\overset{4}{225}$	2	$\overset{9}{87}$

Steuerbezirk Friedrichsdorf.

Steuergemeinde Annawald.

rium

lichen Grundbesitzern nebst dem Catastral-Reinertrage.

Gattungen.														Entfallender Reinertrag im Gelde	
Weide		Hochwald		Niederwald		Wiesen mit Obstb.		Außer Cultur		Bau-Area		Zusammen.			
Joch	□ Klft.	Joch	□ Klft.	Joch	□ Klft.	Joch	□ Klft.	Joch	□ Klft.	Joch	□ Klft.	Joch	□ Klft.	fl.	kr.
4	$\overset{1}{977}$	52	$\overset{2}{223}$	1	$\overset{0}{1334}$	—	—	18	1362	—	$\overset{0}{427}$	78	$\overset{9}{1242}$	151	14¼
—	$\overset{2}{1083}$	—	—	—	$\overset{1}{193}$	1	$\overset{9}{398}$	—	—	—	$\overset{5}{275}$	2	$\overset{7}{350}$	20	1
—	$\overset{0}{1173}$	3	752	—	$\overset{0}{240}$	1	$\overset{0}{201}$	—	573	—	$\overset{5}{1455}$	12	$\overset{3}{1387}$	75	16
der Fürträge.															
22	$\overset{1}{396}$	672	$\overset{0}{817}$	13	$\overset{8}{957}$	22	$\overset{9}{291}$	25	$\overset{0}{1401}$	8	$\overset{7}{276}$	1181	$\overset{1}{742}$	4538	41¼

Die Summe mit der stabilen Einlage gleichlautend.

N. N.

Catastral-Schätzungscommissär.

Land Steiermark.

Kreis Gratz.

Ein-

des allgemeinen Catasters für

Veränderungs-Vormerkungen.	Flächenmaß.		Rein-Ertrag.	
	Joch	□Klft.	fl.	kr.
Jenseitige Summe des steuerbaren Flächenmaßes und Reinertrages wird hieher übertragen . .	1155	941_1	4538	$41\frac{1}{2}$
Vermög hoher Gubernial-Verord. ddo. 23. September 1847 Z. 31714 wurde ein Zuwachs mit	55	282_9	132	40
Zusammen . .	1210	1224_0	4671	$21\frac{1}{4}$
und unter Einem ein Abfall bewilliget mit . .	54	1295_8	133	$1\frac{2}{4}$
bleibt Stand mit Beginn des Jahres 1848 . .	1155	1528_2	4538	$19\frac{3}{4}$

Anmerkung. Nach Analogie der hohen Hofkanzlei-Vorschrift ddo. 10 May 1842 Z. 10607 steierm. Gub. Verord. ddo. 16. Juli 1842 Z. 1863 §. 4 ist jede Grundsteuer-Objects-Veränderung in der stabilen Einlage vorzumerken.

Steuerbezirk Friedrichsdorf.

Steuergemeinde Annawald.

lage

die Steuergemeinde Annawald.

Gemeinde Annawald.

Posten Nro.	Cultur-Gattung,	welche abgetheilt ist in Classen	wovon eingereihet sind: in die Classe	Joch	□ Klft.	Der Reinertrag ist festgestellt für Ein Joch zu 1600 □ Klft. mit: fl.	kr.	für das Gesammt-Flächenmaß der Classe mit: fl.	kr.	Gesammt-Flächenmaß der ganzen Culturgattung: Joch	□ Klft.	Gesammt-Rein-Ertrag der ganzen Culturgattung: fl.	kr.
1	—	—	I.	34	805_8	12	50	442	48				
2	Aecker	III.	II.	166	1331_5	7	25	1237	$20\frac{2}{4}$				
3	—	—	III.	46	950_2	3	35	166	$57\frac{3}{4}$	247	1487_5	1847	$6\frac{1}{4}$
4	—	—	I.	43	926_8	11	—	479	$22\frac{2}{4}$				
5	Wiesen	III.	II.	67	678_7	4	—	269	$41\frac{3}{4}$				
6	—	—	III.	55	1195_3	2	25	134	$43\frac{1}{4}$	166	1200_8	883	$47\frac{2}{4}$
7	Gärten	einzige	—	—	225_4	12	50	1	$48\frac{1}{4}$	—	225_4	1	$48\frac{1}{4}$
8	Weinland	einzige	—	2	87_9	3	30	7	$11\frac{2}{4}$	2	87_9	7	$11\frac{2}{4}$
9	Hutweiden	einzige	—	22	396_1	2	35	57	$28\frac{1}{4}$	22	396_1	57	$28\frac{1}{4}$
			I. a.	384	790_0	2	25	929	$11\frac{2}{4}$				
10	Hoch-		I. b.	106	1350_3	1	50	195	$52\frac{3}{4}$				
11	wälder	III.	II.	15	546_3	1	45	26	$50\frac{3}{4}$				
12			III. a.	79	1264_9	1	25	113	$2\frac{1}{4}$				
	—	—	III. b.	86	65_5	1	5	93	$12\frac{3}{4}$	672	817_0	1358	10
13	Niederwälder	einzige	—	13	957_8	1	50	24	$55\frac{3}{4}$	13	957_8	24	$55\frac{3}{4}$
14	Wiesen mit Obstbäum.	einzige	—	22	291_9	13	25	279	$36\frac{3}{4}$	22	291_9	297	$36\frac{3}{4}$
15	Bau-Area	"	—	8	276_7	7	25	60	37	8	276_7	60	37
	Summa	—	—	1155	941_1	—	—	4538	$41\frac{1}{4}$	1155	941_1	4538	$41\frac{1}{4}$
	Unproduct.	—	—	—	—	—	—	—	—	25	1401_0		
	Zusam.	—	—	—	—	—	—	—	—	1181	742_1		

Anmerk. Der ersten Seite des Besitzstandhauptbuches hat eine genaue Abschrift der für jede Steuergemeinde angefertigten stabilen Einlage vorauszugehen.

Von dem k. k. Gubernial-Rechnungs-Departement der directen Steuern. Gratz am 30. Oktober 1842

k. k. Rechnungsrath.

Land Steiermark.

Kreis Gratz.

Summarium

für das allgemeine Cataster sämmtlicher Gemeinden

Veränderungs-Vormerkungen.	Rein-Ertrag. fl.	kr.
Uebertrag jenseitiger Bezirks-Summe	31475	11
Vermög hoher Gubernial-Verordnung ddo. 23. September 1847 Z. 31714 ist ein Zuwachs mit	132	40
nur allein für die Gemeinde **Annawald** Zusammen . .	31607	51
und unter Einem ein Abfall mit	133	$1\frac{3}{4}$
bewilliget worden, somit verbleibt gegenwärtiger Stand mit Beginn des Jahres 1848 mit	31474	$49\frac{3}{4}$
und so weiter.		
Anmerkung. Wenn für mehrere Steuer-Gemeinden in einem Jahre Veränderungen bewilliget werden, ist zur leichteren Evidenz der Abfall oder Zuwachs von jeder betreffenden Steuergemeinde nach vorstehendem Beispiele abgesondert, jedoch in der Art vorzumerken, daß zuerst von allen Gemeinden der Zuwachs aufgeführt, und zu dem vorigen Stande hinzugerechnet, sodann von der hiernach entfallenden Summe der Abfall von allen Gemeinden in Abzug gebracht wird.		
Z. B.: Zuwachs von der Gem. N. N. . . .		
" " " N. N. . . .		
" " " N. N. . . .		
Zusammen . .		
Abfall. Von der Gem. N. N. . . . . fl. kr. Reinertrag		
" " " N. N. . . . fl. kr. "		
" " " N. N. . . . fl. kr. "		
Abfalls-Summe hinaus . . .		
bleibt Stand für das eintretende Verwaltungsjahr		
Anmerkung. Nach Analogie der hohen Hofkanzlei-Vorschrift ddo. 10. Mai 1842 Z. 10607 steierm. Gub. Verordn. ddo. 16. Juli 1842 Z. 1863 §. 4 ist jede Grundsteuerobjects-Veränderung in der stabilen Einlage vorzumerken.		

der Einlage

des Steuerbezirkes Friedrichsdorf.

Post-Nro.	Namen der Gemeinden.	Gesammtes Flächenmaß Joch	□Klft.	Rein-Ertrag. fl.	kr.
1	Annawald	1181	1/10 742	4538	41¼
2	Fannyruh	737	7/10 1590	2820	1¾
3	Friedrikensthal	1080	390	3889	33¾
4	Gustavshöhe	825	6/10 444	4004	41¼
5	Leuzendorf	935	95/100 904	2570	20¼
6	Marienruh	1053	9/10 348	2731	13
7	Orttenhoffen	891	6/10 339	3436	13¼
8	Steinbach	1106	7/10 190	3500	26¾
9	Trebian	209	7/10 797	705	¼
10	Türkenspitz	577	62/100 637	3278	59¾
	Summa . .	8597	87/100 1586	31475	11

Von dem k. k. Gubernial-Rechnungs-Departement der directen Steuern.

Gratz am ten " 184

k. k. Rechnungsrath.

Steuerbezirk Friedrichsdorf.

der Einlage

des Steuerbezirks Friedrichsdorf

Post-Nro.	Namen der Gemeinden	Gesammtes Flächenmaß Joch	Gesammtes Flächenmaß □Klft.	Rein-Ertrag fl.	Rein-Ertrag kr.
1	Mannwald	1181	742 1/10	1538	41¾
2	Hannsruh	787	1590 1/10	2820	1¼
3	Friedrichsthal	1080	390	3889	33¼
4	Gustavshöhe	825	444 6/10	4004	41¾
5	Leuzendorf	935	904 99/100	2570	20¼
6	Marienruh	1053	348 9/10	2731	13
7	Ortenhofen	891	339 6/10	3436	13¼
8	Steinbach	1106	490 7/10	3500	26¼
9	Trebian	209	797 1/10	703	¼
10	Türkenspitz	577	637 62/100	3278	59¼
	Summa	8597	1586 81/100	31475	11

Von dem k. k. Gubernial-Rechnungs-Departement der directen Steuern.

Gratz am ten 184

k. k. Rechnungsrath.

Provinz Steiermark. Steuerbezirk Friedrichsdorf.
Kreis Gratz. Steuergemeinde Annawald.

Hauptbuch
des Besitzstandes sämmtlicher Grundeigenthümer
in der Steuergemeinde Annawald.

Anmerkung. Alle in der Folge nothwendig werdenden Berichtigungen und Correctionen sind immer nur mit Berufung auf den dießfalls erhaltenen Auftrag vorzunehmen, und mit rother Tinte auszuführen. Hofkzl. ddo 4. Feb. 1846 Z. 3629, Gub. V. 18. Feb. 1846 Z. 3164.

Stabile Einlage.

Posten Nro.	Cultur-Gattung,	welche abgetheilt ist in Classen	wovon eingereihet sind			Der Reinertrag ist festgesetzt für Ein Joch zu 1600 □ Klft. mit		für das Gesammt-Flächenmaß der Classe mit		Gesammt- Flächenmaß der ganzen Culturgattung		Rein-Ertrag der ganzen Culturgattung	
			in die Classe	Joch	□ Klft.	fl.	kr.	fl.	kr.	Joch	□ Klft.	fl.	kr.
1	—	—	I.	34	805_8	12	50	442	48				
2	Aecker	III.	II.	166	1331_5	7	25	1237	$20\frac{2}{4}$				
3	—	—	III.	46	950_2	3	35	166	$57\frac{3}{4}$	247	1487_5	1847	$6\frac{1}{4}$
4	—	—	I.	43	926_8	11	—	479	$22\frac{2}{4}$				
5	Wiesen	III.	II.	67	678_7	4	—	269	$41\frac{3}{4}$				
6	—	—	III.	55	1195_3	2	25	134	$43\frac{1}{4}$	166	1200_8	883	$47\frac{2}{4}$
7	Gärten	einzige	—	—	225_4	12	50	1	$48\frac{1}{4}$	—	225_4	1	$48\frac{1}{4}$
8	Weinland	einzige	—	2	87_9	3	30	7	$11\frac{2}{4}$	2	87_9	7	$11\frac{2}{4}$
9	Hutweiden	einzige	—	22	396_1	2	35	57	$28\frac{1}{4}$	22	396_1	57	$28\frac{1}{4}$
			I. a.	384	790_0	2	25	929	$11\frac{2}{4}$				
10	Hoch-		I. b.	106	1350_3	1	50	195	$52\frac{3}{4}$				
11	wälder	III.	II.	15	546_3	1	45	26	$50\frac{3}{4}$				
12	—	—	III. a.	79	1264_9	1	25	113	$2\frac{1}{4}$				
			III. b.	86	65_5	1	5	93	$12\frac{3}{4}$	672	817_0	1358	10
13	Niederwälder	einzige	—	13	957_8	1	50	24	$55\frac{3}{4}$	13	957_8	24	$55\frac{3}{4}$
14	Wiesen mit Obstbäum.	einzige	—	22	291_9	13	25	279	$36\frac{3}{4}$	22	291_9	297	$36\frac{3}{4}$
15	Bau-Area	"	—	8	276_7	7	25	60	37	8	276_7	60	37
	Summa	—	—	1155	941_1	—	—	4538	$41\frac{1}{4}$	1155	941_1	4538	$41\frac{1}{4}$
	Unproduct.	—	—	—	—	—	—	—	—	25	1401_0		
	Zusam.	—	—	—	—	—	—	—	—	1181	742_1		

Vorschriften im Catafter.

Blattseite Nro. 9. *)	Der Grund-						
des Grundeigenthümers	Lage in dem Riede.	Parzellen Nro.	Gesetzliche Eigenschaft: Dominical	Rustical: Haus	Rustical: Hausüberländ.	Rustical: Freie Ueberld.	Cultur-Gattung.
Vor- Namen Franz	Haus Nr. 9	23	—	1	—	—	Bauarea
Zu- Namen Felber	Haus Nr. 10.	32	—	1	—	—	"
		33	—	1	—	—	"
Haus- Namen Felberbauer		138 a	—	1	—	—	Acker
		" b	—	1	—	—	"
Wohnort Annawald.		844	—	1	—	—	"
Haus Nr. 9, 10.		229 a	—	1	—	—	Wiese
		" b	—	1	—	—	"
		340 a	—	1	—	—	"
		40	—	1	—	—	Garten
		339	—	1	—	—	Weingarten
		812 b	—	—	1	—	Weide
		301	—	1	—	—	Hochwald
		811 b	—	—	1	—	Niederwald
		143	—	—	—	1	Acker
		~~144~~	~~—~~	~~—~~	~~—~~	~~1~~	~~"~~
		~~340 b~~	~~—~~	~~—~~	~~—~~	~~1~~	~~Wiese mit~~ Obstb.
							Summa
		850	—	1	—	—	außer Cultur
		895	—	1	—	—	"
							Zusammen
	Zuwachs	895 c	—	1	—	—	Wiese
		940 b	—	—	—	1	Hochwald
		340 b / 1	—	—	—	1	Wiese mit Obstb.

*) Da es hier nur nöthig ist Beispiele anzugeben, so werden die Blattseiten 1 — 8 nicht aufgeführt.

Parzellen

Flächenmaß Einzeln J.	Flächenmaß Einzeln □Klf.	Zusammen nach Cultur-Gattungen J.	Zusammen nach Cultur-Gattungen □Klf.	Classen	Reinertrag Einzeln fl.	Reinertrag Einzeln kr.	Reinertrag Zusammen nach Cultur-Gattungen fl.	Reinertrag Zusammen nach Cultur-Gattungen kr.	Nachweisung eingetretener Aenderungen: erhalten von der (Blattseite des Hauptbuches Nro.)	übertragen an die (Blattseite des Hauptbuches Nro.)	Nach Folio des Evidenzhaltungs-Journales vom Jahre
—	1299_0	—	—	XII.	6	$1\frac{1}{4}$	—	—			
—	143_0	—	—	XII.	—	$39\frac{2}{4}$	—	—			
—	13_5	—	1455_5	—	—	$3\frac{2}{4}$	6	$44\frac{1}{4}$			
—	873_6	—	—	erste	7	$\frac{1}{4}$	—	—			
1	145_0	—	—	zweite	8	$5\frac{2}{4}$	—	—			
—	543_0	1	1561_6	erste	4	$21\frac{2}{4}$	19	$27\frac{1}{4}$			
1	90_0	—	—	erste	11	$37\frac{1}{4}$	—	—			
1	85_1	—	—	dritte	2	$32\frac{3}{4}$	—	—			
—	901_0	2	1076_1	zweite	2	$15\frac{1}{4}$	16	$25\frac{1}{4}$			
—	225_4	—	225_4	einzige	1	$48\frac{1}{4}$	1	$48\frac{1}{4}$			
—	1045_3	—	1045_3	einzige	2	$17\frac{1}{4}$	2	$17\frac{1}{4}$			
—	1173_0	—	1173_0	einzige	1	$53\frac{3}{4}$	1	$53\frac{3}{4}$			
3	752_0	3	752_0	erste b	6	$21\frac{3}{4}$	6	$21\frac{3}{4}$			
—	240_0	—	240_0	einzige	—	$16\frac{2}{4}$	—	$16\frac{2}{4}$			
—	1040_9	—	—	zweite	4	$49\frac{3}{4}$	—	—			
—	43_5	—	1084_4	dritte	—	$5\frac{3}{4}$	4	$55\frac{2}{4}$	—	10	F. 1, J. 1847
1	201_0	1	201_0	einzige	15	$6\frac{1}{4}$	15	$6\frac{1}{4}$	—	11 et 66	F. 1, J. 1847
—	—	12	814_3	—	—	—	75	16			
—	272										
—	301										
—	573										
—	—	—	354	II.	—	—	—	53	9	—	F. 1, J. 1847
—	—	1	189_9	I. a	—	—	2	$42\frac{2}{4}$	10	—	F. 1, J. 1847
—	—	—	900_5	einzige	—	—	7	33	9	—	F. 1, J. 1847
					Uebertragen auf Blattseite				„	66	„

Vermög Grundsteuer-Veränd. Ausweis vom Mai 1847 wurde die Parzelle 895 neu vermessen und bildet nun Parz. 895a 42 □Klf. außer Cultur, 895b Baupar. mit Haus Nr. 89 73 □Klf. außer Cultur, u. 895c 354 □ als Wiese II. Cl.

Blattseite Nro. 10.

Der Grund:

des Grundeigenthümers	Lage in dem Riede.	Parzellen Nro.	Gesetzliche Eigenschaft: Dominical	Rustical: Haus	Rustical: Hausüberländ	Rustical: Freie Ueberld.	Cultur-Gattung.
Vor- (Namen) Annawald.	Haus Nr. 11.	40	—	—	—	1	Bauarea
Zu- (Namen) Gemeinde		787	—	—	—	1	Acker
Haus-		263	—	—	—	1	Weide
Wohnort		940	—	—	—	1	Hochwald
Haus Nr. 11.		806 b	—	—	—	1	Niederwald
							Zusam.
		918	—	—	—	1	außer Cultur
		972	—	—	—	1	"
		977	—	—	—	1	"
		991 bis 1044	—	—	—	55	"
							Zusam.
	Haus Nr. 11.	40	—	—	—	1	Bauarea
		787 a	—	—	—	1	Acker
		263 a	—	—	—	1	Weide
		940 a	—	—	—	1	Hochwald
		806 b 1	—	—	—	1	Niederwald
							Zusam.
		918	—	—	—	1	außer Cultur
		972	—	—	—	1	"
		977	—	—	—	1	"
		991 bis 1044	—	—	—	55	"
		940 g	—	—	—	1	"
		144	—	—	—	1	Bezirksstrasse
		806 b 2	—	—	—	1	außer Cultur
		787 b	—	—	—	1	Beerdigungsplatz
							Zusam.

Parzellen									Nachweisung eingetretener Aenderungen		
Flächenmaß					Reinertrag				erhalten von der	übertragen an die	Nach Folio des Evidenzhaltungs-Journales vom Jahre
Einzeln		Zusammen nach Cultur-Gattungen		Classen	Einzeln		Zusammen nach Cultur-Gattungen		Blattseite des Hauptbuches Nro.		
J.	□Klf.	J.	□Klf.		fl.	kr.	fl.	kr.			
—	427_0	—	427_0	XII.	1	$58\frac{3}{4}$	1	$58\frac{3}{4}$			
1	119_6	1	119_6	zweite	7	$58\frac{1}{4}$	7	$58\frac{1}{4}$	—	10	Fol. 2.
4	977_1	4	977_1	einzige	11	55	11	55	—	10 et 44	
52	223_2	52	223_2	erste a	126	$\frac{3}{4}$	126	$\frac{3}{4}$	—	10, 66 67. 68	J. 1847.
1	1334_0	1	1334_0	einzige	3	$21\frac{3}{4}$	3	$21\frac{3}{4}$	—	10	
—	—	59	1480_9				151	$14\frac{1}{4}$			
3	14_0										
—	1418_0										
3	117_0										
11	1413_0										
18	1362										
—	427_0	—	427_0	XII.	1	$58\frac{3}{4}$	1	$58\frac{3}{4}$			
—	1233_3	—	1233_3	zweite	5	43	5	43			
4	168_3	4	168_3	einzige	10	$36\frac{3}{4}$	10	$36\frac{3}{4}$			
32	60_7	32	60_7	erste a	77	$25\frac{3}{4}$	77	$25\frac{3}{4}$			
2	76	2	76	einzige	3	$54\frac{3}{4}$	3	$54\frac{3}{4}$			
—	—	39	365_3				99	39			
3	14										
—	1418										
3	117										
11	1413										
—	249								10	—	Vermög Theilungsbogen u. vermög Objects-Veränderungsausweis vom Monat Mai 1847
—	43_5								9	—	
—	899								10	—	
—	486_3								10	—	
19	1439_8										

Da auf diesem Blatte noch genug Raum ist, so wird die ganze Besitzung nach dem neuen Stande hier unten aufgeführt.

Von der Parzelle Nr. 263 sind 808.8 □ Klafter für die k. k. Poststraße vermög Objects-Veränderungs-Ausweis vom Mai 1847 als unproductiv abgefallen, dieser Theil bildet die Parzelle 263 b, welche bei der Besitzung des k. k. Straßen-Aerars, Blattseite 44, vorgemerkt wurde.

Blattseite Nro. 11. u. s. w. des Grundeigenthümers	Der Grund: Lage in dem Riede.	Parzellen Nro.	Gesetzliche Eigenschaft: Dominical	Rustical: Haus	Hausüberländ	Freie Ueberld	Cultur-Gattung.
Vor- Namen Franz	Haus Nr. 12.	2	—	1	—	—	Bauarea
Zu- Namen Goldegg		980 a	—	1	—	—	Weide
		981	—	1	—	—	"
Haus- Namen Griesbauer.		982	—	1	—	—	"
		980 b	—	1	—	—	Niederwald
Wohnort St. Anna Haus Nr. 1.		5	—	—	—	1	Wiese mit Obst
							Zusam.
Haus Nr. 12, Annawald.	Abfall	5	—	—	—	1	Wiese mit Obst
							bleiben
	Zuwachs	340 b 2	—	—	—	1	Wiese mit Obst
	"	340 b 3	—	—	—	1	Bauparz., als Wiese mit Obst
							neuer Stand

Blattseite Nro. 13. u. s. w. des Grundeigenthümers	Der Grund: Lage in dem Riede.	Parzellen Nro.	Gesetzliche Eigenschaft: Dominical	Rustical: Haus	Hausüberländ	Freie Ueberld.	Cultur-Gattung.
Vor- Namen Anton	Haus Nr. 14.	21	—	1	—	—	Bauarea
		286	—	1	—	—	Acker
Zu- Namen Paulitsch		296	—	1	—	—	"
Haus- Namen Müllertoni		195	—	1	—	—	Wiese
Wohnort Annawald.							Zusam.
	Abfall	286	—	1	—	—	Acker
Haus Nr. 14.							bleiben
	Zuwachs	286 a	—	1	—	—	Acker
		286 c	—	1	—	—	"
							Zusam.

Parzellen

Flächenmaß Einzeln J.	Flächenmaß Einzeln □Klf.	Zusammen nach Cultur-Gattungen J.	Zusammen nach Cultur-Gattungen □Klf.	Classen	Reinertrag Einzeln fl.	Reinertrag Einzeln kr	Reinertrag Zusammen nach Cultur-Gattungen fl.	Reinertrag Zusammen nach Cultur-Gattungen kr.	Nachweisung eingetretener Aenderungen: erhalten von der (Blattseite des Hauptbuches Nro.)	übertragen an die (Blattseite des Hauptbuches Nro.)	Nach Folio des Evidenzhaltungs-Journales vom Jahre	
—	275₅	—	275₅	XII.	1	16¾	1	16¾				
—	581₀	—	—	einzige	—	56¼	—	—				
—	403₀	—	—	einzige	—	39	—	—				
—	99₂	—	1083₂	einzige	—	9²⁄₄	1	44¾				
—	193₁	—	193₁	einzige	—	13¼	—	13¼				
~~—~~	~~549₂~~	~~—~~	~~549₂~~	~~einzige~~	~~4~~	~~36²⁄₄~~	~~4~~	~~36²⁄₄~~	—	67	F. 3, J. 1847	
—	—	1	501	—	—	—	7	51¼				
—	—	—	549₂	einzige	—	—	4	36²⁄₄				
—	—	—	1451₈	—	—	—	3	14¾				
—	860₅	—	—	—	7	14¾	—	—	9		F. 3, J. 1847	
—	40	—	900₅	einzige	—	18²⁄₄	7	33¼	9		F. 3, J. 1847	
—	—	1	852₃	—	—	—	10	48				

Parzellen

Flächenmaß Einzeln J.	Flächenmaß Einzeln □Klf.	Zusammen nach Cultur-Gattungen J.	Zusammen nach Cultur-Gattungen □Klf.	Classen	Reinertrag Einzeln fl.	Reinertrag Einzeln kr.	Reinertrag Zusammen nach Cultur-Gattungen fl.	Reinertrag Zusammen nach Cultur-Gattungen kr.	Nachweisung eingetretener Aenderungen: erhalten von der (Blattseite des Hauptbuches Nro.)	übertragen an die (Blattseite des Hauptbuches Nro.)	Nach Folio des Evidenzhaltungs-Journales vom Jahre	
—	196₀	—	196₀	XII.	—	54²⁄₄	—	54²⁄₄				
~~1~~	~~551₄~~	~~—~~	~~—~~	~~erste~~	~~17~~	~~15²⁄₄~~	~~—~~	~~—~~		13 et 16	F. 7, 1847.	
—	1570₈	2	522₂	dritte	3	31¼	20	46¾				
—	938₇		938₇	zweite	2	20²⁄₄	2	20²⁄₄				
—	—	3	56₉	—	—	—	24	1¾				
—	—	1	551₄	erste	—	—	17	15²⁄₄				
—	—	1	1105₅	—	—	—	6	46¼				
—	516₇	—	—	erste	—	—	—	—	13		F. 7., 1847.	
—	759₀	—	1075₇	erste	—	—	8	37¾	13		F. 7., 1847.	
—	—	2	581₂	—	—	—	15	24				

Blattseite Nro. 16. **Der Grund:**

des Grundeigenthümers	Lage in dem Riede.	Parzellen Nro.	Gesetzliche Eigenschaft: Dominical	Rustical: Haus	Rustical: Hausüberländ	Rustical: Freie Ueberld.	Cultur-Gattung.
Vor- Zu- Haus- Namen: N. N. Eisenbahn-Unternehmung.	Haus Nr. 18.	29	—	1	—	—	Bauarea
	Haus Nr. 37.	42	—	1	—	—	"
	Haus Nr. 38.	52	—	1	—	—	"
		188	—	1	—	—	Acker
		und so	we	ite	r		
Wohnort Annawald.							Zusam.
Haus Nr. 18, 37, 38.	Zuwachs	286 b	—	1	—	—	Acker
							Zusam.

Blattseite Nro. 17. **Der Grund:**

des Grundeigenthümers	Lage in dem Riede.	Parzellen Nro.	Gesetzliche Eigenschaft: Dominical	Rustical: Haus	Rustical: Hausüberländ	Rustical: Freie Ueberld.	Cultur-Gattung.
Vor- Zu- Haus- Namen: Franziska Poli Stadtgarten.	Haus Nr. 19.	31	—	1	—	—	Bauarea
		74	—	1	—	—	Acker
		75	—	1	—	—	"
		~~289~~	—	1	—	—	~~Wiese~~
		73	—	1	—	—	Wiese mit Obst
Wohnort Gratz.							Zusam.
Haus Nr. 19, Gemeinde Annawald.	Abfall	289	—	1	—	—	Wiese
							bleiben
neues Haus Nr. 48, Hausstr. Veränderungs-Journal 1847.	Zuwachs	289 a	—	1	—	—	Wiese
	Haus Nr. 48.	289 b	—	1	—	—	Bauparzelle als Wiese
	Zusam.	—	—	—	—	—	— — —

Parzellen									Nachweisung eingetretener Aenderungen		
Flächenmaß				Classen	Reinertrag				Blattseite des Hauptbuches Nro.		Nach Folio des Evidenzhaltungs-Journales vom Jahre
Einzeln		Zusammen nach Cultur-Gattungen			Einzeln		Zusammen nach Cultur-Gattungen		erhalten von der	übertragen an die	
J.	□Klf.	J.	□Klf.		fl.	kr.	fl.	kr.			
			und so	weiter							
—	—	122	662_9	—	—	—	260	$11\frac{3}{4}$			
—	—	—	1075_7	erste	—	—	8	$37\frac{3}{4}$	13	—	F.8, J. 1847
—	—	123	138_6	—	—	—	268	$49\frac{2}{4}$			

Parzellen									Nachweisung eingetretener Aenderungen		
Flächenmaß				Classen	Reinertrag				Blattseite des Hauptbuches Nro.		Nach Folio des Evidenzhaltungs-Journales vom Jahre
Einzeln		Zusammen nach Cultur-Gattungen			Einzeln		Zusammen nach Cultur-Gattungen		erhalten von der	übertragen an die	
J.	□Klf	J.	□Klf.		fl.	kr.	fl.	kr.			
—	56_7	—	56_7	XII.	—	16	—	16			
1	852_1	—	—	zweite	11	22	—	—			
1	231_6	2	1083_7	zweite	8	$29\frac{1}{4}$	19	$51\frac{1}{4}$			
~~—~~	~~384_2~~	~~—~~	~~384_2~~	~~erste~~	~~2~~	~~$38\frac{2}{4}$~~	~~2~~	~~$38\frac{2}{4}$~~	—	17	F. 9, J 1847
—	506_0	—	506_0	einzige	4	$14\frac{2}{4}$	4	$14\frac{2}{4}$			
—	—	3	430_6	—	—	—	27	$\frac{1}{4}$			
—	—	—	384_2	erste	—	—	2	$38\frac{2}{4}$			
—	—	3	46_4	—	—	—	24	$21\frac{3}{4}$			
—	192_1	—	—	erste	1	$19\frac{1}{4}$	—	—	} 17		F.9, J. 1847
—	192_1	—	384_2	erste	1	$19\frac{1}{4}$	2	$38\frac{2}{4}$			
—	—	3	430_6	—	—	—	27	$\frac{1}{4}$			

Blattseite Nro. 18. u. s. w.	Der Grund:						
des Grundeigenthümers	Lage in dem Riede.	Par-zellen Nro.	Gesetzliche Eigenschaft: Dominical	Rustical: Haus	Rustical: Hausüberländ	Rustical: Freie Ueberld.	Cultur-Gattung.
Vor- Zu- Haus- Namen: ~~Josef~~ ~~Rohrer~~ Hiesbauer.	Haus Nr 21	6	—	1	—	—	Bauarea
		47	—	1	—	—	Acker
		und	so	we	ite	r	
Wohnort Annawald.							Zusam.
Haus Nr. 21. Nun Anna Rohrer, verehelichte Zach, vulgo Hiesbauer, allda.							

Blattseite Nro. 44. u. s. w.	Der Grund:						
des Grundeigenthümers	Lage in dem Riede.	Par-zellen Nro.	Gesetzliche Eigenschaft: Dominical	Rustical: Haus	Rustical: Hausüberländ	Rustical: Freie Ueberld.	Cultur-Gattung.
Vor- Zu- Haus- Namen: k. k. Straßen-Aerar.		267	—	—	—	—	außer Cultur
		274	—	—	—	—	"
		277	—	—	—	—	"
Wohnort							Zusam.
Haus Nr. 43, neu erbaut Hausssteuer-Veränderungs-Journal 1847.	Haus Nr. 43 Zuwachs	263 b	—	—	—	—	außer Cultur
							Zusam.

Parzellen										Nachweisung eingetretener Aenderungen			
Flächenmaß				Classen	Reinertrag								
Einzeln		Zusammen nach Cultur-Gattungen			Einzeln		Zusammen nach Cultur-Gattungen		erhalten von der	übertragen an die	Nach Folio des Evidenzhaltungs-Journales vom Jahre	
									Blattseite des Hauptbuches Nro.			
J.	□Klf.	J.	□Klf.		fl.	kr.	fl	kr.				
	und	so	weiter									
—	—	4	919_0	—	—	—	25	$12\frac{2}{4}$	—	—	6. 1847.	Besitzveränderung

Parzellen										Nachweisung eingetretener Aenderungen			
Flächenmaß				Classen	Reinertrag								
Einzeln		Zusammen nach Cultur-Gattungen			Einzeln		Zusammen nach Cultur-Gattungen		erhalten von der	übertragen an die	Nach Folio des Evidenzhaltungs-Journales vom Jahre	
									Blattseite des Hauptbuches Nro.			
J.	□Klf.	J.	□Klf.		fl.	kr.	fl.	kr.				
—	716											Auf der Parzelle 263 b wurde ein neues Haus für den k. k. Wegmacher erbaut sub Conf. Nr. 43.
—	244											
—	705											
1	65											
—	808_8								10		vermög Objects-Veränderungsausweis vom Mai 1847	
1	873_8											

Blattseite Nro. 66.	Der Grund-						
des Grundeigenthümers	Lage in dem Riede.	Parzellen Nro.	Gesetzliche Eigenschaft: Dominical	Rustical: Haus	Rustical: Hausüberländ	Rustical: Freie Ueberld.	Cultur-Gattung.
Vor- Namen Franz	Haus Nr. 9.	23	—	1	—	—	Bauarea
		32	—	1	—	—	"
Zu- Namen Felber	Haus Nr. 10.	33	—	1	—	—	"
Haus- Namen Felberbauer		138 a	—	1	—	—	Acker
		" b	—	1	—	—	"
Wohnort Annawald.		844	—	1	—	—	"
Haus Nr. 9 et 10.		229 a	—	1	—	—	Wiese
ein neues Haus Nr. 49,		" b	—	1	—	—	"
Haussteuer-Veränderungs-		340 a	—	1	—	—	"
Journal 1847.		895 c	—	1	—	—	"
		40	—	1	—	—	Garten
		339	—	1	—	—	Weingarten
		812 b	—	—	1	—	Weide
		301	—	1	—	—	Hochwald
		811 b	—	—	1	—	Niederwald
		143	—	—	—	1	Acker
		940 b	—	—	—	1	Hochwald
		340 b	—	—	—	1	Wiese mit Obst
		1					Zusam.
		850	—	1	—	—	außer Cultur
		895 a	—	1	—	—	"
	Haus Nr. 49	895 b	—	1	—	—	" als Bauparzel.
							Zusam.

Parzellen

Flächenmaß: Einzeln J.	Flächenmaß: Einzeln □Klf.	Zusammen nach Cultur-Gattungen J.	Zusammen nach Cultur-Gattungen □Klf.	Classen	Reinertrag: Einzeln fl.	Reinertrag: Einzeln kr.	Zusammen nach Cultur-Gattungen fl.	Zusammen nach Cultur-Gattungen kr.	Nachweisung eingetretener Aenderungen: erhalten von der Blattseite des Hauptbuches Nro.	übertragen an die Blattseite des Hauptbuches Nro.	Nach Folio des Evidenzhaltungs-Journales vom Jahre
—	1299$_0$	—	—	XII.	6	1$\frac{1}{4}$			9		
—	143$_0$	—	—	XII.	—	39$\frac{2}{4}$					
—	13$_5$	—	1455$_5$	"	—	3$\frac{2}{4}$	6	44$\frac{1}{4}$			
—	873$_6$	—	—	erste	7	$\frac{1}{4}$					
1	145$_0$	—	—	zweite	8	5$\frac{2}{4}$					
—	543$_0$	1	1561$_6$	erste	4	21$\frac{2}{4}$	19	27$\frac{1}{4}$			
1	90$_0$	—	—	erste	11	37$\frac{1}{4}$					
1	85$_1$	—	—	dritte	2	32$\frac{3}{4}$					
—	901$_0$	—	—	zweite	2	15$\frac{1}{4}$					
—	354$_0$	2	1430$_1$	zweite	—	53	17	18$\frac{1}{4}$			
—	225$_1$	—	225$_4$	einzige	1	48$\frac{1}{4}$	1	48$\frac{1}{4}$			
—	1045$_3$	—	1045$_3$	einzige	2	17$\frac{1}{4}$	2	17$\frac{1}{4}$			
—	1173$_0$	—	1173$_0$	einzige	1	53$\frac{3}{4}$	1	53$\frac{3}{4}$			
3	752$_0$	3	752$_0$	erste b	6	21$\frac{3}{4}$	6	21$\frac{3}{4}$			
—	240$_0$	—	240$_0$	einzige	—	16$\frac{2}{4}$	—	16$\frac{2}{4}$			
—	1040$_9$	—	1040$_9$	zweite	4	49$\frac{3}{4}$	4	49$\frac{3}{4}$			
1	189$_9$	1	189$_9$	erste a	2	42$\frac{2}{4}$	2	42$\frac{2}{4}$	10		F. 1, J.1847
—	900$_5$	—	900$_5$	einzige	7	33	7	33			
—	—	13	414$_2$	—	—	—	71	12$\frac{2}{4}$			
—	272										
—	42										
—	73										
—	387										

Blattseite Nro. 67. | **Der Grund:**

des Grundeigenthümers	Lage in dem Riede.	Parzellen Nro.	Gesetzliche Eigenschaft: Dominical	Rustical: Haus	Rustical: Hausüberländ	Rustical: Freie Ueberld.	Cultur-Gattung.
Vor- } Namen { Anton		940 c	—	—	—	1	Hochwald
Zu- } Namen { Schnitzer		940 f	—	—	—	1	"
Haus- } Namen { Peterbauer		5	—	—	—	1	Wiese mit Obst
Wohnort Trebian.							Zusam.
Haus Nr. 4 in Trebian.							

Blattseite Nro. 68. | **Der Grund:**

des Grundeigenthümers	Lage in dem Riede.	Parzellen Nro.	Gesetzliche Eigenschaft: Dominical	Rustical: Haus	Rustical: Hausüberländ	Rustical: Freie Ueberld.	Cultur-Gattung.
Vor- Zu- Haus- } Namen { Friderike Edle v. Bruner, Inhaberin der Herrschaft und		940 d	—	—	—	1	Hochwald
		940 e	—	—	—	1	"
Wohnort Friedrichsdorf. Haus Nr. 53.							
Miteigenthümer: Dornfeld, Stift. Felber Franz in Annawald Haus Nr. 9. Lindenberg v. Karl in Gratz Haus Nr. 8. Orttenberg Johann in Gustavshöhe Nr. 23.							Zusam.

Parzellen										Nachweisung eingetretener Aenderungen			
Flächenmaß				Classen	Reinertrag								
Einzeln		Zusammen nach Cultur-Gattungen			Einzeln		Zusammen nach Cultur-Gattungen		erhalten von der	übertragen an die	Nach Folio des Evidenzhaltungs-Journales vom Jahre	
									Blattseite des Hauptbuches Nro.			
J.	□ Klf.	J.	□ Klf.		fl.	kr.	fl.	kr.				
—	1229_7	—	—	erste a	1	$51\frac{2}{4}$	—	—	10		Fol. 4.	
—	1237_8	1	867_5	erste a	1	$52\frac{1}{4}$	3	$43\frac{3}{4}$	10		J. 1847.	
—	549_2	—	549_2	einzige	4	$36\frac{2}{4}$	4	$36\frac{2}{4}$	11			
—	—	1	1416_7	—	—	—	8	$20\frac{1}{4}$				

Parzellen										Nachweisung eingetretener Aenderungen			
Flächenmaß				Classen	Reinertrag								
Einzeln		Zusammen nach Cultur-Gattungen			Einzeln		Zusammen nach Cultur-Gattungen		erhalten von der	übertragen an die	Nach Folio des Evidenzhaltungs-Journales vom Jahre	
									Blattseite des Hauptbuches Nro.			
J.	□ Klf.	J.	□ Klf.		fl.	kr.	fl.	kr.				
8	557_1	—	—	erste a	20	$10\frac{2}{4}$	—	—	10		Fol. 5.	
9	1377_7	18	334_8	erste a	23	$49\frac{3}{4}$	44	$\frac{1}{4}$	10		J. 1847.	
—	—	18	334_8	—	—	—	44	$\frac{1}{4}$				

Summarische Wiederholung

des Flächenmasses und Reinertrages aller Blattseiten im Hauptbuche des Besitzstandes der Steuergemeinde Annawald.

Für das erste Jahr.

	Blattseite Nro.	Flächenmaß Joch	Flächenmaß □Klf.	Reinertrag fl.	Reinertrag kr.		Blattseite Nro.	Flächenmaß Joch	Flächenmaß □Klf.	Reinertrag fl.	Reinertrag kr.
			5/10								
	1	6	875	38	$4\frac{1}{4}$						
	2	1	1286_4	15	$31\frac{3}{4}$						
	3	4	933_3	16	$39\frac{1}{4}$						
	4	14	434_5	44	52_3						
	5	10	1072_4	63	$9\frac{2}{4}$						
	6	5	589_8	34	11		65	48	1084_5	93	$26\frac{2}{4}$
	7	15	1312_3	85	$26\frac{3}{4}$		66				
	8	8	1140_9	33	$5\frac{1}{4}$		67				
	~~9~~	~~12~~	~~814_3~~	~~75~~	~~16~~		68				
	~~10~~	~~59~~	~~1480_9~~	~~151~~	~~$14\frac{1}{4}$~~						
	~~11~~	~~1~~	~~501_0~~	~~7~~	~~$51\frac{1}{4}$~~						
	12	31	82_8	144	31						
	~~13~~	~~3~~	~~56_9~~	~~24~~	~~$1\frac{3}{4}$~~						
	14	2	838_8	7	$53\frac{3}{4}$						
	15	4	314_6	27	$47\frac{3}{4}$						
	~~16~~	~~122~~	~~662_9~~	~~260~~	~~$11\frac{3}{4}$~~						
	17	3	430_6	27	$\frac{1}{3}$						
	18	4	919_0	25	$12\frac{2}{4}$						
	19	30	675_2	161	$27\frac{2}{4}$						
I.	Fürtrag	343	22_1	1243	$28\frac{1}{4}$						
II.	Fürtrag	}									
III.	Fürtrag	und	so wei	ter							
	—	—	—	—	—	IV.	Fürtrag	48	1084_5	93	$26\frac{2}{4}$

Recapitulation der Fürträge.

Für-trag	Flächenmaß		Reinertrag		Für-trag	Flächenmaß		Reinertrag	
	Joch	□ Klf.	fl.	kr.		Joch	□ Klf.	fl.	kr.
I.	343	22_1	1243	$28\frac{1}{4}$					
II.	437	834_3	1982	$2\frac{3}{4}$					
III.	326	600_2	1219	$43\frac{3}{4}$					
IV.	48	1084_5	93	$26\frac{2}{4}$					
Summa	1155	$^1/_{10}$ 941	4538	$41\frac{1}{4}$	Summa	—	—	—	—

Daß das nach den Kataſtral-Abſchlüſſen in der Steuergemeinde **Annawald** ausgemittelte ſteuerbare Flächenmaß von Eintauſend Einhundert fünfzigfünf Jochen und Neunhundert vierzig Ein Ein/Zehntheil □ Klafter und der demſelben beigelegte Reinertrag von Viertauſend Fünfhundert dreißigacht Gulden Vierzig Einen und Ein/Viertel Kreuzer unter die in dem Hauptbuche des Beſitzſtandes aufgeführten Grundbeſitzer in der dort angegebenen Art vertheilt iſt, wird hiemit beſtättiget.

Steuerbezirks-Obrigkeit Friedrichsdorf

am 16. October 1846.

N. N.
Bezirkscommiſſär.

N. N.
Steuereinnehmer.

Summarische Wiederholung

des Flächenmasses und Reinertrages aller Blattseiten im Hauptbuche des Besitzstandes der Gemeinde Annawald.

Für ein späteres Jahr.

Blattseite Nro.	Flächenmaß Joch	Flächenmaß □ Klft.	Reinertrag fl.	Reinertrag kr.	Blattseite Nro.	Fläch maß J.	Fläch maß □ Kl	Reinertrag fl.	Reinertrag kr.	Blattseite Nro.	Flächenmaß Joch	Flächenmaß □ Klft.	Reinertrag fl.	Reinertrag kr.
1	6	875	38	$4\frac{1}{4}$	20					65	48	1084_5	93	$26\frac{2}{4}$
2	1	1286_4	15	31	u.	s.	w			66	13	414_2	71	$12\frac{2}{4}$
3	4	933_3	16	$39\frac{1}{4}$						67	1	1416_7	8	$20\frac{1}{4}$
4	14	434_5	44	$52\frac{3}{4}$						68	18	334_8	44	$\frac{1}{4}$
5	10	1072_4	63	$9\frac{2}{4}$										
6	5	589_8	34	11										
7	15	1312_3	85	$26\frac{3}{4}$										
8	8	1140_9	33	$5\frac{1}{4}$										
9	—	—	—	—										
10	39	365_3	99	39										
11	1	852_3	10	48										
12	31	82_8	144	31										
13	2	581_7	15	24										
14	2	838_8	7	$53\frac{3}{4}$										
15	4	314_6	27	$47\frac{3}{4}$										
16	123	138_6	268	$49\frac{2}{4}$										
17	3	430_6	27	$\frac{1}{4}$										
18	4	919_0	25	$12\frac{2}{4}$										
19	30	675	161	$27\frac{2}{4}$										
					II Fürtrag	u.	s.	w.						
I Fürtrag	310	43_5	1119	$33\frac{3}{4}$	III Fürtrag					IV Fürtrag	82	50_2	216	$59\frac{2}{4}$

Recapitulation der Fürträge.

Fürtrag	Flächenmaß Joch	Flächenmaß □ Klft.	Reinertrag fl.	Reinertrag kr.	Fürtrag	Fläch. maß J.	Fläch. maß □ Kl	Reinertrag fl.	Reinertrag kr.	Fürtrag	Flächenmaß Joch	Flächenmaß □ Klft.	Reinertrag fl.	Reinertrag kr.
I.	310	43_5	1119	$33\frac{3}{4}$										
II.	437	834_3	1982	$2\frac{3}{4}$										
III.	326	600_2	1219	$43\frac{3}{4}$										
IV.	82	50_2	216	$59\frac{2}{4}$										
Sa.	1155	1528_2	4538	$19\frac{3}{4}$	Sa.					Sa.				

Daß das nach den Catastral-Abschlüssen in der Steuergemeinde **Annawald** ausgemittelte steuerbare Flächenmaß von Eintausend Einhundert fünfzigfünf Jochen und Eintausend Fünfhundert zwanzigacht zwei/Zehntel □ Klaftern und der demselben beigelegte Reinertrag von Viertausend Fünfhundert dreißigacht Gulden Neunzehn drei/Viertel Kreuzer unter die in dem Hauptbuche des Besitzstandes aufgeführten Grundbesitzer in der dort angegebenen Art vertheilt ist, wird hiermit bestättiget.

Steuerbezirks-Obrigkeit Friedrichsdorf

den 16. October 1847.

N. N.
Bezirkscommissär.

N. N.
Steuereinnehmer.

Nro. 10. zur Abtheilung VIII., dann XXVII. Fol. 167. Form. A.

Kreis Gratz. | Neue Auflage Fol. 175. | Steuerbezirk Friedrichsdorf.

Verzeichniss

der in der Steuergemeinde Annawald im Jahre 1846 eingetretenen Aenderungen im Grundsteuer-Objecte.

Anmerkungen. Zum §. 6 in der Zusammenstellung der Evidenzhaltungs-Vorschriften Abtheilung VIII. — Alle Gebäude, welche neu entstehen, müssen immer in den Verzeichnissen der im Objecte der Grundsteuer eingetretenen Aenderungen zur Anmeldung gebracht, und von den Geometern auch außer den Fällen der Grundtheilungen aufgenommen werden. — Hofkl. Verord. 30. Jän. 1847. Z. 42160, Gub. Nr. 2896.

Ad §. 17. Abtheilung VIII. Die Aenderungen im Grundsteuer-Objecte, dann die Grundtheilungen sind bis Ende Februar jeden Jahres für jede Steuergemeinde abgesondert nachzuweisen, oder in dieser Frist die negativen Anzeigen zu erstatten. Die Nichtzuhaltung dieses Termines ist mit 5 fl. CMze. zu bestrafen. Dann

Ad §. 19. Die Grundertrags-Veränderungs-Ausweise Nr. 12 sind längstens binnen vier Wochen vom Tage des Empfanges der geometrischen Veränderungs-Ausweise Nr. 11 dem k. k. Kreisamte vorzulegen. Die Nichtzuhaltung dieses Termines ist ebenfalls mit 5 fl. CM. zu bestrafen. Die Nachsicht dieser Strafe ist nur der Landesstelle, und im Wege der Berufung der hohen k. k. vereinigt. Hofkl. vorbehalten, wobei es dem Contribuenten, den es betrifft, freigelassen wird, von der St. B. Ob. auch den Ersatz jenes Steuerbetrages, den er wegen jener Termins-Ueberschreitungen etwa ungebührlich einzahlen mußte, anzusprechen. Hofk. Vrd. v. 30. Juli 1846. Z. 25195 — Gub. Vrd. v. 25. Feb. 1847. Z. 3832.

Blattseite des Besitzstand-Hauptbuches	Post Nr.	Der Anmeldung oder Erhebung von Amtswegen: Tag	Geschäfts-Zahl	Des Besitzers: Name	Wohnort	Haus Nr.	Der geänderten Parzelle: Nr.	Cultur-Gattung	Classe	Flächenmaß: J.	□ Klf.	Ursachen eingetretener Aenderungen.
10	1			Annawald Gmde.	—	11	787	Acker	zweite	1	119_{6}	Von dieser Parzelle sind bei 500 □ Klft. zu einem neuen Beerdigungsplatz verwendet worden. —
10	2			Dieselbe	—	—	263	Weide	einzige	4	977_{1}	Zur Erweiterung der Poststraße beiläufig — Joch 800 □ Klft. verwendet.
10	3			Dieselbe	—	—	806b	Niederwald	einzige	1	1334_{0}	Diese Parzelle soll um beinahe 1 Joch zu gering im Ausmasse aufgeführt sein. —
9	4			Felber Frz.	Annawald	9	144	Acker	dritte	—	43_{5}	Diese Parzelle ist ganz zur Bezirksstraße abgetreten worden.
9	5			Derselbe	detto	9	805	auss. Cult	—	—	301	Hievon ist ein Theil schon durch undenklicher Zeit als Wiese benützt worden und soll auch zu gering vermessen seyn, und es wurde ein neues Haus sub Conscr. Nr. 49 darauf erbaut.

St. Bez. Obr. Friedrichsdorf am 25. Februar 1847. N. N., Bez. Commissär. N. N., Steuereinnehmer.

Nro. 11. zur Abtheilung VIII., Form. B.

Kreis Gratz.

Aus-

über die im Jahre 18 . . im Grundsteuer-

Anmerkung. Zur Abtheilung VIII. der Zusammenstellung ad §. 19.
Die Grundertrags-Veränderungsausweise (siehe Formular Nr. 12) sind von
trischen Objects-Aenderungs-Ausweises (siehe gegenwärtiges Formular) vorzulegen.
sicht dieser Strafe ist nur der Landesbehörde und im Wege der Berufung der ho
wird, von der Steuer Bez. Obigk. auch den Ersatz jenes Steuerbetrages, den er
Hofk. Verord. ddo. 30. Juli 1846. Z. 25195. — Gub. Currende ddo. 25.

Blattseite des Besitzstand-Hauptbuches	Der Grundparzellen, bei welchen Aenderungen eingetreten sind						Darstellung der Aenderungen.					
	Sect. Nr.	Ried	Parz. Nr.	Flächenmaß Joch	Flächenmaß □Klf.	Cultur-Gattung.	Sect. Nr.	Ried	Parz. Nr.	Flächenmaß Joch	Flächenmaß □Klf.	Cultur-Gattung.
9			144	—	43_5	Acker IIIte	—	—	144	—	43_5	Bezirksstraße
10			263	4	977_1	Weide einzige	—	—	263a	4	168_3	Weide einzige
44									„ b	—	808_8	Poststraße
10			787	1	119_6	Acker IIte	—	—	787a	—	1233_3	Acker IIte
10									„ b		486_3	Beerdig. Platz
10			806b	1	1334	Niederwald einzige	—	—	806b	1	1334	Niederwald einzige
10									806b/1	2	76_0	Niederwald einzige
10									806b/2	„	899_0	unfruchtb. Fels.
66			895	—	301	Außer Cultur	—	—	895a	—	42	Außer Cultur
66									895b	—	73	Bauparz. außer Cultur
66									895c		354_2	Wiese IIte
10, 66 67, 68			910	52	223_2	Hochwald I a	—	—	940	52	223	Hochwald I a
									940 a—f	52	1452_9	Hochwald I a
	Summa pr.			59	1398_4				940g	—	249	Außer Cultur Weg
										115	1043_3	
						und so	we	iter				

Im Mai 1847. Vidi N. N., Archivar.

Steuerbezirk Friedrichsdorf.

Steuergemeinde **Annawald.**

weis

Objecte aufgenommenen Aenderungen.

den St. Bez. Ob. längstens binnen vier Wochen vom Tage des Empfanges des geome-
— Die Nichtzuhaltung dieses Termines ist mit 5 fl. CMz. zu bestrafen. — Die Nach-
hen Hofkanzlei vorbehalten, wobey es dem Contribuenten, den es betrifft, freigelassen
wegen jener Termins-Ueberschreitung etwa ungebührlich einzahlen mußte, anzusprechen.
Februar 1847. Nr. 3832.

Ergibt sich an der steuerbar. Area ein				Anmerkung.
Abfall		Zuwachs		
Joch	□ Klf.	Joch	□ Klf.	
—	43_5	—	—	Da diese Parzelle ganz unproductiv geworden, daher aus der Versteuerung zu bringen.
—	808_8			Wegen Abtretung eines Theiles zur Poststraße ergibt sich nebenstehender Abfall.
—	—			
—	486_3	—	—	Nebenstehender Theil zum Beerdigungsplatz verwendet
—	—	—	—	
1	1334	—	—	Diese Parzelle war unrichtig vermessen, ist somit nach dem alten Ansatze in Abfall und nach dem rectifizirten Ausmasse pr. 2 Joch 76 □ Klft. für die Besteuerung in Zuwachs zu bringen. Die Parzelle 806 b/2 bleibt als unfruchtbar außer Besteuerung.
—	—	2	76_0	
				Irrig vermessen und die neu entstandenen Parzellen 895 a 895 b bleiben noch fortan ausser Besteuerung, dahingegen die Parzelle 895 c., da solche schon seit undenklichen Zeiten als Wiese benützt wird, f. d. Besteuerung in Zuwachs zu bringen.
52	223_2			Die unrichtige im Ausmaß zu gering berechnete Parzelle Nr. 940 ist aus der Besteuerung in Abfall, dahingegen sind die Parzellen 940/a—f (siehe Theilungsbogen von diesem Jahre) mit dem neu ausgemittelten Flächenmasse für die Besteuerung in Zuwachs zu bringen.
—	—	52	1452_9	
—	—	—	—	
54	1295	55	282_9	
	ab	54	1295_8	
Zuwachs		—	587_1	

N. N., Geometer.

Steuerbezirk Friedrichsdorf.

Steuergemeinde Annawald.

...weis

...Objecte aufgenommenen Veränderungen.

...den St. Bez. Oh. längstens binnen vier Wochen vom Tage des Empfanges des geome-
— Die Nichtzuhaltung dieses Termines ist mit 5 fl. CM. zu bestrafen. — Die Nach-
hen [illegible] vorbehalten, wobey es dem Contribuenten, den es betrifft, freigelassen
wegen jener Termins-Ueberschreitung etwa ungebührlich einzahlen mußte, anzusprechen.
Februar 1847. Nr. 3852.

Ergibt sich an der steuerbar. Area ein Abfall: Joch	Abfall: □ Klft.	Zuwachs: Joch	Zuwachs: □ Klft.	Anmerkung.
—	43₅	—	—	Da diese Parzelle ganz unproductiv geworden, daher aus der Besteuerung zu bringen.
—	808₈	—	—	Wegen Abtretung eines Theiles zur Poststraße ergibt sich nebenstehender Abfall.
—	186₃	—	—	Nebenstehender Theil zum Beerdigungsplatz verwendet.
1	1334	2	76₀	Diese Parzelle war unrichtig vermessen, ist somit nach dem alten Umfange in Abfall und nach dem rectificirten Ausmaße pr. 2 Joch 76 □ Klft. für die Besteuerung in Zuwachs zu bringen. Die Parzelle 806 b/2 bleibt als unfruchtbar außer Besteuerung.
				Irrig vermessen und die neu entstandenen Parzellen 895 a 895 b bleiben nach fortan außer Besteuerung, dahingegen die Parzelle 895 c., da selbe schon seit unerdenklichen Zeiten als Wiese benützt wird, s. d. Besteuerung in Zuwachs zu bringen.
[illegible]	223₉	32	1452₉	Die unrichtige im Ausmaß zu gering berechnete Parzelle Nr. 940 ist aus der Besteuerung in Abfall, dahingegen sind die Parzellen 940/a—f (siehe Theilungsbogen von diesem Jahre) mit dem neu ausgemittelten Flächenmaße für die Besteuerung in Zuwachs zu bringen.
54	1295	53	2822₉	
	ab	54	1295₈	
	Zuwachs	—	587₁	

N. N., Geometer.

Blattseite des Besitzstand-Hauptbuches	Posten Nro.	Namen der Steuer-Gemeinde	der Eigenthü
9	1	Annawald	Felber F
10 et 44	2	"	Gemeinde Ar
10	3	"	Dieselb
10	4	"	Dieselb
10			
66	5	"	Felber F
66			
66			
10, 66, 67 68 10	6	"	Gemeinde An

	Die Grundparzellen, bei welchen eine Aenderung eingetreten ist.										
…mer	Parzellen	Flächenmaß		Gesetzliche Eigenschaft				Cultur-Gattung	Classen	Rein-Ertrag	
				Dominical	Rust. Haus	Haus Ueberl.	Freier Ueberländ-Grund				
	Nro.	Joch	□Klf.							fl.	kr.
…ranz	144	—	43_5	—	1	—	—	Acker	III.	—	$5\frac{3}{4}$
…nawald	263	4	977_1	—	—	—	1	Weide	einzige	11	55
…be	887	1	119_6	—	—	—	1	Acker	II.	7	$58\frac{1}{4}$
…be	806 b	1	1334	—	—	—	1	Niederwald	einzige	3	$21\frac{2}{4}$
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
…ranz	895	—	301	—	1	—	—	außer Cultur	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
…nawald	940	52	223_2	—	—	—	1	Hochwald	I. a	126	$\frac{3}{4}$
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

												—	—	—	—	1	Schnitzer Anton	Tr		
												—	—	—	—	1	Friederika v. Bruner			
												—	—	—	—	1	u. Miteig.	"		
												—	—	—	—	1	Schnitzer Anton.	Trebian	—	
9	2	Felber Franz	Annawald	9	340b	Wiese mit Obst	einzige	1	201_0	Gewähr-Ausscheidung und Verkauf	3	—	—	—	1	Felber Franz	Annawald	9	3…
											—	—	—	—	1	Goldegg "	St. Anna	12	3.
															1	detto	detto	12	3.
17	3	Franziska Poli	Gratz	19	289	Wiese	erste	—	384_2	Erbauung eines Hauses	2	—	1	—	-	Franziska Poli	Gratz	19	2
											—	—	1	—			"	—	
13	4	Anton Paulitsch	Annawald	14	286	Acker	erste	1	551_4	Erbauung der N. N. Privat-Eisenbahn	3	—	1	—	—	A. Paulisch	Annawald	14	2
													1	—	—	Eisenbahn	"	18	2
													1	—	—	Ant. Paulitsch	"	14	2

St. Bez. Obrigkeit Friedrichsdorf am 25. Februar 1847.

N. N. Bez. Commissär.

Früher Form. D., jetzt Form. B.

Steuerbezirk Friedrichsdorf.

Des …

Parzellen Nro.	Fläche … Joch	
144	—	
263b	—	
787b	—	
806b	1	1…

Kreis Gratz.

Verzeichniss

der in der Steuergemeinde Annawald im Jahre 1846 vorgekommenen G

Anmerkungen. Zum §. 5. in der Zusammenstellung der Evidenzhaltungs-Vorschriften Abth. IX.

Das Grundtheilungs-Verzeichniß ist bis Ende Februar jeden Jahres dem k. k. Kreisamte für jede betreffende Steuergemeinde a die negative Anzeige erstattet werden. Die Nichtzuhaltung dieses Termines ist mit 5 fl. CMz. zu bestrafen. Die Nachsicht dieser Strafe rufung der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei vorbehalten, wobei es dem Contribuenten, welchen es betrifft, freigelassen wird, von d betrages, den er wegen jener Termines-Ueberschreitung etwa ungebührlich einzahlen mußte, anzusprechen. Hofkl. Verord. v. 30. Juli 1846.

Zum §. 12. Abtheil. IX.

Die Kosten der Aufnahme von Grundtheilungen bestreitet der Staatsschatz allein, und sind nicht mehr von den Parteien zu tragen. Hofkl.

Blattseite des Besitzstand-Hauptbuches	Post Nr.	Der Anmeldung oder Erhebung von Amtswegen: Tag	Der Anmeldung oder Erhebung von Amtswegen: Geschäfts Zahl	Des bisherig. Besitzers: Vor- und Zuname	Des bisherig. Besitzers: Wohnort	Des bisherig. Besitzers: Haus Nr.	Der getheilten Parzelle: Nr.	Der getheilten Parzelle: Cultur-Gattung	Der getheilten Parzelle: Classe	Der getheilten Parzelle: Flächenmaß: Joch	Der getheilten Parzelle: Flächenmaß: □ Klf.	Veranlassung der Theilung	Der einzelner: Anzahl der Theile	Gesetzliche Eigenschaft: Dominical	Gesetzliche Eigenschaft: Rustical: Haus	Gesetzliche Eigenschaft: Rustical: Hausüberländ	Gesetzliche Eigenschaft: Rustical: Freie Ueberld.	Besitzer: Vor- und Zuname	Besitzer: Wohnort	Besitzer: Haus Nr.
10	1			Annawald Gemeinde	—	11	940	Hochwald	I. a	52	223_2	Verkauf	6	—	—	—	1	Annawald Gemeinde	—	
													—	—	—	—	1	Felber Franz	Anna	

Kreis Gratz. Bezirk Friedrichsdorf.

Grundtheilungsbogen

der Gemeinde Annawald

1846.

Blattseite des Besitzstand-Hauptbuches.	Nro. des Blattes.	Benennung des Riedes.	Nro. der Parzelle.	Gesetzliche Eigenschaft des Grundes				Des Eigenthüm		
				Dominical	Rustical			Haus Nro.	Vor- und Zuname.	Stand.
					Haus	Ueberländ	freie Ueberl.			
13			286 a	—	1	—	—	14	Anton Paulitsch	Bauer
16			286 b	—	1	—	—	18	N. N. Privat-Eisenbahn	—
13			286 c	—	1	—	—	14	Anton Paulitsch	Bauer
17			289 a	—	1	—	—	19	Franziska Poli	Bäuerinn
17			289 b	—	1	—	—	19	Dieselbe	—
66			340 b 1	—	—	—	1	9	Felber Franz	Bauer
11			340 b 2	—	—	—	1	12	Goldeg Franz	Keuschler
11			340 b 3	—	—	—	1	12	Derselbe	—
10			940 a	—	—	—	1	11	Annawald Gemeinde	—
66			940 b	—	—	—	1	9	Felber Franz	Bauer
67			940 c	—	—	—	1	—	Schnitzer Anton	do.
68			940 d	—	—	—	1	—	Friederike Edle v. Brunner und	gemein- schaftl. Ei-	—
68			940 e	—	—	—	1	—	vier Miteigenth.) genthum	—
67			940 f	—	—	—	1	—	Schnitzer Anton	Bauer
10			940 g	—	—	—	1	11	Annawald Gemeinde	—

K. k. Katastral-Mappen-Archiv

Vidi N. N., Archivar.

ers	Des Grundstückes								
Wohnort	Culturs-Gattung.	Flächeninhalt. Nied. Oe. Joche.	Flächeninhalt. Quadrat-Klft.	Classe.	Reiner jährlicher Ertrag in Metall-Münze. fl.	kr.	Capital-Werth nach % in Metall-Münze. fl.	kr.	Anmerkung.
Annawald	Acker	—	316_7	erste	2	$32\frac{2}{4}$			
—	Acker		1075_7	erste	8	$37\frac{3}{4}$			
Annawald	Acker	—	759_0	erste	6	$5\frac{1}{4}$			
Gratz	Wiese	—	192_1	erste	1	$19\frac{1}{4}$			Die Parzelle Nr. 340 b / 1 ist zur Hrschft. Friedrichsdorf, und die beiden Parz. 340 b/2 340 c / 3 zur Gilt St Anna unterthänig.
—	Bauparzel. als Wiese	—	192_1	erste	1	$19\frac{1}{4}$			
Annawald	Wiese mit Obst	—	900_5	einzige	7	33			
St. Anna	Wiese mit Obst	—	860_5	einzige	7	$14\frac{3}{4}$			
—	Bauparz., als Wiese mit Obst	—	40	einzige	—	$18\frac{2}{4}$			
—	Hochwald	32	60_7	erste a	77	$25\frac{3}{4}$			Vermessungs-Fehler, siehe Objects-Veränderungs-Ausweis von gegenwärtigem Jahre.
Annawold	Hochwald	1	189_9	erste a	2	$42\frac{2}{4}$			
Trebian	Hochwald	—	1229_7	erste a	1	$51\frac{2}{4}$			
N. N.	Hochwald	8	557_1	erste a	20	$10\frac{2}{4}$			
N. N.	Hochwald	9	1377_7	erste a	23	$49\frac{3}{4}$			
Trebian	Hochwald	—	1237_8	erste a	1	$52\frac{1}{4}$			
—	Weg	—	249	—	—	—			

Gratz im Mai 1847.

N. N., Geometer.

Provinz Steiermark. Steuerbezirk Friedrichsdorf.

Kreis Gratz. Steuergemeinde Annawald.

Journal

zur

Aufnahme der in der Steuergemeinde Annawald im Verwaltungs-Jahre 1847 vorgekommenen, und bei der Steuerumlegung im eintretenden Verwaltungs-Jahre 1848 zu berücksichtigenden Aenderungen in den Ansätzen des Hauptbuches des Besitzstandes.

Anmerkung. Die Anwendung der rothen Tinte nach den im gegenwärtigen Journale angeführten Beispielen ist zwar nicht vorgeschrieben, jedoch sehr anzuempfehlen, weil hiedurch die Uebersicht sehr erleichtert wird. Da ferner bei mancher Besitzung mehrmahlige verschiedene Veränderungen vorfallen; so wird es ebenfalls nicht vorschriftwidrig seyn, die fortlaufende Postnummer zu den nacheinander erfolgenden verschiedenen Veränderungen anzusetzen.

Posten Nro.	Wohnort und Name des Eigenthümers	Steuerbares Besitzthum, des vorstehenden Eigenthümers im Jahre.... nach dem Hauptbuche des Besitzstandes. Flächenmaß J.	□Klf.	Rein-Ertrag fl.	kr.	im Hauptb. Blattseite	Der Grund-Parzellen, bei welchen eine Aenderung eingetreten ist. Lage in dem Riede	Parzellen Nro.	Gesetzliche Eigenschaft Dominical	Rustical Haus	Hausüberländ	Freie Ueberld.	Cultur-Gattung.
1													
1								144	—	—	—	1	Acker nun Wiese
	Vor- Name Franz							895c	—	1	—	—	früher außer Cultur.
	Zu- Name Felber												
	Haus- Name Felberbauer	12	814_3	75	16	9							
	Wohnort Annawald												
2	Haus Nr. 9 u. 10							340b	—	—	—	1	Wiese mit Obst
								340b	—	—	—	1	"
	Zuwachs	1	1444_7	11	$8\frac{2}{4}$			1 940b	—	—	—	1	Hochwald
	Zusammen	14	658_7	86	$24\frac{2}{4}$								
	Abfall	1	244_5	15	12								
	Neuer Stand	13	414_2	71	$12\frac{2}{4}$	66							

Eingetretener

Erwerbungs-Titel	Zuwachs: Flächenmaß J.	Zuwachs: Flächenmaß □Klf.	Zuwachs: Classe	Zuwachs: Rein-Ertrag fl.	Zuwachs: Rein-Ertrag kr.	Von der Blattseite des Hauptbuches	Abfall: Flächenmaß J.	Abfall: Flächenmaß □Klf.	Abfall: Classe	Abfall: Rein-Ertrag fl.	Abfall: Rein-Ertrag kr.	An die Blattseite des Hauptbuches	Anmerkung und Unterschrift der Eigenthümer, bei welchen eine Veränderung vorgekommen ist.
—	—	—	—	—	—	—	—	43_5	III.	—	5¾	10	Parzelle 144. Vermög hoh. Gub. Verd. ddo. 7. Sept. 1847 Zahl 31714 wegen Verwendung zur Bez. Straße u. Parzelle 895 c statt unproductiv als Wiese in Zuwachs.
Objectsveränderung	—	354	II.	—	53	9							
Theilung u. Verkauf.	—	—	—	—	—	—	1	201_0	einzige	15	6¼	11 et 66	Vermög Grundtheilungsbogen v. Jahr 1847 Monat Mai
Vorbehalten.	—	900_5	einzige	7	33	9	—	—	—	—	—	—	
Kauf von der Gmde. Annawald	1	189_9	I. a	2	42²⁄₄	10	—	—	—	—	—	—	
Abschluß	1	1444_4	—	11	8²⁄₄	—	1	244_5	—	15	12		

Posten Nro.	Wohnort und Name des Eigenthümers	Steuerbares Besitzthum, des vorstehenden Eigenthümers im Jahre .... nach dem Hauptbuche des Besitzstandes. Flächenmaß J.	□Klf.	Rein-Ertrag fl.	kr.	im Hauptb. Blattseite	Der Grund-Parzellen, bei welchen eine Aenderung eingetreten ist. Lage in dem Riede	Parzellen Nro.	Gesetzliche Eigenschaft: Dominical	Rustical: Haus	Hausüberländ	Freie Ueberld.	Cultur-Gattung.
2 / 1	Vor- Name: Anna-wald							263	—	—	—	1	Weide
	Zu-	59	1480_9	151	$14\frac{1}{4}$	10		263a	—	—	—	1	"
	Haus- Name: Gemeinde							787	—	—	—	1	Acker
	Wohnort							787a	—	—	—	1	"
	Haus Nr. 11.							806b	—	—	—	1	Niederwald
	Zuwachs	91	1391_2	225	$32\frac{2}{4}$			806b 1	—	—	—	1	"
	Zusammen	151	1272_1	376	$46\frac{3}{4}$			940	—	—	—	1	Hochwald
	Abfall	112	906_8	277	$7\frac{3}{4}$			940 a-f	—	—	—	1	"
	Neuer Stand	39	365_3	99	39	10							
2	— — —	—	—	—	—	—		940 a-f	—	—	—	1	Hochwald
								940a	—	—	—	1	"

Eingetretener

Erwerbungs-Titel	Zuwachs: Flächenmaß J.	□Klf.	Classe	Rein-Ertrag fl.	kr.	Von der Blattseite des Hauptbuches	Abfall: Flächenmaß J.	□Klf.	Classe	Rein-Ertrag fl.	kr.	An die Blattseite des Hauptbuches	Anmerkung und Unterschrift der Eigenthümer, bei welchen eine Veränderung vorgekommen ist.
Objects-Veränderung. —	—	—	—	—	—	—	4	977_1	einzige	11	55	10 u. 44	Vermög hoher Gub. Verord. ddo. 7. Spt. 1847. Z. 31714
—	4	168_3	einzige	10	$36\frac{3}{4}$	10	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	1	119_6	II.	7	$58\frac{1}{4}$	10	
—	—	1233_3	II.	5	43	10	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	1	1334	einzige	3	$21\frac{2}{4}$	10	
—	2	76	einzige	3	$54\frac{3}{4}$	10	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	52	223_2	I. a	126	$\frac{3}{4}$	—	Bloße Durchführung wegen irriger Vermessung.
—	52	1452_9	I. a	127	$52\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—	—	
Verkauf u. Theilung	—	—	—	—	—	—	52	1452_9	I. a	127	$52\frac{1}{4}$	10, 66 67, 68	Vermög geometrischen Grundtheilungsbogen vom Mai 1847.
Vorbehalten	32	60_7	I. a	77	$25\frac{3}{4}$	10							
Abschluß	91	1391_2	—	225	$32\frac{2}{4}$	—	112	906_8	—	277	$7\frac{3}{4}$		

Posten Nro.	Wohnort und Name des Eigenthümers	Steuerbares Besitzthum, des vorstehenden Eigenthümers im Jahre.... nach dem Hauptbuche des Besitzstandes. Flächenmaß J.	□Klf.	Rein-Ertrag fl.	kr.	im Hauptb. Blattseite	Der Grund-Parzellen, bei welchen eine Aenderung eingetreten ist. Lage in dem Rieed	Parzellen Nro.	Gesetzliche Eigenschaft: Dominical	Rustical: Haus	Hausüberländ	Freie Ueberld.	Cultur-Gattung.
3 / 1	Vor- (Name) Josef, Zu- (Name) Goldeg, Haus- (Name) Gries-bauer	1	501	7	$51\frac{1}{4}$	11		340b / 1	—	—	—	1	Wiese mit Obstb.
								340b / 2	—	—	—	1	Bauparz. als Wiese mit Obst
2	Wohnort St. Anna, Haus Nr. 1.							5	—	—	—	1	Wiese mit Obstb.
	H. Nr. 12, G. Annawald.												
	Zuwachs	—	900_8	7	$33\frac{1}{4}$								
	Zusammen	1	1401_8	15	$24\frac{2}{4}$								
	Abfall	—	549_2	4	$36\frac{2}{4}$								
	Neuer Stand	1	852_6	10	48	11							

Eingetretener													
	Zuwachs						Abfall						Anmerkung und Unterschrift der Eigenthümer, bei welchen eine Veränderung vorgekommen ist.
Erwerbungs-Titel	Flächenmaß J.	□Klf.	Classe	Rein-Ertrag fl.	kr.	Von der Blattseite des Hauptbuches	Flächenmaß J.	□Klf.	Classe	Rein-Ertrag fl.	kr.	An die Blattseite des Hauptbuches	
Kauf ddo. 16. Jänner 1846 und Grundtheilung.	—	860_8	einzige	7	$14\frac{3}{4}$	9	—	—	—	—	—	—	Vermög Theilungsbogen vom Mai 1847.
	—	40	einzige	—	$18\frac{2}{4}$	9	—	—	—	—	—	—	
Verkauf ddo. 16. Nov. 1846	—	—	—	—	—	—	—	549_2	einzige	4	$36\frac{2}{4}$	67	Am 16. Spt. 1847 aufgenommen. Josef Goldegg m/p. + Anton Schnitzer v. Peterbauer. Johann Hold m/p Namensfertiger.
Abschluß	—	900_8	—	7	$33\frac{1}{4}$		—	549_2	—	4	$36\frac{2}{4}$		

Anmerkung. Sollte der Verkäufer nicht erschienen seyn, so ist dieß anzumerken, und der eintretende Eigenthümer hat sich in diesem Falle um so gewisser mit einer legalen Urkunde über sein erworbenes Besitzrecht auszuweisen.

Posten Nro.	Wohnort und Name des Eigenthümers	Steuerbares Besitzthum, des vorstehenden Eigenthümers im Jahre .... nach dem Hauptbuche des Besitzstandes: Flächenmaß J.	□Klf.	Rein-Ertrag fl.	kr.	im Hauptb. Blattseite	Der Grund-Parzellen, bei welchen eine Aenderung eingetreten ist: Lage in dem Riede	Parzellen Nro.	Gesetzliche Eigenschaft: Dominical	Rustical: Haus	Hausüberländ	Freie Ueberld.	Cultur-Gattung.
4 1	Vor- Zu- Haus- Name: Anton Schnitzer Peterbauer Wohnort Trebian Haus Nr. 4.	—	—	—	—	—		5	—	—	—	1	Wiese mit Obst
2	Zuwachs zugleich gegenwärtiger Stand	1	1416_7	8	20¼	67		940 c	—	—	—	1	Hochwald
								940 f	—	—	—	1	"

Eingetretener													Anmerkung und Unterschrift der Eigenthümer, bei welchen eine Veränderung vorgekommen ist.
Zuwachs							Abfall						
Erwerbungs-Titel	Flächenmaß J.	Flächenmaß □Klf.	Classe	Rein-Ertrag fl.	Rein-Ertrag kr.	Von der Blattseite des Hauptbuches	Flächenmaß J.	Flächenmaß □Klf.	Classe	Rein-Ertrag fl.	Rein-Ertrag kr.	An die Blattseite des Hauptbuches	
Kauf ddo. 16. Nov. 1846.	—	549_2	einzige	4	$36\frac{3}{4}$	11	—	—	—	—	—	—	Am 16. Septem. 1847 aufgenommen † Anton Schnitzer vulgo Peterbauer Johann Hold m/p Namensf.
Kauf von der Gmde. Annawald	—	1229_7	erste a	1	$51\frac{3}{4}$	10							Vermög Theilungsbogen vom Mai 1847
	—	1237_8	erste a	1	$52\frac{1}{4}$	10							
Abschluß	1	1416_7	—	8	$20\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—		

Posten Nro.	Wohnort und Name des Eigenthümers	Steuerbares Besitzthum, des vorstehenden Eigenthümerrs im Jahre.... nach dem Hauptbuche des Besitzstandes. Flächenmaß J.	□Klf.	Rein-Ertrag fl.	kr.	im Haupth. Blattseite	Der Grund-Parzellen, bei welchen eine Aenderung eingetreten ist. Lage in dem Riede	Parzellen Nro.	Gesetzliche Eigenschaft Dominical	Rustical Haus	Hausüberländ	Freie Ueberld.	Cultur-Gattung
5 / 1	Vor- Zu- Haus- Name: Friedrk. Edle v. Bruner, Inhab. d. Herrschaft u. Wohnort Friedrichsdorf Haus Nr. 53.	—	—	—	—	—	—	940d	—	—	—	1	Hochwald
								940e	—	—	—	1	Hochwald
	Miteigenthümer:												
	Dornfeld Stift												
	Felber Franz, in Annawald Haus Nr. 9.												
	Lindenberg v. Karl in Gratz H. Nr. 8.												
	Orttenberg Joh in Gustavshöhe, Haus Nr. 23.												
	Zuwachs als gegenwärtiger Stand	18	334_8	44	$\frac{1}{4}$	68							

Eingetretener													Anmerkung und Unterschrift der Eigenthümer, bei welchen eine Veränderung vorgekommen ist.
Zuwachs							Abfall						
Erwerbungs-Titel	Flächenmaß		Classe	Rein-Ertrag		Von der Blattseite des Hauptbuches	Flächenmaß		Classe	Rein-Ertrag		An die Blattseite des Hauptbuches	
	J.	□Klf.		fl.	kr.		J.	□Klf.		fl.	kr.		
Kauf von der Gmde.	8	557_1	erste a	20	$10\frac{2}{4}$	10							Vermög Theilungsbogen vom Mai 1847.
Annawald	9	1377_7	erste a	23	$49\frac{3}{4}$	10							
Abschluß	18	334_8	—	44	$\frac{1}{4}$								

Posten Nro.	Wohnort und Name des Eigenthümers	Steuerbares Besitzthum, des vorstehenden Eigenthümers im Jahre .... nach dem Hauptbuche des Besitzstandes. Flächenmaß J.	□Klf.	Rein-Ertrag fl.	kr.	im Hauptb. Blattseite	Der Grund-Parzellen, bei welchen eine Aenderung eingetreten ist. Lage in dem Riede	Parzellen Nro.	Gesetzliche Eigenschaft: Dominical	Rustical: Haus	Hausüberländ	Freie Ueberld.	Cultur-Gattung
6/1	Vor- } Namen { Josef Zu- } Namen { Rohrer Haus- } Namen { Hiesbauer Wohnort Annawald Haus Nr. 21.	4	919	25	12 2/4	18	Die ganze Besitzung						

Eingetretener

Erwerbungs-Titel	Zuwachs: Flächenmaß J.	Zuwachs: Flächenmaß □Klf.	Zuwachs: Classe	Zuwachs: Rein-Ertrag fl.	Zuwachs: Rein-Ertrag kr.	Von der Blattseite des Hauptbuches	Abfall: Flächenmaß J.	Abfall: Flächenmaß □Klf.	Abfall: Classe	Abfall: Rein-Ertrag fl.	Abfall: Rein-Ertrag kr.	An die Blattseite des Hauptbuches	Anmerkung und Unterschrift der Eigenthümer, bei welchen eine Veränderung vorgekommen ist.
Erbschaft.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Vermög Einantwortung ddo. 17. Juli 1847 nach Absterben des Josef Rohrer, dessen Eheweib Anna Rohrer, nun verehel. Bach, übernommen. Anna Bach m/p. Aufgenommen am 17. Juli 1847.

Posten Nro.	Wohnort und Name des Eigenthümers	Steuerbares Besitzthum, des vorstehenden Eigenthümers im Jahre.... nach dem Hauptbuche des Besitzstandes. Flächenmaß J.	□Klf.	Rein-Ertrag fl.	kr.	im Hauptb. Blattseite	Der Grund-Parzellen, bei welchen eine Aenderung eingetreten ist. Lage in dem Riede	Parzellen Nro.	Gesetzliche Eigenschaft Dominical	Rustical Haus	Hausüberländ	Freie Ueberld	Cultur-Gattung.
$\frac{7}{1}$	Vor- Zu- Haus- Name Anton Paulitsch Müllertoni Wohnort Annawald Haus Nr. 14.	3	56_9	24	$1\frac{3}{4}$	13		286	—	1	—	—	Acker
								286a	—	1	—	—	Acker
								286c	—	1	—	—	Acker
	Zuwachs	—	1075_7	8	$37\frac{3}{4}$								
	Zusammen	3	1132_6	32	$39\frac{2}{4}$								
	Abfall	1	551_4	17	$15\frac{2}{4}$								
	Gegenwärtiger Stand....	2	581_2	15	24	13							

Eingetretener														Anmerkung und Unterschrift der Eigenthümer, bei welchen eine Veränderung vorgekommen ist.
	Zuwachs							Abfall						
Erwerbungs-Titel	Flächenmaß		Classe	Rein-Ertrag		Von der Blattseite des Hauptbuches		Flächenmaß		Classe	Rein-Ertrag		An die Blattseite des Hauptbuches	
	J.	□ Klf.		fl.	kr.			J.	□ Klf.		fl.	kr		
Verkauf eines Theiles.	—	—	—	—	—	—		1	551_4	erste	17	$15\frac{2}{4}$	13 et 16	Vermög Theilungsbogen vom Mai 1847.
Vorbehalten.	—	316_7	I.	2	$32\frac{2}{4}$	13								
detto	—	759_0	I.	6	$5\frac{1}{4}$	13								
Abschluß	—	1075_7	—	8	$37\frac{3}{4}$	—		1	551_4	—	17	$15\frac{2}{4}$		

Posten Nro.	Wohnort und Name des Eigenthümers	Steuerbares Besitzthum, des vorstehenden Eigenthümers im Jahre .... nach dem Hauptbuche des Besitzstandes: Flächenmaß J.	□Klf.	Rein-Ertrag fl.	kr.	im Hauptb. Blattseite	Der Grund-Parzellen, bei welchen eine Aenderung eingetreten ist: Lage in dem Riede	Parzellen Nro.	Gesetzliche Eigenschaft: Dominical	Rustical: Haus	Hausüberländ	Freie Ueberld.	Cultur-Gattung.
8/1	Vor- Zu- Haus- Name: N. N. Eisenbahn-Unternehmg. Wohnort Annawald Haus Nr. 18, 37 u. 38.	122	662_9	260	11¾	16		286b	—	1	—	—	Acker
	Zuwachs	—	1075_7	8	37¾								
	Gegenwärtiger Stand....	123	138_6	268	49_2	16							

Eingetretener													
Zuwachs							Abfall						Anmerkung und Unterschrift der Eigenthümer, bei welchen eine Veränderung vorgekommen ist.
Erwerbungs-Titel	Flächenmaß		Classe	Rein-Ertrag		Von der Blattseite des Hauptbuches	Flächenmaß		Classe	Rein-Ertrag		An die Blattseite des Hauptbuches	
	J.	□Klf.		fl.	kr.		J.	□Klf.		fl.	kr.		
Kauf	—	1075_7	I.	8	37¾	13							Vermög Theilungsbogen vom Mai 1847.

Posten Nro.	Wohnort und Name des Eigenthümers	Steuerbares Besitzthum, des vorstehenden Eigenthümers im Jahre.... nach dem Hauptbuche des Besitzstandes. Flächenmaß J.	□Klf.	Rein-Ertrag fl.	kr.	im Hauptb. Blattseite	Der Grund-Parzellen, bei welchen eine Aenderung eingetreten ist. Lage in dem Riede	Parzellen Nro.	Gesetzliche Eigenschaft Dominical	Rustical Haus	Hausüberländ	Freie Ueberl.	Cultur-Gattung
9/1	Vor- } Namen { Franziska Zu- } Namen { Poli Haus- } Namen { Stadtgarten	3	430'6	27	¼	17		289	—	1	—	—	Wiese
	Wohnort Gratz							289a	—	1	—	—	Wiese
	Haus Nr. 19.							289b	—	1	—	—	Bauparzelle als Wiese
	Zuwachs und Abfall gleich, somit bleibt der nehmliche Stand.												

Eingetretener													
	Zuwachs						Abfall						Anmerkung und Unterschrift der Eigenthümer, bei welchen eine Veränderung vorgekommen ist.
Erwerbungs-Titel	Flächenmaß		Classe	Rein-Ertrag		Von der Blattseite des Hauptbuches	Flächenmaß		Classe	Rein-Ertrag		An die Blattseite des Hauptbuches	
	J.	□Klf.		fl.	kr.		J.	□Klf.		fl.	kr.		
Wegen Erbauung eines Hauses.	—	—	—	—	—	—	—	384_2	I.	2	$38\frac{2}{4}$	17	Vermög Theilungsbogen vom Mai 1847
	—	192_1	I.	1	$19\frac{1}{4}$	17							
	—	192_1	I.	1	$19\frac{1}{4}$	17							
Abschluß	—	384_2	—	2	$38\frac{2}{4}$	—	—	384_2	—	2	38_2		

Land Steiermark. Bezirk Friedrichsdorf.

Kreis Gratz. Gemeinde Annawald.

Alphabetisches Verzeichniss

der Grund-Eigenthümer und ihrer nach Sectionen abgetheilten Grund-Parzellen.

Fortlaufende Nummer	Benennung der Section	Des Eigenthümers: Haus Nro.	Des Eigenthümers: Name, Stand und Wohnort	Anmerkung.
1		11	**Annawald** Gemeinde 787, 263, 940, 806 b, 918, 972, 977, 991 inclusive 1044. Bauparzelle 40. —	
2		6	**Dingsleder** Mathias, in Friedrikensthal 51, 52, 53, 77, 78, 79, 799. Bauparzelle 16.	
3		9 et 10	**Felber** Franz vulgo Felberbauer, in Annawald 40, 138 a, 138 b, 143, 144, 229 a 229 b, 301, 339, 340 a, 340 b, 811 b, 812 b, 844, 850, 895. Bauparzelle 23, 32, 33. — und so weiter.	

Nro. 17. zur Abtheilung XIV. Form. C., dann XXV. m.

Provinz Steiermark. Steuerbezirk Friedrichsdorf.

Kreis Gratz. Steuergemeinde **Annawald.**

Alphabetisches Verzeichniss

der in dem Hauptbuche des Besitzstandes der Steuergemeinde Annawald aufgeführten Eigenthümer.

Zu- und Vorname	Stand	Wohn-ort	Haus Nro.	Erscheint im Hauptbuche	
				Band	Blattseite Nro.
A.					

Nro. 18. zur Abtheilung XIV. Form. C., dann XXV. q.

Provinz Steiermark. Steuerbezirk Friedrichsdorf.

Kreis Gratz. Steuergemeinde **Annawald.**

Alphabetisches Verzeichniss

der in dem Häuser-Verzeichnisse der Steuergemeinde Annawald aufgeführten Eigenthümer.

Zu- und Vorname	Derselbe ist als Eigenthümer aufgeführt		
	in der Conscriptions-Ortschaft	Haus Nro.	Im Häuserverzeichnisse Posten Nro.
A.			

Provinz Steiermark.

Kreis Gratz.

Alphabetisches

der im Hauptbuche des Besitzstandes und des Evidenzhaltungs = Häuser=

Zu= und Vorname	Stand	Wohnort	Haus Nro. des Wohnortes
A.			

Steuerbezirk Friedrichsdorf.

Steuergemeinde **Annawald.**

Verzeichniss

Verzeichnisses der Steuergemeinde Annawald aufgeführten Eigenthümer.

Derselbe ist als Eigenthümer aufgeführt				
im Besitzstand-Hauptbuche		im Evidenzhaltungs-Häuserverzeichnisse		
Band	Blattseiten Nro.	in der Conscriptions-Ortschaft	Haus Nro.	Posten Nro.

Nro. 20. zur Abtheilung XV. §. 1., dann XXV. n.

Kreis Gratz.

Steuerbezirk Friedrichsdorf.

Catastralgemeinde Annawald.

Verzeichniss

aller Gebäude jeder Ortschaft

obiger Catastral-Gemeinde,

sammt ihren

Conscriptionszahlen, Eigenthümern, Wohnbestandtheilen und der Bauart,

nebst der

Classification der Wohngebäude

für die

Häuser-Steuer.

Post Nro.	Bau-Parzellen Nro.	Name der Ortschaft	Conscriptions Nro. alter	Conscriptions Nro. neuer	Schreib- und Hausname des Besitzers	Der Gebäude: Areale, mit Inbegriff der Hofräume: Joch	Klft.	Gattung	Wohn-Bestandtheile: Zimmer	Kammer	Zusammen (Anzahl)	Bauart: ohne	mit (Stockwerk)	im Ganzen
1	1	Annawald	25	25	Andrä Rinner	—	66_0	Keusche	1	1	2	1	—	1
2	2	«	12	12	Franz Goldegg	—	275_5	Bauernhaus	2	1	3	1	—	1
3	3	«	1	1	Karl Wille	—	174	do.	1	1	2	1	—	1
4	4	«	2	2	Franz Mor	—	116	do.	2	1	3	1	—	1
5	6	«	21	21	Josef Rohrer	—	716	Wirthshaus	2	2	4	1	—	1
6	7	«	4	4	Gottfried Grelles	—	117	Bauernhaus	1	2	3	1	—	1
7	10	«	23	23	Andrä Rinner	—	178	do.	2	1	3	1	—	1
8	11	«	8	8	Norbert Bürger	—	93	do.	2	1	3	1	—	1
9	12	«	27	27	Elisabeth Jausner	—	144	do.	2	1	3	1	—	1
10	13	«	13	13	Stephan Gratz	—	156	Keusche	1	1	2	1	—	1
11	14	«	30	30	Friedrike Edle von Bahl-Berg	1	14	Schloßgebäude St. Anna	7	2	9	—	1	—
12	15	«	15	15	Nikolaus Gratz	—	117	Bauernhaus	1	2	3	1	—	1
13	16	«	6	6	Math. Dingslederer	—	427_0	Bauernhaus	2	1	3	1	—	1
14	20	»	22	22	Franziska Groß	—	156	Gartenhaus	1	1	2	1	—	1
15	21	«	14	14	Anton Paulitsch	—	196_0	Bauernhaus	2	1	3	1	—	1
16	22	«	36	36	Alois Germann	—	114	Keusche	1	1	2	1	—	1
17	23	«	9	9	Franz Felber	—	1299	Bauernhaus sammt Wirthschaftsgebäude	2	1	3	1	—	1
18	24	«	39	39	Adam Berger	—	1311	Bauernhaus	2	1	3	1	—	1
19	26	«	40	40	do. do.	—	97	Keusche	1	1	2	1	—	1
20	27	«	41	41	do. do.	—	112	Keusche	1	1	2	1	—	1
21	29	«	18	18	N. N. Eisenbahn-Unternehmung	—	1304	Wohngebäude	2	1	3	1	—	1
22	31	»	19	19	Franziska Poli	—	56_7	Gartenhaus	1	2	3	1	—	1
23	32	«	10	10	Franz Felber	—	143_0	Maierkeusche	1	1	2	1	—	1
					und so weiter.									
					Wiederholung der Fürträge.									
					1ter Fürtrag									
					2ter do.		und	so weiter						
					3ter do.									
					Zusammen	—	—	—	81	50	131	47	1	48

Steuergemeinde Annawald

N. N.
Catast. Schätzcommissär.

Häuserzahl, welche gehört in die 1. Classe, zu jährlichen 60 fl.	2. 50 fl.	3. 40 fl.	4. 32 fl.	5. 24 fl.	6. 16 fl.	7. 12 fl.	8. 8 fl.	9. 6 fl.	10. 4 fl.	11. 2 fl.	12. 40 kr.	Jährliche Haus-Classen-steuer in M. M. fl.	kr	Jährliche Grund-Areal-steuer in M. M. fl.	kr	Zusammen in M. M. fl.	kr	Grund-herrschaft	Anmerkung.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40	—	—	—	—	Hallerburg	Haus Nr. 1, vermög Gub. Verordn. ddo. — 3. — wegen Neubau bis inclusive 1847 frei.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40	—	—	—	—	Friedrichsdorf	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40	—	—	—	—	do.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40	—	—	—	—	dr.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	Friedrichsdorf	Haus Nr. 21, vermög hoh. Gub. V. ddo. — 3. — wegen Neubau bis inclus. 1847 frei.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40	—	—	—	—	do.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40	—	—	—	—	do.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40	—	—	—	—	do.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40	—	—	—	—	do.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40	—	—	—	—	do.	
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	do.	ad Post 11. Ueberdieß sind 6 Wohnungsbestandtheile für die Pfarrerswohnung bestimmt.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40	—	—	—	—	do.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40	—	—	—	—	do.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40	—	—	—	—	do.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40	—	—	—	—	do.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40	—	—	—	—	do.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40	—	—	—	—	do.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40	—	—	—	—	do.	H. Nr. 39 et 40, vermög Gub. Verordnung ddo. — 3. — wegen Neubau bis inclusive 1847 frei.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40	—	—	—	—	St. Anna	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40	—	—	—	—	do.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40	—	—	—	—	Friedrichsdorf	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40	—	—	—	—	do.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40	—	—	—	—	do.	
—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	43	48	40						

am ten 1834.

N. N.
Bezirkscommissär.

Provinz Steiermark. Steuerbezirk Friedrichsdorf.

Kreis Gratz. Steuergemeinde Annawald.

Verzeichniss

aller Häuser der Steuergemeinde

sammt ihrer Classification

für die

Häuser-Steuer.

Mit den Ortschaften Annawald,
" " Annaberg,
" " Mayfeld.

Posten Nro.	Name der Conscriptions-Ortschaften	Der Gebäude: Conscriptions- Nro.	In der Catastral-Aufnahme Parzellen- Nro.	Area erscheint im Hauptbuche des Besitzstandes Blattseite	Haus-Eigenthümer	Gattung	Wohnungs-Bestandtheile: Zimmer	Kammer	Im Ganzen	Bauart: ohne Stockwerk	mit Stockwerk
1	Annawald	1	3	1	Karl Wille	Bauernhaus	1	1	2	1	—
2	"	2	4	2	Franz Mor	do.	2	1	3	1	—
3	"	3	41	3	Gottfried Zach	do.	2	1	3	1	—
4	"	4	7	4	Gottfried Goelles	do.	1	2	3	1	—
5	"	5	43	5	Ignaz Bon	do.	1	2	3	1	—
6	"	6	16	6	Math. Dingslederer	Bauernhaus	2	1	3	1	—
7	"	7	44	7	Michael Bauer	Keusche	1	1	2	1	—
8	"	8	11	8	Robert Bürger	Bauernhaus	2	1	3	1	—
~~9~~	~~"~~	~~9~~	~~23~~	~~9~~	~~Franz Felber~~	~~Bauernhaus u.~~ Wirthsch. Geb.	~~2~~	~~1~~	~~3~~	~~1~~	~~—~~
~~10~~	"	~~10~~	~~32~~	~~9~~	~~do. do.~~	~~Maierkeusche~~	~~1~~	~~1~~	~~2~~	~~1~~	~~—~~
11	"	11	40	10	Gemeinde Annawald	Schulhaus	4	1	5	1	—
12	"	12	2	11	Franz Goldegg	Bauernhaus	2	1	3	1	—
13	"	13	13	12	Stefan Gratz	Keusche	1	1	2	1	—
14	"	14	21	13	Anton Paulitsch	Bauernhaus	2	1	3	1	—
15	"	15	15	14	Nikolaus Gratz	do.	1	2	3	1	—
16	"	16	45	15	Johann Graf	do.	2	1	3	1	—
17	"	17	46	19	Anna Liebe	Gartenhaus	1	1	2	1	—
18	"	18	29	16	N. N. Eisenbahn-Unternehmung	Wohngebäude	2	1	3	1	—
19	"	19	31	17	Franziska Poli	Gartenhaus	1	2	3	1	—
20	"	20	47	20	Maria Klein	Gartenhaus	1	1	2	1	—
~~21~~	~~"~~	~~21~~	~~6~~	~~18~~	~~Josef Rohrer~~	~~Wirthshaus~~	~~2~~	~~2~~	~~4~~	~~1~~	~~—~~
22	"	22	20	22	Franziska Groß	Gartenhaus	1	1	2	1	—
23	"	23	10	21	Andrä Rinner	Bauernhaus	2	1	3	1	—
						1ter Fürtrag	37	28	65	23	—

Das vorstehende Gebäude gehört in die												zahlt jährlich an Haus-Classensteuer		Nachweisung eingetretener Aenderungen			Anmerkung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10	11	12			von der	an die	im Jahre	
Classe zu														Posten Nr. des Häuser-Verzeichnisses			
60	50	40	32	24	16	12	8	6	4	2	40 Kreuzer						
Gulden												fl.	kr.				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1		40				Haus Nr. 1. Vermög hoh. Gub. Vrdn. ddo. — Z. — wegen Neubau bis incl. 1847 steuerfrei.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40		64	1847	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40		65	1847	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	gesetzlich steuerfrei.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—		60	1847	Haus Nr. 21. Vermög hoh. Gub. Vd. ddo. — Z. — wegen Neubau bis inclus. 1847 steuerfrei.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40				
										1	21	16	—				

Posten Nro.	Name der Conscriptions-Ortschaften	Conscriptions- Nro.	In der Catastral-Aufnahme Parzellen- Nro.	Area erscheint im Hauptbuche des Besitzstandes Blattseite	Haus-Eigenthümer	Der Gebäude Gattung	Wohnungs-Bestandtheile Zimmer	Wohnungs-Bestandtheile Kammer	Wohnungs-Bestandtheile Im Ganzen	Bauart ohne Stockwerk	Bauart mit Stockwerk
24	Annawald	25	1	21	Andrä Riner	Keusche	1	1	2	1	—
25	"	27	12	33	Elisabeth Jausner	Bauernhaus	2	1	3	1	—
26	"	29	36	24	Josef Gschaider	Wohngebäude	2	2	4	1	—
27	"	30	14	25	Friederike v. Bahl-Berg	Schloßgebäude St. Anna	7	2	9	—	1
28	"	37	42	16	N. N. Eisenbahn-Unternehmung	Wohngebäude	2	1	3	1	—
29	"	38	52	16	Dieselbe	do.	2	1	3	1	—
30	"	43	—	44	k. k. Straßen-Aerar	abgerissen					—
31	u. s. w.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
41	Annaberg	1	78	47	Gemeinde Mayfeld	Spital					
42	"	2	127	59	Freiherr Ignatz von Burgassi	Wirthschafts-Hof sammt Nebengebäude	6	4	10	1	—
	u. s. w.										
						2ter Fürtrag	44	22	66	24	1

Das vorstehende Gebäude gehört in die														Nachweisung eingetretener Aenderungen			Anmerkung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10	11	12	zahlt jährlich an Haus-Classensteuer		von der	an die	im Jahre	
Classe zu														Posten Nr. des Häuser-Verzeichnisses			
60	50	40	32	24	16	12	8	6	4	2	40 Kreuzer						
Gulden												fl.	kr.				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	″	71	1847	
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	8	—	″	66	1847	Außer dem sind noch 6 Wohnungsbestandtheile für die Pfarrerswohnung bestimmt. —
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	61	1847	Abgerissen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	1847	Permanent steuerfrei.
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	8	—		67.68	1847	
															69		
—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	22	32	40				

Posten Nro.	Name der Conscriptions-Ortschaften	Der Gebäude: Conscriptions-Nro.	In der Catastral-Aufnahme Parzellen-Nro.	Area erscheint im Hauptbuche des Besitzstandes Blattseite	Haus-Eigenthümer	Gattung	Wohnungs-Bestandtheile: Zimmer	Kammer	Im Ganzen	Bauart: ohne Stockwerk	mit Stockwerk
	Iter Nachtrag im Jahre 1847 zur Berücksichtigung pro										
60	Annawald	21	6	18	Anna Rohrer verehеligte Zach	Wirthshaus	2	2	4	1	—
61	"	43	263b	44	k. k. Straßen-Aerar	k. k. Wegmacher Haus	1	1	2	1	—
62	"	48	289b	17	Franziska Poli	Gartenhaus	3	2	5	1	—
63	"	49	895b	9	Franz Felber	Maierhaus	1	1	2	1	—
64	"	9	23	9	detto	Bauernhaus	5	2	7	—	1
65	"	10	32	9	detto	Gasthof	14	4	18	—	1
66	"	30	14	25	Friedrike Edle von Bahl-Berg	Schloßgebäude	12	3	15	—	1
67	Annaberg	2_1	127_1	59	Ignaz Freiherr von Burgassi	Wirthsch. Geb.	4	1	5	1	—
68	"	2_2	127_2	59	detto	do.	1	2	3	1	—
69	"	2_3	127_3	59	detto	do.	1	1	2	1	—
70	"	1	78	47	Gemeinde Mayfeld	Spital	3	1	4	1	—
71	Annawald	29	36	24	Josef Gschaider	Wohngebäude	2	1	3	1	—
					1te Nachtrags-	Summa	49	21	70	9	3
	IIter Nachtrag im Jahre 1848 zur Berücksichtigung pro										
						und so weiter					

Das vorstehende Gebäude gehört in die												zahlt jährlich an Haus-Classensteuer		Nachweisung eingetretener Aenderungen			Anmerkung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10	11	12			von der	an die	im Jahre	
Classe zu														Posten Nr. des Häuser-Verzeichnisses			
60	50	40	32	24	16	12	8	6	4	2	40 Kreuzer	fl.	kr.				
Gulden																	
1848.																	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	21			Zufolge hoh. Gub. Vd. ddo. — Z. — sind gegenwärtige Veränd. bewilligt u. aufgenom. worden.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30			Permanent gesetzlich steuerfrei.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	"			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40	"			
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	6	—	9			
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	16	—	10			
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	8	—	27			Ad Post 66. Sechs Wohnungs-Bestandtheile sind für die Pfarrerswohnung bestimmt und gesetzlich steuerfrei, somit kommen nur 9 Bestandtheile zur Besteuerung zu classifiziren.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	42			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40	42			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40	42			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41			Permanent gesetzlich steuerfrei.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40	26			
—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	3	4	38	40				
1849.																	

Provinz Steiermark.

Kreis Gratz.

Summarische

des Verzeichnisses zur Classification der Wohngebäude in der

Seiten-Zahl des Häuser-Verzeichnisses	Anzahl der Gebäude	Wohnungs-Bestandtheile			Bauart	
		Zimmer	Kammer	Im Ganzen	ohne Stockwerk	mit Stockwerk
1ter Fürtrag	20	32	24	56	20	—
2ter Fürtrag	22	29	14	43	22	—
1847er Nachtrag	12	49	21	70	9	3
Zusammen......	54	110	59	169	51	3

Die sämmtliche Steuerbefreiung wegen Neubau der Häuser Nr. 1, 21, pro 1848 mit dem Zahlungs-Auszuge übereinstimmend. —

Unter der Anzahl der 54 Gebäude sind die drei permanent gesetzlich frei in Annawald, dann Nr. 1 das Spital in Annaberg mitbegriffen, außerdem ist befreit mit 6 Wohnungsbestandtheile außer Classification geblieben.

Daß die nach dem Revisions-Befunde der Haus-Classensteuer in Steuerbetrage von Sechzigsechs Gulden für das Jahr 1848 zu belegen kommen,

Steuer-Bezirksobrigkeit Friedrichsdorf

Steuerbezirk Friedrichsdorf.

Steuergemeinde Annawald.

Wiederholung

Steuergemeinde Annawald für das Verwaltungsjahr 1848.

Davon gehören in die												Sind jährlich an Gebäude-Classensteuer zu entrichten	
1te	2te	3te	4te	5te	6te	7te	8te	9te	10te	11te	12te		
Classe zu													
60	50	40	32	24	16	12	8	6	4	2	40 Kreuzer		
Gulden												fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	12	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	14	40
—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	3	4	38	40
—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	3	45	66	—

39 und 40 hat mit Ende 1847 aufgehört, somit gegenwärtige Steuer pr. 66 fl.

erfreien Häuser, nehmlich Nr. 11 das Schulhaus, Nr. 43 das Wegmacherhaus auch die Wohnung des Pfarrers im Schloßgebäude St. Anna, als gesetzlich

der Steuergemeinde Annawald vorgefundenen fünfzigvier Gebäude mit einem wird hiemit bestätiget.

am 15. November 1847.

N. N. Bezirkscommissär.

N. N. Steuereinnehmer.

Provinz Steiermark.

Kreis Gratz.

Abschrift für das

Summarische

der Evidenzhaltungs-Verzeichnisse zur Classification der

Seiten-Zahl der Häuser-Verzeichnisse	Anzahl der Gebäude	Wohnungs-Bestandtheile: Zimmer	Kammer	Im Ganzen	Bauart: mit Stockwerk	ohne Stockwerk
				Steuergemeinde		
1ter Fürtrag	20	32	24	56	20	—
2ter Fürtrag	22	29	14	43	22	—
1847er Nachtrag	12	49	21	70	9	3
Zusammen......	54	110	59	169	51	3

1te Anmerkung. Die zeitliche Steuerbefreiung wegen Neubau der Häuser pr. 66 fl. pro 1848 mit den Zahlungsauszügen übereinstim

2te detto Unter der Anzahl der 54 Gebäude sind drei permanent Haus in Annawald, und Nr. 1 das Spital in Annaberg; bestandtheile als gesetzlich steuerfrei außer Classification ge

				Steuergemeinde		
1ter Fürtrag	27	55	4	59	37	—
2ter Fürtrag	4	10	4	14	3	1
Zusammen......	31	65	8	73	30	1

In dieser Gemeinde befinden sich, weder permanent noch zeitlich steuerfreie gleich mit dem Zahlungsauszuge.

				Steuergemeinde		
1ter Fürtrag	31	62	5	67	31	—
2ter Fürtrag	19	45	4	49	18	1
1847er Nachtrag	1	38	10	48	—	1
Zusammen......	51	145	19	164	49	2

In dieser Gemeinde befindet sich ein permanent gesetzlich steuerfreies Ge freien Häuser, somit gegenwärtige Steuer pro 1848 mit 42 fl. übereinstimmend

k. k. Kreisamt.

Steuerbezirk Friedrichsdorf.

Steuergemeinde **Annawald.**

Wiederholung

Wohngebäude für das Verwaltungs-Jahr 1848.

Davon gehören in die												sind jährlich an Gebäude-Classensteuer zu entrichten	
1te	2te	3te	4te	5te	6te	7te	8te	9te	10te	11te	12te		
Classe zu													
60	50	40	32	24	16	12	8	6	4	2	40 Kreuzer		
Gulden												fl.	kr.
Annawald.													
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	12	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	14	40
—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	3	4	38	40
—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	3	45	66	—

Nr. 1, 21, 39, 40 hat mit Ende 1847 aufgehört, somit gegenwärtige Steuer
mend.
gesetzlich ganz steuerfrei, nemlich Nr. 11 das Schulhaus, Nr. 43 das Wegmacher-
dann sind im Schloßgebäude St. Anna für die Pfarrerswohnung 6 Wohnungs-
blieben.

Fannyruh.													
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	19	20
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	29	27	20

Gebäude, somit gegenwärtige Steuer pr. 27 fl. 20 kr. Conv. Mze. pro 1848

Friedrikensthal.													
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	30	22	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	18	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	48	42	—

bäude, nemlich die neugebaute Militär-Kaserne, dahingegen keine zeitlich steuer-
mit dem Zahlungsauszuge.

Seiten-Zahl der Häuser-Verzeichnisse	Anzahl der Gebäude	Wohnungs-Bestandtheile			Bauart	
		Zimmer	Kammer	Im Ganzen	mit	ohne
					Stockwerk	
		Steuergemeinde				
1ter Fürtrag	29	50	24	74	27	2
2ter Fürtrag	29	63	15	78	27	2
3ter Fürtrag	2	3	1	4	2	—
Zusammen	60	116	40	156	56	4

Hievon das noch bis inclusive 1849 wegen Neubau zeitlich steuerfreie Haus

Bleibt Steuer pro 1848 mit dem Zahlungsauszuge gleich..............

Steuergemeinde

Und so

Allgemeine Anmerkungen.

In vorstehenden Beispielen befindet sich keine Nachweisung eines die I. Classe übersteigt.

Unter den permanent steuerfreien Gebäuden werden nemlich in dieser Eigenschaft sich befinden, dagegen werden unter zeitlich freiheit auf eine gewisse Reihe von Jahren zugestanden wurde. —

Wenn die summarischen Wiederholungen von allen Steuer- ist solcher auf folgende Art ämtlich zu bestätigen.

Daß die mit Rücksicht auf den Revisions-Befund der Häuser- eingetretenen Aenderungen hier ausgewiesenen Gebäude mit den ange men, wird hiemit bestätiget.

Steuer-Bezirksobrigkeit Friedrichsdorf

Davon													
gehören in die												sind jährlich an Gebäude-Classensteuer zu entrichten	
1te	2te	3te	4te	5te	6te	7te	8te	9te	10te	11te	12te		
Classe zu													
60	50	40	32	24	16	12	8	6	4	2	40 Kreuzer		
Gulden												fl.	kr.

Gustavshöhe.

—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	6	21	48	—
—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	2	24	42	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	20
—	—	—	—	—	1	1	—	2	1	8	47	91	20
Nr. 6 pr.												2	—
....												89	20

Leuzendorf.

weiter.

Hauses, welches die tarifmässigen 35 Wohnungsbestandtheile — und sofort auch

jene verstanden, die wegen ihrer Widmung gesetzlich steuerfrei sind, so lange sie
steuerfreien Gebäuden jene verstanden, denen wegen Baufreijahre die Steuer-

Gemeinden des Bezirkes nacheinanderfolgend in diesem Ausweise eingetragen sind,

Classensteuer und auf die mittlerweile im Wege der Evidenzhaltung
setzten Steuerbeträgen für das Verwaltungszahr 1848 zu belegen kom-

den 15. November 1847.

N. N.
Bezirkscommissär.

o. 24. zur Abthei 175 2te Aufl.

ovinz Steierma edrichsdorf.

eis Gratz.

Verwaltur ltungsjahr

a

bei n.

Zur Abtheilung te Auflage,

Deen

welchen e

ip= s= aft	Conscriptions=	Parzellen=	Conscriptions=
	Nro.		Nr
	6		2
ald	21	6	21
	21	6	
	—	—	—
	—	—	
	9	23	9
	—	—	
	10	32	10
	30	14	30
erg	2	127	2
	1	78	—
vald	29	36	29

Wird der

orige Stand

r ist als der von

eyn wird. Di absi

nderungs=AuGem

Vorschriften im Cataster.

…er

Abfall

Parzellen-No.	Gattung	Wohnungs-Bestandtheile: Zimmer	Kammer	Im Ganzen	Bauart: ohne Stockwerk	mit Stockwerk	Classe	Steuer-Betrag fl.	kr.	An die Postenzahl des Verzeichnisses	Anmerkungen.
0	21	22			23		24	25		26	27
6	Wirthshaus	2	2	4	1	—	XI.	2	—	60	Besitzveränderung
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	61 62 63	gesetzlich permanent frei.
23	Bauernhaus	2	1	3	1	—	XII.	—	40	64	
32	Keusche	1	1	2	1	—	XII.	—	40	65	
14	Schloßgebäude	7	2	9	—	I	VIII	8	—	66	Im Schloße St. Anna sind 6 Wohnbestandtheile für die Pfarrers-Wohnung bestimmt.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
127	wie neben	6	4	10	1	—	VIII	8	—	67, 68 69	
—		—	—	—	—	—	—	—	—	70	permanent steuerfrei.
36	Wohngebäude	2	2	4	1	—	XI.	2	—	71	
		20	12	32	5	1	—	21	20	—	Vorstehende Veränderungen sind zu Folge hoher Gub. Verord. ddo. —Z— in das Veränderungs-Journal aufgenommen worden.

…n vorigen Stand in Abzug zu bringen, und hiernach der neue Stand …mmirt seyn. —
…neinden nacheinanderfolgend, somit nicht für jede Steuergemeinde in

…d bei durch Trennung entstandenen Gebäuden die kreisämtliche … Fällen einer gesetzlich eintretenden oder aufhörenden Steuer… abgeordnet worden ist, so ist in diesem Ausweise der Erhe…

Provinz Steiermark.

Kreis Gratz.

Zahlungs-Auszug

für die

Steuerbezirks-Obrigkeit Friedrichsdorf

über die

Grund- und Haus-Classensteuer-Schuldigkeit

für das Verwaltungsjahr 1844.

Post Nro.	Name der Steuergemeinden	Jährlicher Catastral-Rein-Ertrag der gesammten productiven Grundfläche fl.	kr.	Grundsteuer-Schuldigkeit hievon nach dem Dividenden von 17 fl. 47 kr. von jedem Hundert Gulden Reinertrages fl.	kr.	Der Gebäude: Wohnungs-Bestandtheile: Zimmer	Kammer	Im Ganzen	Bauart: ohne Stockwerk	mit Stockwerk	Im Ganzen
1	Annawald	4538	$41\frac{1}{4}$	807	$7\frac{3}{4}$	81	50	131	47	1	48
2	Fannyruh	2820	$1\frac{3}{4}$	501	$29\frac{3}{4}$	65	8	73	30	1	31
3	Friedrikensthal	3889	$33\frac{3}{4}$	691	$41\frac{3}{4}$	107	9	116	50	1	51
4	Gustavshöhe	4004	$41\frac{1}{4}$	712	$10\frac{1}{4}$	116	40	156	56	4	60
5	Leuzendorf	2570	$20\frac{1}{4}$	457	$5\frac{2}{4}$	82	7	89	47	—	47
6	Marienruh	2731	13	485	42	102	7	109	54	—	54
7	Orttenhoffen	3436	$13\frac{1}{4}$	611	$4\frac{1}{4}$	150	12	162	65	1	66
8	Steinbach	3500	$26\frac{2}{4}$	622	$29\frac{3}{4}$	89	15	104	51	—	51
9	Trebian	705	$\frac{1}{4}$	125	$22\frac{1}{4}$	63	9	72	23	1	24
10	Türkenspitz	3278	$59\frac{3}{4}$	583	7	87	26	113	53	—	53
	Summa	31475	11	5597	$20\frac{1}{4}$	942	183	1125	476	9	485

Von dem k. k. Gubernial-Rechnungs-

Hievon gehören in die												Jährlicher Häuser-Steuer-Betrag		Hierunter ist begriffen der Zuwachs für die, die 1te Classe übersteigend. Wohnbestandtheile mit:		Ueber Abschlag der durch Baufreijahre von der Steuer befreiten Gebäude mit		Entfällt sonach die Häuser-Classensteuer-Schuldigkeit pro 1844		Anmerkung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10	11	12									
Classe zu																				
60	50	40	32	24	16	12	8	6	4	2	40 Kreuzer									
Gulden												fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	43	48	40	—	—	4	—	44	40	Folgende Wohngebäude genießen wegen neuen Bauten noch die Steuerfreiheit. ad Post 1, die Posten Nr. 3, 5, 18, 19 des Häuser-Verzeichnisses von 1834/35.
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	29	27	20	—	—	—	—	27	20	
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	48	44	—	—	—	—	—	44	—	
—	—	—	—	—	1	1	—	2	1	8	47	91	20	—	—	2	—	89	20	ad Post 4, die Posten Nr. 3, 59, 126 des Häuser-Verzeichnisses von 1834/35.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	31	20	—	—	—	—	31	20	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54	36	—	—	—	2	40	33	20	ad Post 6, die Posten 30, 33, 39 und 40 des Catastral-Häuser-Verzeichnisses von 1834/35.
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	63	58	—	—	—	—	—	58	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	49	36	40	—	—	1	20	35	20	ad Post 8, die Posten 27 u. 49 des Catast.-Häuser-Verzeichnisses v. 1834/35.
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	21	30	—	—	—	3	20	26	40	ad Post 9, die Posten 1, 8, 15, 48 u. 54 des Häuser-Verzeichnisses von 1834/35.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	50	39	20	—	—	—	—	39	20	
—	—	—	—	—	1	3	3	3	1	22	451	442	40	—	—	13	20	429	20	

Departement Gratz am ..ten October 1843

k. k. Rechnungsrath.

Provinz Steiermark.

Kreis Gratz.

Zahlungs - Auszug

für die

Steuer-Bezirksobrigkeit Friedrichsdorf

über die

Grund- und Haus-Classensteuer-Schuldigkeit

für das Verwaltungsjahr 1848.

Post Nro.	Name der Steuergemeinde	Jährlicher Catastral-Reinertrag der gesammten productiven Grundfläche		Grundsteuer-Schuldigkeit hievon nach dem Dividenden von 17 fl. 47 kr. von jedem Hundert Gulden Rein-Ertrages		Häuser-Classensteuer-Schuldigkeit	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	**Annawald**	4538	$19\frac{3}{4}$	807	4	66	—
2	**Fannyruh**	2820	$1\frac{3}{4}$	501	$29\frac{3}{4}$	27	20
3	**Friedrikensthal**	3889	$33\frac{3}{4}$	691	$41\frac{3}{4}$	42	—
4	**Gustavshöhe**	4004	$41\frac{1}{4}$	712	$10\frac{1}{4}$	89	20
5	**Leuzendorf**	2570	$20\frac{1}{4}$	457	$5\frac{2}{4}$	31	20
6	**Marienruh**	2731	13	485	42	36	—
7	**Orttenhofen**	3436	$13\frac{1}{4}$	611	$4\frac{1}{4}$	58	—
8	**Steinbach**	3500	$26\frac{2}{4}$	622	$29\frac{3}{4}$	36	40
9	**Trebian**	705	$\frac{1}{4}$	125	$22\frac{1}{4}$	30	—
10	**Türkenspitz**	3278	$59\frac{3}{4}$	583	7	39	20
	Summa	31474	$49\frac{2}{4}$	5597	$16\frac{2}{4}$	456	—

Von dem k. k. Gubernial-Rechnungs-Departement
Gratz am ten October 1847.

k. k. Rechnungsrath.

ezirksobrigkeit Frie

I

er Grund= un

nicı

in de

M. Steuereinnehme

am 1. November

Blattseite im Besitzstand-Hauptbuche	Blattseite im Einzahlungs-Hauptbuche	Post-Nro. im Häuser-Verzeichnisse	Namen des Steuerpflichtigen
1	1	1	Carl Wille . . . .
2	2	2	Franz Mor . . .
55	3	—	Dung Mathias . .
			und so weiter
			Summa der Steuergemeinde Annawald

Gemeindeweise

1. Annawald . . .
2. Fannyruh . . .
3. Friedrikensthal
4. Gustavshöhe .
5. Leuzendorf . .
6. Marienruh . .
7. Orttenhoffen .
8. Steinb
9. Trebia
10. Türken

Steue-bare Fläche Inha[lt]		u n g … naten												Summe der ganzen Abstattung		Combinando der Abstattung mit der Schuldigkeit ergibt sich				Anmerkung.
		[M]ai	Juni		Juli		August		September		October				ein Rückstand		eine Ueberzahlung		
n. ö. Joch	K[l.]	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	
2	46	—	—	—	—	—	1	2/4 30 20	—	—	—	—	3	2/4 10	—	30	—	—	Das Haus Nr. 1 genießt wegen neuen Bauten noch die Steierfreiheit.
6	5	—	—	—	—	—	3	20	—	—	—	—	8	—	—	—	—	3/4 12	
1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2/4 15	—	—	—	—	
155	94	3	41	7	116	12	11 21	44 9	68	4	82	3/4 45	899	3/4 33	—	30	—	3/4 12	
Abstattung und Rückstand betragen . .															900	3/4 3			
Hievon die Mehrabstattung pr. . . .															—	3/4 12			
Bleibt die Summa mit der Schuldigkeit gleich															899	51	—	—	
Su[mma]																			
155	94	3	41	7	116	12	11 21	44 9	68	4	82	3/4 45	989	3/4 33	—	30	—	3/4 12	
721	5																		
014	3																		
800	4						130	29											
913	6																		
021	3																		
831	2																		
08[illegible]							147	9											
[Üb]ersicht							239	22				2/.						1/.	

Steuer - Einzahlungs - Hauptbuch

für die

Steuergemeinde

Seite

Name des Steuerpflichtigen ....in.......... Haus Nr.......

Blattseite im Hauptbuche des Besitzstandes Nr.

	Schuldigkeit													Abstattung							
	Landesfürstliche Steuern				Landes-Anlagen															
Jahr	Grundsteuer		Haus-Classensteuer		Vorspanns-Beitrag		Adminicular-Beitrag		Eisenbahn-Grundablösungs-Beitrag		Zusammen		Journal-Artikel	Tag, Monat und Jahr der Einzahlung	Einzeln		Zusammen		Rest	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Steuerbezirk .... Wohnort

Steuergemeinde .... Haus Nr.

Steuer-Büchel

für

Nro. . . . . der Blattseite im Einzahlungs-Hauptbuche,

Nro. . . . . der Blattseite im Besitzstandes-Hauptbuche.

Zahlungs-Termine:

1tes Ratum am ....

2tes " " ....

3tes " " ....

4tes " " ....

5tes " " ....

6tes " " ....

7tes " " ....

8tes " " ....

9tes " " ....

10tes " " ....

11tes " " ....

12tes " " ....

Schuldigkeit.

	fl.	kr.
Im Jahre 18 . .		
Rest vom vorigen Jahre		
Grundsteuer		
Haus = Classensteuer		
Landes = Vorspanns = Beitrag		
Adminicular = Beitrag		
Eisenbahn = Grundablösungs = Beitrag		
Zusammen		

Anmerkung. Jede Steuerzahlung der Contribuenten muß nicht nur allein von
Namensunterfertigung bestätiget werden. Die Unterlassung dieser Vor
abzunehmen ist, zu ahnden. Gub. Verordn. ddo. 12. Juni 1836
bezahlten Executionsgebühren, welche die St. Bez. Obr. von den exe=
büchel gehörig zu bescheinigen. Gub. Verord. 1. Juni 1836 Nr. 2394
tribuenten sind übrigens mit aller erforderlichen Ordnung, und für
seinen Namen bei Empfangs = Bestätigungen jederzeit vollständig leser

Abstattung.

Journal-Artikel	Am Tage des Monates und Jahres	fl.	kr.

dem Steuereinnehmer gehörig ausgeschrieben, sondern auch jederzeit durch seine
schrift ist jederzeit mit 1 fl. CMze., welcher von der St. Bez. Obr. als Strafe
Z. 2475, Prov. Ges. Sammlung Theil 18, Fol. 264, Nr. 99. Ebenso sind die
quirten Parteien selbst einzuheben hat, stets auf der untern Hälfte der Steuer-
Prov. Ges. Samml. Theil 18, Fol. 261 Nr. 95. — Die Steuerbüchel der Con-
Jedermann vollkommen verständlich zu führen, dann hat der Steuereinnehmer
lich und keineswegs abgekürzt zu unterschreiben.

Steuer-Einzahlungs-Journal.

Journal-Artikel	Blattseite des Einzahlungs-Hauptbuches	Tag, Monat und Jahr der Einzahlung	Steuer-Gemeinde	Namen der Steuerpflichtigen.	Betrag fl.	Betrag kr.

Steuer-Einzahlungs-Journal.

Für den Monat 18 . .

Journ. Artikel	Steuer Nr.	Steuer-gemeinde	Name der Steuer-pflichtigen			Erwerb-steuer C. M.		Mühl-laufergeld W. W.		Dominical Adminicu-lar-Steuer W. W.	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		am	ten								

Zusammenstellung

der Empfänge und Abfuhren an der Grund- und Häusersteuer, dann an Landesvorspans-Adminicular- und Eisenbahn-Grundablösungs-Beitrag für das Verwaltungsjahr 1847.

Monatliche Empfänge			Abfuhren	Im Baren		Mittels Einhebungs-Remuneration		Mittels Steuer-Abschreibung		Zusammen		Im Ganzen	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
November 1846.	1469	19¾	Am 5. December 1846.										
			An Grundsteuer	1293	4¾	—	—	—	—	1293	4¾	—	—
			« Haus-Classensteuer	97	56	—	—	—	—	97	56	—	—
			« Landesvorspanns-Beitrag . .	29	22	—	—	—	—	29	22	—	—
			« Adminicular-Beitrag	34	16	—	—	—	—	34	16	—	—
			« Eisenbahngrundablösungs-Beitrag	14	41	—	—	—	—	14	41	1469	19¾
December 1846.			Am 6. Jänner 1847.										
Anmerkung. Wenn unter einer Empfangssumme ein Steuer-abschreibungs-Betrag mitbegriffen ist, so muß dieß mit Angabe des Betrages in dieser Colonne hier angemerkt werden. —			und so weiter.										

B

ern

rdn

Kreis Gratz. Militärjahr 184

Musikimposto-Vormerkbuch

über den bei der Bezirksobrigkeit Friedrichsdorf eingehobenen Musikimposto und über den nach Abzug der für die Einhebung desselben bewilligten 10 % Remuneration bleibenden, an das ständ. Obereinnehmeramt abzuführenden reinen Gefällsbetrag.

Post Nr.	Datum der Anmeldung	Wohnort: Haus Nr.	Wohnort: Benennung	Name der zur Zahlung des Musikimposto verpflichteten Parteien	Tag der abgehaltenen Musik	Zahl der Musikanten	Gebühr: in Städten u. Märkten	Gebühr: auf dem flachen Lande	Bezahlter Musik-Imposto-Betrag fl.	kr
1	23. Nov. 1846	10	N. N.	N. N.	25. Nov. 1846	3	á 30 kr.	—	1	30
2	30. Dec. 1846	8	N. N.	N. N. und so	2. Jänner 1847 weiter	4	—	á 15 kr.	1	—
					Zusammen	—	—	—	20	—
Hievon ab die Einhebungs-Remuneration á 10 % laut mitfolgender Quittung						—	—	—	2	—
Es kommt daher als reiner Gefällsertrag an das st. st. Obereinnehmeramt (oder an die st. st. Contributionscasse des N. N. Kreises) abzuführen							—	—	18	—

Anmerkung. Hier müssen sodann die allenfalls eingebrachten Strafgelder ausgewiesen, oder es muß bemerkt werden, daß sich kein Straffall ergeben habe.

Bezirksobrigkeit Friedrichsdorf den letzten October 1847.

N. N. Bezirkscommissär.

Aus diesem Vormerkbuche, welches auf mehrere Jahre vorgerichtet, follirt, und vom Steuercontrolls-Commissär ämtlich sigilirt seyn muß, hat die Bez. Obrgk. den gleichlautenden Verrechnungsausweis längstens binnen sechs Wochen nach Ende jeden Militärjahres an die hohe Verordnete Stelle vorzulegen. —

Summarisches Steuer-Casse-Journal

pro 1847.

Beilage	Hauptbuch Seite	Journal	Monat und Tag, nebst Gegenstands-Angabe.	Empfang fl.	kr.	dl.	Ausgabe fl.	kr.	dl.
Nro.									
			1. November 1846.						
		1	Vermög Journals-Abschluß vom Jahre 1846 wird der alldort verbliebene Cassastand und zwar an Musik-Imposto-Gebühr pro 1846 mit .... 53 fl. 19 ¾ kr.						
		2	und an Erwerbsteuer, welche pro 1847 a Conto eingehoben wurde, mit .. 4 fl. zusammen mit .... hieher übertragen.	57	19	2			
			Am 30. November 1846 wird die Einhebung aus den Einnahms-Journalen hieher übertragen, und zwar:						
	1	3	an cumulativen Anlagen pro 1847 ..	1469	19	3			
	Post 3 u. s. w.	4	an Erwerbsteuer pro 1847	112	—	—			
		5	an Dominicaladm. Steuer pro 1847 10 fl. WW.	4	—	—			
		6	an Mühllaufergeld do. 20 fl. WW.	8	—	—			
		7	an Musik-Imposto do.	1	30	—			
		8	an Erwerbsteuer pro 1845	6	—	—			
			Am 5. December 1846 vermög Leg. Schein abgeführt:						
1	9/3	9	J. Art. an Grundsteuer 1847 1293 fl 4¾ kr.						
1	4/3	10	" an Haussteuer 1847 97 fl. 56 kr.						
1	u. s. w.	11	" au Vorsp.Beitrag 1747 29 fl. 22 kr.						
1		12	" an Adminic. Beitrag " 34 fl. 16 kr.						
		13	" an Eisenbahnbeitrag " 14 fl. 41 kr.						
			Zusammen....	—	—	—	1469	19	3
2		14	" an Erwerbsteuer 1845	—	—	—	6	—	—
3		15	" an Erwerbsteuer 1847	—	—	—	116	—	—
1		16	" an Dominicaladm. Steuer 1847..	—	—	—	4	—	—
1		17	" an Mühllaufergeld 1847	—	—	—	8	—	—
			Zusammen.....	1658	9	1	1603	19	3

Beilage	Hauptbuch Seite	Journal	Monat und Tag, nebst Gegenstands=Angabe.	Empfang			Ausgabe		
Nro.				fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
			Bei Vergleichung des Empfanges pr. 1658 fl. 9¼ kr. mit der Ausgabe pr... 1603 fl. 19¾ kr. ergibt sich ein Kassastand von .... 54 fl. 49²/₄ kr. und zwar an Mustkimposto 1846 53 fl. 19 ²/₄ kr. an do. 1847 1 fl. 30 kr. Zusammen 54 fl. 49²/₄ kr.						
			1te Anmerkung. Zu den neuen Einhebungen und Abfuhren wird die vorige Abschluß=Summe dazu latterirt, nur bezüglich der Abschlüße in den Monaten April und October jeden Jahres wird nur allein der verbliebene Cassastand als erste Empfangspost übertragen.						
			2te Anmerkung. Wenn mit Ende eines Verwaltungsjahres bei Abschluß der Einzahlungstabelle in der Steuervertheilung eine Unterthansmehrzahlung nachgewiesen wird, so ist solche in der Steuervertheilungs= und Einzahlungs=Tabelle des nächstdarauffolgenden Jahres für die betreffenden Parteien in der hiezu bestimmten Colonne ganz übereinstimmend postenweise als Abstattung zu übertragen, und diese Summe im Cassajournal in Empfang und Ausgabe durchzuführen, z. B.:						
	Fol. 3 Post 4	3	Die mit Ende des Verwaltungsjahres 1847 nachgewiesene und in die Steuervertheilung und Einzahlungstabelle pro 1848 als Abstattung übertragene Unterthansmehrzahlung wird hier in Empfang und Ausgabe durchgeführt mit	13	16	1	13	16	1

Steuer - Verrechnungs-
Hauptbuch.

Post Nr des Hauptbuches	Journals-Artikel	Benennung der Steuergattung. Cumulativ einzuhebende Anlagen pro 1847. **Empfang**	Empfangs-Gebühr			Empfangs-Gebührs-Abstattung einzeln			Empfangs-Gebührs-Abstattung zusammen		
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
1		Mit Ende des Jahres 1846 verblieb ein individueller Rückstand mit	—	—	—						
2		Die einjährige Schuldigkeit der Bezirks-Contribuenten beträgt pro 1847									
		an Grundsteuer......5597 fl. 20¼ kr.									
		an Häusersteuer .... 429 fl. 20 kr.									
		an Vorspannsbeitrag.. 129 fl. 26¼ kr.									
		an Adminic. Beitrag.. 150 fl. 52 kr.									
		an Eisenbahnbeitrag .. 58 fl. 51¼ kr.									
		somit pro 1847	6365	49	3						
		Schuldigkeit im Ganzen........	6365	49	3						
		Hievon wurden eingehoben									
3		Im Monat November 1846 baar	1469	19	3	1469	19	3	1469	19	3
		Rest	4896	30	—						
4		" " Dezember 1846 baar	469	50	3	469	50	3	1939	10	2
		Rest	4426	39	1						
5		" " Jänner 1847 baar	248	39	—	248	39	—	2187	49	2
		Rest	4178	—	1						
6		" " Hornung 1847 baar	293	46	2	293	46	2	2481	36	—
		Rest	3884	13	3						
7		" " März 1847 baar	620	59	2	620	59	2	3102	35	2
		Rest	3263	14	1						
8		" " April 1847 baar	388	52	1	388	52	1	3491	27	3
		Rest	2874	22	—						
9		" " Mai 1847 baar	340	39	—	340	39	—	3832	6	3
		Rest	2533	43	—						
10		" " Juni 1847 baar	279	23	3	279	23	3	4111	30	2
		Rest	2254	19	1						
11		" " Juli 1847 baar	423	34	—	423	34	—	4535	4	2
		Rest	1830	45	1						
12		" August 1847 baar.. 119 fl. 44 kr. Mittels Elementarschaden-Nachsichtsabschreibung vermög h. G. V. ddo.— 3.— 289 fl. 22 kr.									
		Zusammen..........	409	6	—	409	6	—	4944	10	2
		Rest	1421	39	1						
13		Im Monat September 1847 baar	475	54	—	475	54	—	5420	4	2
		Rest	945	45	1						
		Fürtrag......	945	45	1	5420	4	2	5420	4	2

Post Nr. des Hauptbuches	Journals-Artikel	Benennung der Steuergattung. Grundsteuer pro 1847. Ausgabe	Ausgabs-Gebühr fl.	kr.	dl.	Ausgabs-Gebührs-Abstattung einzeln fl.	kr.	kr.	zusammen fl.	kr.	dl.
1		Der bei der ständischen Casse übertragene Rückstand von 1846 auf 1847 beträgt	—	—	—						
2		Die einjährige Grundsteuerschuldigkeit pro 1847 beträgt zur ständischen Casse	5597	20	1						
		Zusammen....	5597	20	1						
		Hierauf wurden abgeführt									
3		Vermög Leg. Schein 5. Dez. 1846, J. A. 16	1293	4	3	1293	4	3	1293	4	3
		Rest....	4304	15	2						
4		Vermög Leg. Schein 6. Jän. 1847, J. A. 48	413	35	3	413	35	3	1706	40	2
		Rest....	3890	39	3						
5		Vermög Leg. Schein 5. Febr. 1848 J. A. 79	218	55	—	218	55	—	1925	35	2
		Sest....	3671	44	3						
6		Vermög Leg. Sch. 9. März 1847 J. A. 111	284	30	2	284	30	2	2210	6	—
		Rest....	3387	14	1						
7		Vermög Leg. Sch. 11. Apr. 1 47, J. A. 149	571	—	2	571	—	2	2781	6	2
		Rest....	2816	13	3						
8		Vermög Leg. Sch. 20. Apr. 1847, J. A. 181	326	4	3	326	4	3	3107	11	1
		Rest....	2490	9	—						
9		Vermög Leg. Sch. 4. Juni 1847, J. A. 199	276	46	—	276	46	—	3383	57	1
		Rest....	2213	23	—						
10		Vermög Leg. Sch. 7. Juli 1847, J. A. 241	215	9	3	215	9	3	3599	7	—
		Rest....	1998	13	1						
11		Vermög Leg. Sch. 7. Aug. 1847, J. A. 289	359	29	3	359	29	3	3958	36	3
		Rest....	1638	43	2						
12		Vermög Leg. Sch. 9. Sept. 1847, J. A. 311 baar .... 54 fl. 41 kr. 3 dl. mittelst Abschreibungs-Quittung .... 289 fl. 22 kr.									
		Zusammen....	344	3	3	344	3	3	4302	40	2
		Rest....	1294	39	3						
13		Vermög Leg. Sch. 9. Oct. 1847, J. A. 347	411	57	1	411	57	1	4714	37	3
		Rest....	882	42	2						
14		Vermög Leg. Schein 20. Oct. 1847, J. A.	878	11	2	878	11	2	5592	49	1
		Rest....	4	31	—						

Post Nr. des Hauptbuches	Journals-Artikel	Benennung der Steuergattung. Cumulativ einzuhebende Anlagen pro 1847. Empfang	Empfangs-Gebühr fl.	kr.	dl.	Empfangs-Gebührs-Abstattung einzeln fl.	kr.	dl.	zusammen fl.	kr.	dl.
14		Uebertrag....	945	45	1	5420	4	2	5420	4	2
		im Monate October 1847 baar......	940	17	2	940	17	2	6360	22	—
		Rest	5	27	3						
		Abschluß.									
		Der Unterthans-Rückstand besteht hingegen noch mit ......18 fl. 44 kr. weil einige Steuerpflichtige durch die Steuer-Nachsichts-Abschreibung eine Mehrabstattung geleistet haben mit ....13 fl. 16¼ kr.									
		bleiben.... 5 fl. 27¾ kr.									
		Der Rückstand zur stände. Cassa beträgt mit Ende October 1847									
		an Grundsteuer........ 4 fl. 31 kr.									
		an Häusersteuer ......— fl. 40 kr.									
		an Vorspannsbeitrag ..— fl. 6¾ kr.									
		an Adminicularbeitrag ..— fl. 7¼ kr.									
		an Eisenbahn-Grundeinlösungsbeitrag ....— fl. 3 kr.									
		Compensirt.. 5 fl. 27¾ kr.									
		Anmerkung.									
		Für das Jahr 1848 würde sodann die Empfangsgebührs-Vorschreibung auf folgende Art zu pflegen seyn:									
1		Mit Ende des Jahres 1847 verblieb ein individueller Rückstand pr.	18	44	—						
2		Die einjährige Schuldigkeit pro 1848 beträgt an Grundsteuer fl. kr. " Haussteuer fl. kr. " Vorspannsbeitrag fl. kr. " Adminic. Beitrag fl. kr. " Eisenbahnbeitrag fl. kr.									
		Zusammen									
3		Hiezu ein Häusersteuer-Nachtrag pro 1845, 1846, 1847 vermög Gubern. Verord. ddo. — Z. — mit									
		im Ganzen....									
		Hievon wurden eingebracht:									
4		Mittels Verrechnung der Mehrzahlungen durch die Abstattungs-Ausschreibung in der Einzahlgs. Tab. pro 1848	13	16	1	13	16	1	13	16	1
		Rest									

Post Nr. des Hauptbuches	Journals-Artikel	Benennung der Steuergattung.	Ausgabs-Gebühr fl.	kr.	dl.	Ausgabs-Gebührs-Abstattung einzeln fl.	kr.	dl.	zusammen fl.	kr.	dl.
		Häuserstener pro 1847.									
		Ausgabe									
1		Der bei der ständ. Kassa auf 1847 übertragene Rest von 1846 beträgt......									
2		Hiezu die einjährige Schuldigkeit pro 1847	429	20	—						
		Zusammen Schuldigkeit pro 1847									
		Hierauf wurden abgeführt									
3		Vermög Leg. Schein ddo. 5. Dezember 1846, Journ. Art.									
		Rest									
		und so weiter.									
		Vorspannsbeitrag pro 1847.									
1		Der bei der ständ. Kassa auf 1847 übertragene Rest von 1846 beträgt......	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2		Hiezu die einjährige Schuldigkeit pro 1847	129	26	1						
		Zusammen Schuldigkeit pro 1847									
		Hierauf wurden abgeführt									
3		Vermög Leg. Schein ddo. 5. Dezember 1846 Journal-Artikel									
		Rest									
		und so weiter.									

Anmerkung.

Auf die nehmliche Art müssen die Ausgabsgebühren und Abstattungen
an Adminicularbeitrag und
an Eisenbahnbeitrag
dann sowohl die Empfangs- als auch die Ausgabsgebühren und Abstattungen,
an Dominical-Adminicularsteuer
an Mühllaufergeld
an Musik-Imposto, dann an allenfälligen verschiedenen Rückständen bis inclusive 1843 verbucht und mit Ende jedes Verwaltungsjahres gehörig abgeschlossen werden.

Post-Nr. des Hauptbuches	Journals Artikel	Benennung der Steuergattung. Erwerbsteuer pro 1847. Empfang	Empfangs-Gebühr			Empfangs-Gebührs-Abstattung einzeln			Empfangs-Gebührs-Abstattung zusammen		
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
1		Die individuelle Schuldigkeit der erwerbsteuerpflichtigen Parteien beträgt....	377	30	—	—	—	—	—	—	—
		Hievon wurden eingehoben:									
2		Im Monat November 1846........	—	—	—	116	—	—	116	—	—
3		„ „ Dezember 1847........	—	—	—	85	—	—	201	—	—
4		Zuschreibung für mehrere Parteien vermög hoh. Gub. Verord. ddo. — Z. — und zwar ganzjährig	16	—	—						
		Schuldigkeit zusammen..	393	30	—	—	—	—	—	—	—
5		Im Monat Mai 1847 eingehoben ..	—	—	—	114	—	—	315	—	—
6		„ „ Juli 1847 eingehoben ..	—	—	—	70	30	—	385	30	—
7		Zuschreibung vermög hoh. Gub. Verordn. ddo. — Z. — für N. N. von der Gebühr pr. 8 fl. vom 2ten Ratum 1847 angefangen	4	—	—						
		Zusammen..	397	30	—						
8		Zugleich Abschreibung von der Gebühr pr. 10 fl. für N. N. ebenfalls vom 2ten Ratum angefangen	5	—	—						
		bleibt Schuldigkeit pro 1847..	392	30	—						
9		Im September 1847 eingehoben	—	—	—	7	—	—	392	30	—

1te Anmerkung. Auf die nehmliche Art müssen auch die Gebühren u. Abstattungen für allenfällige frühere Erwerbsteuerrückstände verbucht werden.

2te Anmerkung. Um die ganzjährige Gebühr für das nächst darauffolgende Jahr in Uebereinstimmung mit der individuellen Erwerbsteuerschuldigkeits-Tabelle zu ermitteln, kommt nach der gegenwärtigen Schuldigkeit pr. ....392 fl. 30 kr.
durch Hinzusetzung eines Ratums von der Zuschreibung Post 7 pr. ...... 4 fl. — kr.
Zusammen 396 fl. 30 kr.
und durch Abschlag eines Ratums von der Abschreibung Post 8 pr. ...... 5 fl. — kr.
die neue Schuldigkeit darzustellen mit ....391 fl. 30 kr.

Post-Nr. des Hauptbuches	Journals-Artikel	Benennung der Steuergattung. Erwerbsteuer pro 1847. **Ausgabe**	Ausgabs-Gebühr			Ausgabs-Gebührs-Abstattung					
						einzeln			zusammen		
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
1		Die ganzjährige Schuldigkeit pro 1847 beträgt zur ständ. Cassa	377	30	—	—	—	—	—	—	—
		Hierauf wurden abgeführt:									
2		Laut Leg. Schein ddo.	—	—	—	116	—	—	116	—	—
3		" " do. ddo.	—	—	—	85	—	—	201	—	—
4		Zuschreibung für mehrere Parteien vermög hoher Gub. Verordn. ddo. — Z. — ganzjährig	16								
		Schuldigkeit zusammen....	393	30	—						
5		Laut Leg. Schein ddo.	—	—	—	114	—	—	315	—	—
6		Laut Leg. Schein ddo.	—	—	—	70	30	—	385	30	—
7		Zuschreibung vermög hoher Gub. Verordnung ddo. — Z. — für N. N. vom 2. Ratum angefangen von der Gebühr pr. ....8 fl.	4	—	—						
		Zusammen....	397	30	—						
8		Zugleich Abschreibung für N. N. von der Gebühr pr. ....10 fl. ebenfalls fürs 2te Ratum angefangen........................	5	—	—						
		Bleibt Schuldigkeit pro 1847	392	30	—						
9		Laut Leg. Schein ddo. — Z. —	—	—	—	7	—	—	392	30	—

Individuelles Rückstands-Register

über Grundsteuern bis inclusive 1843

(oder über andere Steuern und Anlagen, welche nicht cumulativ einzuheben und zur Schuldigkeit des zunächst eintretenden Verwaltungsjahres nicht übertragen werden dürfen).

Anmerkung. Um die mehrere Sicherheit des Aerars durch die vorzugsweise Berichtigung der ältern Rückstände, wo solche noch bestehen, in Berücksichtigung ihres nur dreijährigen Hypothekarrechtes um so gewisser zu erzielen, wurde angeordnet, daß alle eingezahlten Steuerbeträge vorerst zur Tilgung der ältesten bei den einzahlenden Contribuenten aushaftenden Steuer-Rückstände, und erst nach vollständiger Berichtigung aller Rückstände für die laufende Schuldigkeit zu verwenden seyn.

Hofkzd. 7. Juni 1844 Z. 17470, Gub. Verord. 24. Juni 1844, Z. 1605, Prov. G. S. Band Nr. 26, Fol. 133, Nr. 75.

Nro.	Name der Rückständler.	Rest mit fl.	kr.	dl.	Zahlung im Jahre 18.. Datum	Betrag fl.	kr.	dl.
3	Maria Rose	4	2	—	am.......	1	—	—
u. s. w.	Eduard Jonsdo				u. s. w			
	Ignaz Thurn							
	Norbert Zitschi							
	Friedrich Imhaine							
	Summe....	48	11	1	— —	16	8	1

Rest mit			Zahlung im Jahre 18..				Rest mit			Zahlung im Jahre 18..			
			Datum	Betrag						Datum	Betrag		
fl.	kr.	dl.		fl.	kr	dl.	fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.
3	2	—	u. s. w.										
32	3	—	u. s. w.										

Individuelles

über die ständische Dominical-Adminicularsteuer mit Nachweisung

Fortlaufende Post Nr.	Nr. in der ständischen Consignation	Name der zahlungspflichtigen Parteien mit Angabe des besteuerten Objectes.	Benennung der Steuer-Gattung.
1	14	N. N. mit dem Gute St. Anna	Innobilirter Zinsgulden
2	16	N. N. mit einem landschaftlichen Garten in Friedrikensthal	Innobl. Zinsgulden Straf-Zinsgulden
3	29	N. N. mit einer landschaftlichen Mühle sammt Wald in Annawald	Zinsgulden
4	23	Friedrike Edle v. Bruner mit der Herrschaft Friedrichsdorf .... und so weiter	Personalbeitrag
		Zusammen....	— — — — —
		Zuschreibungen.	
42	42	N. N. mit einem landschaftlichen Wald in Annawald	Innobilirter Zinsgulden

1. Anmerkung. Nach dieser Form kann auch das Mühllaufergeld-

2. " Im Steuerrechnungs-Hauptbuche (Gebührenbuch)

Z. B.: Die ganzjährige Schuldigkeit beträgt ....
Vermög h. st. Verordnung ddo. — Z. — zugeschrieben ....
Zusammen..
Vermög h. st. Verordnung ddo. — Z. — abgeschrieben ....
bleiben..

Vorschreibbuch

der sich in der Folge ergebenden Zu- und Abschreibungen.

Ursprüngliche Vorschreibung				Nachträgliche Zuschreibung				Abschreibung				Die erfolgte Aenderung gründet sich auf die Verordnung der hohen Herren Stände ꝛc.	Anmerkung
einzeln		zusammen		einzeln		zusammen		einzeln		zusammen			
in Wiener Währung													
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
5	4	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	18	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—		
—	36	—	54	—	—	—	—	—	36	—	54	14. August 1847 Z.5552	dem Bezirke Liebenau zugewiesen
4	19	4	19	—	—	—	—	—	—	—	—		
6	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
161	17	161	17	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	22. Sept. 1847 Z.6042	

Vorschreibregister geführt werden. —
ist jede Ab- oder Zuschreibung summarisch darzustellen

fl.	kr.
161	17
—	2
161	19
—	54
160	25

Nro. 39. zur Abtheilung XXV. aa. et gg. XXX. et XXXI.

Einzahlungs - Buch

für die ständische Dominical-Adminicularsteuer

(auch zu benützen für das ständische Mühllaufergeld).

Post Nr.	Name und Wohnort der steuerpflichtigen Partei, nebst Angabe des besteuerten Objectes.	Benennung der Steuer-Gattung.	Jährliche Schuldigkeit in WW.	
			fl.	kr.
1	N. N. mit dem Gute St. Anna zu Annawald	Innobilirter Zinsgulden	5	4

Für das Jahr	Abstattung		Betrag in W. W.		Für das Jahr	Abstattung		Betrag in W. W.	
	Journal Artikel	Datum	fl.	kr.		Journal Artikel	Datum	fl.	kr.
1847	1	1. October 1847	5	4					
1848		und so weiter							
1849									

Nro. 4(

ul

recut

	weiter		Zusammen.							
D	weiter									
Vo	weiter									
	cial-ände	un								
V	gemein	der								
Steuer Nro.	Abstattung		Ob Taxe	Gebühr		Abstattung		Rückstand		
	fl.	kr		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	—	—	—							
12	—	—	—							
13	—	—	—							
16	—	—	—							
17	—	—	—							

Formular

zu einem Pfändungs-, Schätzungs- und Feilbiethungs-Protokolle wegen Steuer-Rückstände.

Post Nro.	Steuer Nro.	Name der Steuerrück-ständler	Benennung der Steuer-Rückstände	für die Jahre	Betrag in C. M.		Benennung der zur Pfändung vorgefundenen Gegenstände	Schätzungswerth der gepfändeten Gegenstände		Die Pfandstücke wurden verkauft bei den Lizitationen						Bestätigung des Käufers	Der eingelöste Betrag wurde abgeschrieben auf				Anmerkung.
										1ten am		2ten am		3ten am			Steuer-Gattung	für das Jahr	Betrag in C. M.		
					fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				fl.	kr.	
1	16	N. N. in der Gemeinde	Grundsteuer	1821 1822 1823 1824 1825			1 Pferd 1 Follen 2 Oechseln 3 Metzen Hafer														

Anmerkung. Dieses Protokoll ist nach jeder Amtshandlung nehmlich nach der Pfändung, Schätzung, und nach jeder Statt gehabten Lizitation, von den abgeordneten Commissions-Mitgliedern jederzeit gehörig ämtlich zu unterfertigen.

Sind sodann diese Protokolle gehörig aufgenommen, und unter Bezeichnung mit Buchstaben oder mit fortlaufenden römischen Zahlen gehörig geordnet und gesammelt vorhanden, so ist bei jedem betreffenden Rückständler, bei welchem die Pfändung Statt gefunden hat, in dem betreffenden Steuer-Register der Buchstabe oder die römische Ziffer, dann die Posten-Zahl des Pfändungs-Protokolls beizusetzen, wodurch dann jede fernere dießfällige Vormerkung überflüssig wird.

Formular

zum Abschluße über die verwendete Militär-Execution und über die Executions-Ueberschuß-Gebühren.

Ausweis

über die bei der Steuerbezirks-Obrigkeit N. N. in dem Militär-Quartale 184. verwendete Militär Executions-Mannschaft.

Regiment oder Corps und Name des Executionsmannes.	Dieselbe stand in Verwendung von — bis —	Anzahl Tage	Executions-Gebührs-Vorschreibung: Ueberschuß vom vorigen Monate fl.	kr.	Ab Tage	Gebühr in diesem Monate Betrag fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.	Hievon dem Executions-Manne täglich 6 kr. W. W. fl.	kr.	Ueberschuß und zwar: baar fl.	kr.	in Rückständen fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.	Anmerkung.
Monat November																		
N. N.	9 inclus. 20	12																
Ausweis pro M. Dezember 184. N. N.	9 inclus. 23	15																
Ausweis pro M. Jänner 184. N. N.	9 inclus. 20	12																
	Zusammen	39	2	30	60	6	—	8	30	3	54	3	6	1	30	4	36	
Der Betrag mit ...... wird unter Einem abgeführt,		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	6	
somit verbleibt noch ein Rückstand mit		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	30	

Nro. 43. zur Lage.

eis Gratz. bezirk Friedrichsdorf.

Ein Ausweis

…rwerbsteuer															
…casse …te / [illegible]		Bez. Steuer-Cassarest vom vorigen Monate			Summe			Abfuhr in die ständische Casse mit Ende dieses Monats			Rest in der Bez. Steuercasse mit Ende dieses Monats			Anmerkung.
kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
—	—	—	—	—	122	—	—	122	—	—	—	—	—	

N

Patzer.

Friedrichsdorf.

Vorsch

Einzahlungs - Buch

für die ständische Dominical-Adminiculärsteuer

(auch zu benützen für das ständische Mühllaufergeld).

Post Nr.	Name und Wohnort der steuerpflichtigen Partei, nebst Angabe des besteuerten Objectes.	Benennung der Steuer-Gattung.	Jährliche Schuldigkeit in WW. fl.	kr.
1	N. N. mit dem Gute St. Anna zu Annawald	Innobilirter Zinsgulden	5	4

Für das Jahr	Abstattung: Journal Artikel	Abstattung: Datum	Betrag in W. W. fl.	kr.	Für das Jahr	Abstattung: Journal Artikel	Abstattung: Datum	Betrag in W. W. fl.	kr.
1847	1	1. October 1847	5	4					
1848		und so weiter							
1849									

Nro. 4(

u l

recut

		weiter				Zusammen.								
D		weiter												
Vo		weiter												
		cial- ände		un										
V		gemein		der										
Steuer Nro.		Abstattung		Ob Lage	Gebühr		Abstattung		Rückstand					
		fl.	kr		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				
1	—	—	—	—										
12	—	—	—	—										
13	—	—	—	—										
16	—	—	—	—										
17														

Formular

zu einem Pfändungs-, Schätzungs- und Feilbiethungs-Protokolle wegen Steuer-Rückstände.

Post Nro.	Steuer Nro.	Name der Steuerrückständler	Benennung der Steuer-Rückstände	für die Jahre	Betrag in C. M.		Benennung der zur Pfändung vorgefundenen Gegenstände	Schätzungswerth der gepfändeten Gegenstände		Die Pfandstücke wurden verkauft bei den Lizitationen						Bestätigung des Käufers	Der eingelöste Betrag wurde abgeschrieben auf				Anmerkung.
										1ten am		2ten am		3ten am			Steuer-Gattung	für das Jahr	Betrag in C. M.		
					fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				fl.	kr.	
1	16	N. N. in der Gemeinde	Grundsteuer	1821 1822 1823 1824 1825			1 Pferd 1 Follen 2 Dechseln 3 Metzen Hafer														

Anmerkung. Dieses Protokoll ist nach jeder Amtshandlung nehmlich nach der Pfändung, Schätzung, und nach jeder Statt gehabten Lizitation, von den abgeordneten Commissions-Mitgliedern jederzeit gehörig ämtlich zu unterfertigen.

Sind sodann diese Protokolle gehörig aufgenommen, und unter Bezeichnung mit Buchstaben oder mit fortlaufenden römischen Zahlen gehörig geordnet und gesammelt vorhanden, so ist bei jedem betreffenden Rückständler, bei welchem die Pfändung Statt gefunden hat, in dem betreffenden Steuer-Register der Buchstabe oder die römische Ziffer, dann die Posten-Zahl des Pfändungs-Protokolls beizusetzen, wodurch dann jede fernere dießfällige Vormerkung überflüssig wird.

Formular

zum Abschluße über die verwendete Militär-Execution und über die Executions-Ueberschuß-Gebühren.

Ausweis

über die bei der Steuerbezirks-Obrigkeit N. N. in dem Militär-Quartale 184. verwendete Militär Executions-Mannschaft.

Regiment oder Corps und Name des Executionsmannes.	Dieselbe stand in Verwendung: von — bis —	Dieselbe stand in Verwendung: Anzahl Tage Ab	Executions-Gebührs-Vorschreibung: Ueberschuß vom vorigen Monate fl.	kr.	Gebühr in diesem Monate: Tage Ab	Gebühr in diesem Monate Betrag fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.	Hievon dem Executions-Manne täglich 6 kr. W. W. fl.	kr.	Ueberschuß und zwar: baar fl.	kr.	in Rückständen fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.	Anmerkung.
Monat November																		
N. N.	9 inclus. 20	12																
Ausweis pro M. Dezember 184. N. N.	9 inclus. 23	15																
Ausweis pro M. Jänner 184. N. N.	9 inclus. 20	12																
	Zusammen	39	2	30	60	6	—	8	30	3	54	3	6	1	30	4	36	
Der Betrag mit	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	6	
wird unter Einem abge	führt,																	
somit verbleibt noch ein	Rückstand mit	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	30	

Nro. 43. zur Lage.

eis Gratz. bezirk **Friedrichsdorf.**

EinAusweis

...rwerbsteuer														
...kasse ...te		Bez. Steuer-Casserest vom vorigen Monate			Summe			Abfuhr in die ständische Casse mit Ende dieses Monats			Rest in der Bez. Steuercasse mit Ende dieses Monats			Anmerkung.
kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
—	—	—	—	—	122	—	—	122	—	—	—	—	—	

30	6	36	kr.	Anmerkung.

...l. Fol. 164. 1te, ...e Auflage.

N

f.

Patzer.

Friedrichsdorf.

Vorsch

Currents .... 97 | 56

Zusammen. 97 | 56

f und so weiter

An Rückständen:

Grundsteuer 1835 .... — — — —
detto 1836 .... — — — —
Erwerbsteuer 1843 .... — — — —

Zusammen — — — —

ates verbliebene R

…tal- …trag		Bei Entgegen-haltung der vor-geschriebenen Jahresschuldig-keit mit der wirk-lich zur ständ. Casse geleisteten Abfuhr zeigt sich mit Ende . . . . 18 . . ein Rückstand von		Anmerkung.
…	kr.	fl.	kr.	
–	—			Wenn eine Ab- oder Zuschreibung an der Erwerbsteuer bewilligt wird, so muß die dießfällige Vorschreibung hiernach geändert, im nächsten Ausweise nachgewiesen, und die Ursache der Aenderung mit Berufung auf die hohe Gub. Bewilligung in der Anmerkungs-Colonne deutlich dargestellt werden.
–	—			
13	$\frac{3}{4}$	4897	$9\frac{2}{4}$	Z. B.:
12	$52\frac{2}{4}$	4367	$17\frac{3}{4}$	Zu der vorigen Gebühr pr. .... 377 fl. 30 kr vermög h. Gub. Verord. ddo. — Z. — zuzuschreiben bewilligt .. 5 fl. — somit nun .... 382 fl. —
				Der Rückstand an Erwerbsteuer betrifft das Jahr 1845 mit.... 6 fl. — das Jahr 1846 mit.... 6 fl. —

Kreis Gratz. Steuerbezirk Friedrichsdorf.

Steuer - Gebahrungs- und Cassastands-Ausweis

für den Monat November 1846

des Verwaltungs - Jahres 1847.

	Steuergattungen und Jahre.	Steuerschuldigkeiten zu Anfang des Jahres, sowohl an den currenten Vorschreibungen mit Einschluß der übertragenen Reste, als auch an den Rückständen bis inclus. 1843.				Steuer-Empfänge: Im Verlaufe der früheren Monate				Im gegenwärtigen Monate				Zusammen			
		CM.		WW.		CM.		WW.		CM.		WW.		CM.		WW.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	**Grundsteuer.** Rest von 1846 – fl. – pro 1847 5597 fl. 20¼	5597	20¼	—	—	—	—	—	—	1293	4¾	—	—	1293	4¾	—	—
2	**Haussteuer.** Rest von 1846 – fl. – Nachtrag 1844–1846 – fl. – pro 1847 429 fl. 20 kr	429	20	—	—	—	—	—	—	97	56	—	—	97	56	—	—
3	**Vorspannsbeitrag** Rest von 1846 – fl. – pro 1847 129 fl. 26¼	129	26¼	—	—	—	—	—	—	29	22	—	—	29	22	—	—
4	**Adminicular-Beitrag.** Rest von 1846 – fl. – pro 1847 150 fl. 52 kr	150	52	—	—	—	—	—	—	34	16	—	—	34	16	—	—
5	**Eisenbahn-Grund-Einlös. Beitrag.** Rest von 1846 – fl. – pro 1847 58 fl. 51¼ kr	58	51¼	—	—	—	—	—	—	14	41	—	—	14	41	—	—
6	Erwerbsteuer 1845	6	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	6	—	—	—
7	Erwerbsteuer 1847	377	30	—	—	4	—	—	—	112	—	—	—	116	—	—	—
8	Dominical-Adminic. Steuer 1847 ..	—	—	114	10	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	10	—
9	Mühllaufergeld 1847	—	—	44	30	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	20	—
10	Musik-Imposto 1846	53	19 2/4	—	—	53	19 2/4	—	—	—	—	—	—	53	19 2/4	—	—
11	Musik-Imposto 1847	1	30	—	—	—	—	—	—	1	30	—	—	1	30	—	—
	Summe..	6804	9¼	158	40	57	19 2/4	—	—	1588	49¾	30	—	1646	9¼	30	—

Steuerbezirksobrigkeit Friedrichsdorf am 1. December 1846.

1. Anmerkung. Aus vorliegendem Beispiele ist zu ersehen, wie etwaige Rückstände zu bringen seyn werden.

2. do. Wenn Nachsichts-Abschreibungen erfolgen, so sind solche in der Colonne weisen, die Abschreibungs-Summe ist jedoch in der Anmerkungs-Co-

3. do. Wenn sich die Schuldigkeits-Vorschreibungsgebühren ändern, so ist die lassung aufzuklären.

Steuergebahrung																Steuer-Ausstand bei den Contribuenten am Schluße des laufenden Monates				Anmerkung.
Gesammt-Summe der Steuer Abfuhren im Verlaufe der früheren Monate				Steuerabfuhr im gegenwärtigen Monate				In der Steuer-Perceptionscasse vorhandene Baarschaft				Zusammen								
CM.		WW.		CM.		WW.		CM.		WW.		CM.		WW.		CM.		WW.		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	—	—	1293	4¾	—	—	—	—	—	—	1293	4¾	—	—	5304	15 2/4	—	—	
—	—	—	—	97	56	—	—	—	—	—	—	97	56	—	—	331	24	—	—	
—	—	—	—	29	22	—	—	—	—	—	—	29	22	—	—	100	4¼	—	—	
—	—	—	—	34	16	—	—	—	—	—	—	34	16	—	—	116	36	—	—	
—	—	—	—	14	41	—	—	—	—	—	—	14	41	—	—	44	10¼	—	—	
—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—					
—	—	—	—	116	—	—	—	—	—	—	—	116	—	—	—	261	30	—	—	
—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	104	10	
—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	24	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	53	19 2/4	—	—	53	19 2/4	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	1	30	—	—	1	30	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	1591	19¾	30	—	54	49 2/4	—	—	1646	9¼	30	—	6158	—	128	40	

Wenn in einem Monate eine Steuernachsichts-Abschreibung Statt fand, so muß dieß bemerkt werden. Z. B.: Unter der Grundsteuer-Abfuhrs-Summe pr. fl. kr. ist eine Elementarschaden-Nachsichtsabschreibung pr. fl. kr. mitbegriffen.

N. N. Bezirkscommissär. N. N. Steuereinnehmer.

und Nachtragsschuldigkeiten an cumulativ einzubringende Anlagen in Vorschreibung

der Steuerabfuhren, vereint in einer Summe mit der baaren Abfuhren nachzu-
lonne anzuführen.
Ursache davon in der Anmerkungs-Colonne mit genauer Berufung auf die Veran-

Bezirk Friedrichsdorf. Kreis Gratz.

Ausweis

über sämmtliche Schuldigkeiten und Rückstände der Dominien, Gülten und Freisassen

im Monat . . . . . 1847.

Anmerkungen.

In diesem Ausweise sind jedesmal sämmtliche Dominien, Gülten und Freisassen des Bezirkes, abgesehen von dem Umstande, daß sie ihre Schuldigkeit allenfalls bereits vollständig berichtigten, mit der Vorschreibung und Abstattung einzustellen.

Die Schuldigkeit ist gemeindeweise aufzuführen, und für jedes Dominium, Gült oder Freisassen abgesondert abzuschließen.

Nebst dem Name des Dominiums oder Gült ist auch der Name des Eigenthümers anzusetzen.

Stänð. Veranlassung ddo. 20. September 1844. Zahl 8203.

Dieser Ausweis ist seit März 1847 nun wieder monatlich dem k. k. Kreisamte vorzulegen. Hoffanzl. Dekr. ddo. 10. Febr. 1847. Z. 94, Gub. Verord. ddo. 28. Febr. 1847. Z. 3876.

Namen der Dominien, Gülten und Freisassen	Jahrgang	Benennung der Anlagen.	Steuer-Nrus. oder Blattseite des Einzahlungs-Hauptbuches	Steuergemeinde	Schuldigkeit-Vorschrei-															
					an Current-Steuern pro												an andern Steuern und Anlagen			
					Rest vom vorigen Jahre		Grundsteuer		Häusersteuer		Adminicular-Beitrag		Vorspanns-Beitrag		Eisenbahn G. E. Beitrag		Conv. Mze.		Wien. Währ.	
					fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Herrschaft Friedrichsdorf. Friedrika Edle v. Brunner, Eigenthümerin.	1844	Cumulativ	16	NN	—	—	36	—	8	—	—	2/4 59	—	1/4 50	—	23	—	—	—	—
		einzuhebende	42	NN	—	—	17	2/4 50	—	40	—	29	—	3/4 24	—	1/4 11	—	—	—	—
		Anlagen	36	NN	—	—	6	21	—	—	—	1/4 10	—	3/4 8	—	4	—	—	—	—
		Summa der Cumulativ-Steuern			—	—	60	2/4 11	8	40	1	3/4 38	1	3/4 23	—	1/4 38	—	—	—	—
		Dom. Admin. Steuer .			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	88	44
		Mühllaufergeld . . .			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
		Abschluß pro 1847			—	—	60	2/4 11	8	40	1	3/4 38	1	3/6 23	—	1/4 38	—	—	90	44
Anmerk. Auf diese Art werden die übrigen Dominien und Gülten, dann die Freisassen, fortgesetzt eingetragen.		**Rückstände** bis inclus. 1843																		
	1843	Grundsteuer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	13	—	—
	1816	Körnerliefer.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	16
	1817	Personalsteuer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—
	1843	Dom. Adm. Steuer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	88	14
		Abschluß der Rückstände bis inclus. 1843 . .			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54	13	130	30
		Steuervorenthaltungen.																		
	1818	Contribution	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	641	17
	1815	Körnerliefer.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	.	—	244	19
	1816	Mil: Reg. Beitrag	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	77	—
	1821	Grundsteuer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	5	—	—
	—	Erwerbsteuer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—
		Abschluß der Abgänge			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	190	5	962	36

Anmerkung. Die Vorschreibung der Currentsteuer verbleibt durch das ganze
Ende jeden Monats verbliebene Rest in den Ausweis des nächsten

Die Abgänge können allenfalls auch nur summarisch nachge-

bung				Abstattung												Rückstand				Anmerkung.
Zusammen				in den verflossenen Monaten				im laufenden Monate				Zusammen								
Conv. Mze.		Wien. Währ.		Conv. Mze.		Wien. Währ.		Conv. Mze.		Wien. Währ.		Conv. Mze.		Wien. Währ.		Conv. Mze.		Wien. Währ.		
fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	
46	3/4 12	—	—	10	—	—	—	10	—	—	—	20	—	—	—	26	3/4 12			
19	2/4 35	—	—	5	—	—	—	5	—	—	—	10	—	—	—	9	2/4 35			
6	44	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	4	—	—	—	2	44			
72	1/4 32	—	—	17	—	—	—	17	—	—	—	34	—	—	—	38	1/3 32	—	—	
—	—	88	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	88	44	
—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	
72	1/4 32	90	44	17	—	—	—	17	—	—	—	34	—	—	—	38	1/4 32	90	44	
48	13	—	—	—	—	—	—	48	13	—	—	48	13	—	—	.	—	—	—	
—	—	42	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	16	
6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	
—	—	88	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	88	14	
54	13	130	30	—	—	—	—	48	13	—	—	48	13	—	—	6	—	130	30	
—	—	641	17	—	—	200	—	—	—	300	—	—	—	500	—	—	—	141	17	
—	—	244	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	244	19	
—	—	77	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	77	—	
90	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	5	—	—	
100	—	—	—	25	—	—	—	25	—	—	—	50	—	—	—	50	—	—	—	
190	5	962	36	25	—	200	—	25	—	300	—	50	—	500	—	140	5	462	36	

Jahr gleich; hingegen wird von den Rückständen bis inclusive 1843 nur der mit Monats übertragen. —

wiesen werden.

Erwerbsteuer -

Kreis	Benennung des Bezirkes, für welchem, oder der Bezirks-Obrigkeit, bei welcher eine eigene Erwerbsteuervorschreibung bestehet.	Vorgeschriebene Erwerbsteuer-Schuldigkeit zu Ende des Verwaltungs-Jahres 1846			Zuwachs im Laufe des Verwaltungsjahres 184								
					Durch neue Bemessungen			Durch Steuererhöhungen von Amtswegen und sonstigen Rectificationen			Im Ganzen		
		für Parteien	im Gesammtbetrage von		von Parteien	mit dem vorgeschriebenen Gesammtsteuer Betrage pr.		bei Parteien	mit dem Mehrbetrage an der vorgeschriebenen Schuldigkeit von		bei Parteien	mit dem Betrage von	
			fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
Gratz	Friedrichsdorf	50	377	30	4	16	—	1	8	—	5	24	—
	Zuwachs	4	14	—									
	neue Schuldigkeit	54	391	30									

Veränderungs-Ausweis

Abfall im Laufe des Verwaltungsjahres 184									Im Vergleiche des ganzen Zuwachses und Abganges ergibt sich						Anmerkung.
Durch bleibende Abschreibung			Durch Steuerherabsetzung und sonstige Rectificationen			Im Ganzen			mehr			weniger			
von Parteien	mit dem abgeschriebenen Gesammtsteuer-Betrage von		bei Parteien	mit dem Minderbetrag an der vorgeschriebenen Schuldigkeit von		bei Parteien	mit dem Betrage von		der Parteien beim Zuwachse mit	der Schuldigkeit von		der Parteien beim Abfalle mit	der Schuldigkeit von		
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	
1	10	—	—	—	—	1	10	—	4	14		—	—	—	Hier sind alle jene hohen Gubernial-Verordnungen, womit im Laufe des Militär-Jahres ein Zuwachs oder Abfall angeordnet wurde, mit Datum und Nummer anzuführen.

Steuer-Bezirksobrigkeit Friedrichsdorf am 8. November 1847.

N. N. Bezirkscommissär.

Form. A., dann XXVIII.

Kreis ____________

A u s

über den am . . . . . 184 . in den Steuergemeinden . . . .
zugefügten, am . . ten . . . . 184 . commissionel erhobenen
für das Verwal-

Laufende Postenzahl des Contribuenten	Der Steuer-Gemeinde: Steuer-Nr.	Name (der Steuer-Gemeinde)	Des beschädigten Grund- oder Hausbesitzers: Name	Wohnort	Haus-Nr.	Der beschädigten Grundparzelle: Parzellen-Nr.	Flächenmaß: Joch	Flächenmaß: □ Klf.	Cultur-Gattung	Classe	Reinertrag: fl.	Reinertrag: kr	Jährliche Grundsteuer: fl.	Jährliche Grundsteuer: kr
1	14	Steinbach	Johann Böck, auf dem Hofmeistergute	Hof	20	17	2	400	Aecker	I	18	20	2	56
						25	1	200	do.	I	19	10	1	28
						78	2	100	Wiesen	II	10	15	1	3/4 40
2	18	detto	Stefan Eiselmayer, auf dem Nökangute	Berg	10	8	—	1500	Waldwiesen	I	5	—	—	48
						60	—	900	Aecker	II	4	35	—	3/4 43
3	48	Trebian	And. Steingruber, auf dem Bachingergute	Schönering	18	36	2	1400	Aecker	I	20	30	3	1/4 16
						100	1	500	Wiesen	I	8	10	1	3/4 18
4	49	detta	Josef Rieger, Pfarrer	detto	1	37	2	1400	Aecker	I	20	30	3	3/4 53
						101	1	500	Wiesen	I	8	10	1	33
5	6	Gustavshöhe	Johann Munimayr	Dörnbach	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Daß die Beschädigungen sich wirklich so, wie sie hier angegeben sind, verhal

(L. S.) **Steuer-Bezirksobrigkeit** . . . .
den 184

N. N. Steuerbezirks-Oberbeamter.
N. N. Schätzmann.
N. N. Schätzmann.

Weis Steuerbezirk ____________

durch Hagelwetter (Ueberschwemmung, Feuersbrünsten) den Bezirksholden Schaden, dann über den hierwegen genehmigten **Steuer-Nachlas**
tungs-Jahr 184 .

Des beschädigten Hauses			Bei der commissionellen Erhebung wurde			Bet:ag des gesetzlichen Nachlasses an der						Anmerkung.
			die Grundparzelle		das Haus	Grundsteuer				Häuser-Steuer		
Classe	Jährliche Steuer		bebaut	beschädigt		Einzeln		Zusammen				
	fl.	kr	befunden			fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	
—	—	—	ganz	zum drittrn Theil	—							
—	—	—	zum drittel	zur Hälfte	—							
—	—	—	mit Heu	ganz	—							
—	—	—	ist nur einmähdig	zu zwei Drittel	—							
—	—	—	zur Hälfte	ganz	—							
—	—	—	ganz	ganz	—							
—	—	—	mit Grumet	ganz	—							
—	—	—	dreiviertel Theile	zum Drittel	—							
—	—	—	mit Grumet	ganz	—							
VIII	8	—	—	—	laut Protokolls a ist das Wohngebäude zu Grunde gegangen							

ten, wird durch nachstehende Fertigungen an Eidesstatt bestätiget.

N. N. Gemeinderichter. N. N. Ausschußmann der Gemeinde N. N.
N. N. Ausschußmann. N. N. do. do. do.
N. N. Ausschußmann. N. N. do. do. do.
N. N. do. do. do.

Kreis

Form. B., dann XXVIII.

Aus

über die gesetzlichen Steuernachlaßbeträge, welche den inbenannten Contri-
wetter- 2c. 2c. Schadens für das

I.	II.				
Laufende Postenzahl der Contribuenten	Der Gemeinde		Des beschädigten Contribuenten		
	Steuer Nr.		Name	Wohnort	Hous Nr.
1	14	Steinbach	Johann Böck auf dem Hofmeistergut	Hof	20
2	18	do.	Stefan Eiselmayer auf dem Nöckangute	Berg	10
			und so weiter.		

Anmerkung. a) Die St. Bez. Obrgk. hat nur die Rubriken I. et II. auszufüllen, Ausweises.

b) Die Rubrike III. wird bei der adjustirenden Behörde ausgefüllt, versteht sich, daß der jeden einzelnen Contribuenten gebührende trage anzusetzen ist.

c) Wenn die individuelle Abschreibung nicht mehr, oder nur theilweise mit entweder ganz oder theilweise auch auf das zunächst ein- nachgesehene Betrag nothwendigerweise z. B. an den vorigen werden müßte, so ist dieß in der Anmerkungs-Colonne deut- stätigen zu lassen.

Steuerbezirk

Weis

buenten wegen des am . . ten . . . 18 . . erlittenen Hagel-
Verwaltungsjahr 18 . . gebühren.

III.						IV.	V.
Betrag des gebührenden Steuernachlasses an der						Eigenhändige Namensfertigung der beschädigten Contribuenten als Beweis des im nebigen Betrage erhaltenen Steuernachlasses.	Anmerkung.
Grundsteuer		Häusersteuer		Zusammen			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		

und zwar in Uebereinstimmung mit den gleichen Rubriken des Schadenbeschreibungs-

und zwar in Uebereinstimmung mit der Rubrike VI. des Schadenelaborats, und es
Steuernachlaß von allen beschädigten Grundparzellen nur in einem vereinigten Be-

für die Steuerschuldigkeit des laufenden Verwaltungsjahres Statt finden könnte, so-
tretende Verwaltungsjahr entfällt, oder wenn in manchmahl eintretenden Fällen der
Grundbesitzer, welcher eigentlich die Elementarbeschädigung erlitten hat, ausgezahlt
lich darzustellen, und der baare Empfang von der betreffenden Partei förmlich be-

Mühllaufergeld-

Post Nro.	Dominical- und unterthänige Mühlen				Haus Nro.	Urbar Nro.	Die Mühle liegt	
	Benennung der						an dem beständigen	an dem unbeständigen
	Mühlbesitzer		Grund-Obrigkeit	Gemeinde			Wasser mit Benennung des Flusses, Armes oder Baches	
	Tauf- und Schreibname	Vulgar-Name						

Befunds-Ausweis.

Zahl der				Regulirte Gebühr		Bezirksobrigkeitliche Erläuterungen und Bestätigungen.
Mauthmühllaufer	Stämpfe	Brettersägen	Hausmühllaufer	fl.	kr.	

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Leuzendorf, Carl <<von>>,

Handbuch für Steuerbezirks-Beamte

Bd.: 2

Gratz 1848

J.austr. 34 k-1/2

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543014-4